Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1859.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. Januar 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend den am 7. August 1858 in München abgeschlossenen Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. — Königl. Verordnung, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeinde-Diener.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Untergriesheim, Cameralamts Neuenstadt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend den am 7. August 1858 in München abgeschlossenen Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da in Folge des Vertrags, welcher zwischen den bei der Münzconvention vom 30. Juli 1838 betheiligten Zollvereinsstaaten einerseits und zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits am 24. Januar 1857 in Wien über die Regelung des Münzwesens abgeschlossen worden ist, eine Revision der unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins früher getroffenen besondern Verabredungen sich

Digitized by Google

als Bedürfniß ergeben hat; so haben die zu diesem Zwecke im Laufe des Jahrs 1858 zusammengetretenen Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen unterm 7. August 1858 in München einen neuen Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins abgeschlossen.

Nachdem der gedachte Vertrag von allen hiebei betheiligten Regierungen genehmigt worden ist, auch die hierauf sich beziehenden Ratifications-Urkunden am 9. v. M. zu München gegenseitig ausgewechselt worden sind; so verordnen und verfügen Wir, daß der Inhalt dieses Vertrags zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Nizza den 25. December 1858.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Für den Minister des Innern:
Director Geßler.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

Vertrag

über das

Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereins dem Münzvertrage d.d. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die Königlich Preußische Regierung:
den geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerialdirector Carl Friedrich v. Bever;

die Königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin v. Schübler;

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;

die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Landesbankdirector Karl Reuter;

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;

die Landgräflich Hessische Regierung:
den Großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Digitized by Google

die freie Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jakob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52½ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzig einhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24½ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3½ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1¾ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26¼ Zwei-Guldenstücke, 52½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Gulden-

Digitized by Google

stücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertel-Guldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Cassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Procent, für die Gulden von 2 Procent, für die Halbgulden von 2½ Procent und für die Viertelgulden von 3 Procent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter — und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom

Digitized by Google

1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und

B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmunzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, so wie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu $60^3/_8$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung

Digitized by Google

ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nemlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silber-Scheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupfer-Scheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereins geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl., und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Digitized by Google

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Artikeln 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahrs zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, so wie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen

Digitized by Google

im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereins zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München bewirkt werden.

München den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.
(L. S.) Carl Friedrich v. Beyer.
(L. S.) Valentin v. Schübler.
(L. S.) Ludwig Kachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald.
(L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Carl Reuter.
(L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

Digitized by Google

B) Königliche Verordnung,

betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeinde-Diener.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem sich das Bedürfniß einiger Abänderungen und Ergänzungen in Beziehung auf die durch Unsere Verordnungen vom 22. Februar und 1. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 83 und 253), sowie durch die auf Unserer Entschließung vom 10. März 1846 beruhende Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 21. März 1846 (Reg.Blatt S. 162) festgesetzten Taggelder und Gebühren der Gemeinde-Diener ergeben hat, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

A. Zu der Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83).

§. 1.

(Zu §. 10, zweiter Absatz).

Wenn an Einem Tage zehn Stunden oder mehr aufgewendet werden, so darf dafür ein und ein Viertelstag

angerechnet werden.

§. 2.

(Zu §. 11.)

Das Taggeld wird, und zwar ohne Unterschied zwischen Sonn- und Werktagen,

1) für die Schultheißen und Rathsschreiber in Städten und Dörfern auf einen Gulden und zwölf Kreuzer,

2) für die Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse in den Haupt- und Theilgemeinden, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, Ausstandskassiere, Steuereinbringer, Fruchtvorrathspfleger, Waldmeister, Pferchmeister, Bauverwalter und Verwalter

Digitized by Google

anderer sogenannter Nebenämter, sodann für die Vorstände der Gemeindeparcellen (Anwälte) auf

einen Gulden,

und

3) für die Gemeinderaths-Aufwärter und andere niedere Gemeinde-Diener, jedoch nur soweit das Taggeld (mit Ausnahme der in den Gehalt einzurechnenden Dienste, wofür die Belohnung aus örtlichen Kassen zu leisten wäre) von der Staatskasse, von auswärtigen Körperschaften oder von Privaten zu bezahlen ist, auf

dreißig Kreuzer

bestimmt.

B. Zu der Verordnung vom 1. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 253).

§. 3.

Wenn bei einer Schuldsumme von 200 fl. oder weniger, vier oder mehr Gutsparcellen (Kataster-Nummern) und bei einer Schuldsumme von mehr als 200 fl. sechs oder mehr Gutsparcellen verpfändet werden, so ist neben der ordentlichen Gebühr, für jede weitere Gutsparcelle eine Gebühr von 3 kr. zu berechnen.

§. 4.

(Zu §. 4, lit. c.)

Wenn der Eintrag auf mehr als sechs Parcellen sich bezieht, so findet, neben der ordentlichen Gebühr von 30 kr., für jede weitere Parcelle eine Anrechnung von 3 kr. statt.

Diese Gebühren sind auch für sonstige Beschlüsse der Unterpfandsbehörde wegen Eintragung von Pfandrechten, Bemerkungen und Vormerkungen, sowie von Verwahrungen und Einreden, z. B. für die Fälle der Art. 19, 31, 74, 75, 107, 110, 111 des Pfandgesetzes und der §§. 97, 126, 197, 213, 229, und 231 der Haupt-Instruction vom 14. December 1825 anzurechnen.

§. 5.

(Zu §. 4 lit. f.)

Für die gänzliche oder theilweise Löschung eines eingetragenen Unterpfandes darf in dem Falle, wenn an der betreffenden Schuld Nichts getilgt ist, eine Gebühr von 15 kr. angesetzt werden. Auch in diesem Falle ist die Gebühr auf die Gemeindekasse zu über-

Digitized by Google

nehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahres, von dem Zeitpunkte des eingetretenen Grundes derselben an gerechnet, von den Betheiligten nachgesucht wird.

§. 6.

(Zu §. 4, lit g.)

Die gleiche Gebühr darf für die Löschung einer Verwahrung oder Einrede besonders auf den Grund der §§. 229 und 231 der Haupt-Instruction vom 14. December 1825 berechnet werden.

§. 7.

(Zu §. 4 am Schluß.)

Für den auf den Grund des Art. 33 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes, zu fassenden Beschluß wegen Verschlechterung oder Verringerung eines Unterpfandes findet eine Anrechnung von 30 kr. statt.

§. 8.

(Zu §. 10, Ziff 2, lit. a—c.)

Die gleiche Gebühren-Anrechnung findet auch für den Beschluß der Vormerkung von Rechten, sowie der Löschung von Vormerkungen, Verwahrungen und Einreden statt.

Für den Beschluß des Eintrags der speciellen Verweisung von Güterkaufschillingen hat der Vorstand der Unterpfandsbehörde, wenn er nicht zugleich Rathsschreiber ist, gleich diesem (Verordnung vom 1. Juli 1841, §. 18, lit. d.) je 3 kr. anzurechnen.

§. 9.

(Zu §. 10, Ziff. 3, lit. c. und §. 11, lit. b.)

Für beglaubigte Auszüge oder Abschriften von amtlichen Acten, welche Privat-Interessen betreffen, und wegen dieser gefertigt werden, gebühren dem Schultheißen von jedem Blatte . . . . . 4 kr.
unter den in §. 10, Ziff. 3, lit. c. und §. 11, lit. b. enthaltenen näheren Vorschriften und Beschränkungen.

§. 10.

(Zu §§. 10, 12 bis 14, 17.)

Für die Fälle der Thätigkeit des Ortsvorstehers, Rathschreibers oder eines Gemeinde-

Digitized by Google

rathes bei Gutsverkäufen auf den Grund der Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, findet je nach der Zeitversäumniß die regulativmäßige Taggeldsanrechnung statt.

§. 11.

(Zu §. 13 letzter Absatz.)

Diese Bestimmung findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn an dem zum Verkauf bestimmten Tage ein Kaufsliebhaber nicht erscheint, oder der Schuldner noch kurz vor dem Einschreiten des Gemeinderaths bezahlt, oder wenn ein Gemeinderath auf den Grund des Art. 14 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes, mit der Beschlagnahme von Forderungen oder mit der Wegnahme baaren Geldes beauftragt wird.

§. 12.

(Zu §. 16, Ziff. 1.)

Dem Rathsschreiber gebühren für beglaubigte Abschriften und Auszüge aus Acten von jedem Blatte . . . . . 4 kr.
unter den in §. 16 enthaltenen näheren Vorschriften und Beschränkungen.

§. 13.

(Zu §. 17, lit. a.)

Die für die Fertigung eines Kaufbriefs, beziehungsweise für den urschriftlichen Eintrag eines Kaufbriefs in das Kaufbuch festgesetzte Gebühr darf, wenn mehrere Grundstücke bei einer öffentlichen oder Privatversteigerung zum Verkauf kommen, für jede besondere Kaufssumme auch dann angerechnet werden, wenn Verkäufer, Käufer und Bedingungen die gleichen sind. Sollten aber in einem solchen Falle die Kaufsbedingungen in der Hauptsache für alle Käufe gemeinschaftlich seyn, so darf, wenn auch der ganze Kaufbrief mehr als einen Bogen enthalten sollte, nur eine Gebühr von 24 kr. für jeden Kauf (Kaufssumme) angerechnet werden.

Daneben findet für das Anwohnen bei der Versteigerung die vorschriftsmäßige Taggelds-Anrechnung statt.

Digitized by Google

Hat die Versteigerung kein Ergebniß geliefert, und findet somit die Anrechnung für einen Kaufbrief nicht statt, so darf für den Protokoll-Entwurf . . . . . 12 kr.
für das erste, und . . . . . 6 kr.
für jedes weitere Blatt angesetzt werden.

Für den Eintrag der einzelnen Kaufverträge aus dem Verkaufs-Protokoll oder aus einem bereits gefertigten Kaufbriefe in das Kaufbuch, mit Einschluß der etwa erforderlichen Ergänzungen, sofern dadurch nicht die Fertigung eines neuen Kaufbriefs nöthig wird, ist bei allen Verkäufen die für das Uebertragen eines Kaufbriefes festgesetzte Gebühr in Anrechnung zu bringen. Jede besondere Kaufssumme wird hiebei als einzelner Kaufvertrag in Rechnung genommen.

Wo ein mehr als ein Blatt haltender Kaufbrief mehrere Verträge mit gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen enthält, ist für jeden Vertrag auch nur die einfache Gebühr mit . . . . . 8 kr.
zu berechnen.

Für einfache Abschriften von Kaufverträgen wird die Gebühr von 3 auf 4 kr. vom Blatte erhöht.

§. 14.

(Zu §. 18, Ziff. 4, lit. h.)

Für eine amtliche Benachrichtigung an einen Betheiligten gemäß dem Art. 151 des Pfandgesetzes und dem Art. 33 des Gesetzes vom 13. November 1855 sind 12 kr. anzurechnen.

Die Gebühren für die Benachrichtigung der Pfandgläubiger von Löschung von Pfandrechten und die hierauf sich beziehenden Porto-Auslagen sind in denjenigen Fällen, wo diese Benachrichtigung zum rechtsgültigen Vollzug der Löschung gesetzlich erfordert wird, gleich den Löschungsgebühren der Unterpfandsbehörde (vergl. die Verordnung vom 1. Juli 1841, §. 4, lit. f. und die Bestimmung des §. 5 oben), auf die Gemeindekassen zu übernehmen.

Für die in der Verordnung vom 1. Juli 1841, §. 10, Ziff. 2, lit. a. bis c. und in §. 8 erster Absatz oben aufgezählten Einträge hat der Rathsschreiber, sofern er nicht zugleich Ortsvorsteher ist, gleich diesem je . . . . . 12 kr.
anzurechnen.

Digitized by Google

C. Zu der Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 21. März 1846 (Reg.Blatt S. 162.)

§. 15.

Die Löschungsgebühr darf auch in den hier ausgedrückten Fällen angerechnet werden.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nizza den 25. December 1858.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Wächter-Spittler.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Untergriesheim, Cameralamts Neuenstadt.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von Untergriesheim nach den Großherzoglich Badischen Orten Alfeld und Neudenau führende Straße zu einer Uebergangsstraße für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz bestimmt und in Untergriesheim ein Grenzacciseamt errichtet worden ist.

Stuttgart den 10. Januar 1859. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. Februar 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts. — Königl. Verordnung, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts. — Königl. Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des neuen Landesgewichts zu dem bisherigen Gewichte. — Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention. — Verfügung, betreffend die Umwechslung württembergischer Scheidemünze gegen grobe kursfähige Münze. — Berichtigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinbarte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht theils eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünf-

Digitized by Google

hundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des württembergischen Gewichts. Hundert Pfunde machen einen Centner.

Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewichte ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in zweiunddreißig Lothe, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Richtpfennige getheilt.

Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehntheile (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmungen werden nicht abgeändert:

a) das durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Art. 1 (Reg.Blatt Seite 48) festgesetzte Münzgewicht;

b) das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Artikeln;

c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestandenen Observanzen.

Die Abänderung der zu b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

Art. 4.

Andere als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung (Pfechtung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Bei dem Verkaufe des Salzes, sowie bei Ausmessung der Strafe wegen Salzeinschwärzung (Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.Blatt Seite 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 1, Reg.Blatt Seite 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgestellte Betrag (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. December 1833, Reg.Blatt von 1834, Seite 13) fortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Digitized by Google

Art. 6.

Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Oehmd und Stroh ſoll zwanzig Pfund betragen, ohne Unterſchied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

Art. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Geſetz in Wirkſamkeit tritt, wird im Verordnungswege beſtimmt.

Von dieſem Zeitpunkte an ſind die §§. 9 und 22 der Maaßordnung vom 30. November 1806 (Reg.Blatt Seite 135) aufgehoben und die §§. 23 und 24 derſelben theilweiſe abgeändert.

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung deſſelben beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.
Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des Art. 7 des Geſetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

Einziger Paragraph.

Das Geſetz vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirkſamkeit.

Von dieſem Tage an muß das neue Gewicht überall im Lande im Verkehre zur ausſchließlichen Anwendung kommen, und es ſind die Gewichtſtücke des alten Gewichts aus den Verkaufslokalen zu entfernen.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor dieſem Zeitpunkte entſtanden und nach dem bisherigen Gewichte berechnet ſind, iſt durch Unſer Miniſterium des Innern eine Belehrung über die Reduction des alten in das neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.
Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

C) Königliche Verordnung,

betreffend die Beſchaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtſtücke des neuen Landesgewichts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des Geſetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, in Abſicht auf die für den inländiſchen Verkehr anzufertigenden Gewichtſtücke, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronce zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen seyn; hiebei ist diejenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralpfechtbehörde (§. 21) auszugebenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2.

Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund,

und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:

16. 8. 4. 2. 1 Loth. 2. 1 Quentchen. 2. 1. ½ Richtpfennig.

§. 3.

Die Gewichtstücke (mit Ausnahme der Einsatzgewichte) müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25. 50. und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder eingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsatzgewichte von Messing oder Bronce gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4.

Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines anderen Metalls verbunden werden.

§. 5.

Die eisernen Gewichtstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten nach innen etwas verjüngten Loche mit kreisförmigem Querschnitte versehen seyn. Innerhalb dieses Loches wird Behufs der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstückes erforderlichen Bleies oder Eisenschrots eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

Digitized by Google

§. 6.

Der in dieſes Loch einzuſetzende Pfropfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieſer Metalle beſtehen, muß aber eine dem Loche entſprechende Geſtalt haben und ſo vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einſchlagen in das Loch nur ſo weit über der Oberfläche des Gewichtſtückes vorſteht, als erforderlich iſt, um die Stempelung auf ſeiner Kopffläche anzubringen. Der Pfropfen darf nicht ſo viel Maſſe haben, daß er beim feſten Eintreiben in das Juſtirloch ſich quetſcht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Pfechten der eiſernen Gewichtſtücke, welche, wenn ſie von Gußeiſen ſind, vorher von Formſand gehörig gereinigt ſeyn müſſen, iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerſt wird das Normalgewichtſtück auf die eine Waagſchale geſtellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) ſoweit beſchwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu berichtigende Gewichtſtück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erſtgenannte Schale geſtellt, der zugehörige Juſtirpfropfen daneben gelegt und ſofort Eiſenſchrot oder gekleintes Blei ſo lange in das Juſtirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberſchuſſe erreicht iſt. Hierauf ſetzt man den Pfropfen in das Juſtirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerſchlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufſetzers von hartem Holze ſo feſt ein, daß er ohne gänzliche Zerſtörung nicht herausgenommen werden kann. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird das Gewichtſtück noch einmal auf dieſelbe Waagſchale geſetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberſchuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer ſodann mit dem württembergiſchen Hirſchhorn und dem Ortswappen des Pfechtamts, je nach der Größe ſeiner Kopffläche ein- oder zweimal ſo geſtempelt, daß jeder Verſuch zum Ausheben des Propfens eine Zerſtörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Die in §. 3, Abſ. 2 erwähnten Einſatzgewichte können ſowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtſtücke enthalten, und zwar:

Digitized by Google

entweder			oder		
1	Stück	zu 16 Loth,	1	Stück	zu 8 Loth,
1	„	„ 8 „	1	„	„ 4 „
1	„	„ 4 „	1	„	„ 2 „
1	„	„ 2 „	1	„	„ 1 „
1	„	„ 1 „	1	„	„ 2 Quent,
1	„	„ 2 Quent,	1	„	„ 1 „
1	„	„ 1 „	1	„	„ 2 Richtpfennig,
1	„	„ 2 Richtpfennig,	1	„	„ 1 „
1	„	„ 1 „	2	„	je ½ „
2	„	je ½ „			
11 Stück	=	1 Pfund.	10 Stück	=	16 Loth.

Statt der drei kleinſten Stücke kann der Einſatz auch 2 Stücke je zu 1 Richtpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Richtpfennigen enthalten. Das kleinſte Stück muß ſtets maſſiv gefertigt ſeyn.

§. 9.

Die vorſtehenden Einſatzgewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuſe ſelbſt durch ein Charnier verbunden ſeyn muß, die Bezeichnung „1 Pfund" oder „16 Loth" mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer ſpäteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einſatzſtückes iſt auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Bei der Pfechtung iſt nicht allein darauf zu ſehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, ſondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umſtänden berichtigt und neben der Bezeichnung ſeines Gewichtes mit dem Stempel verſehen werden.

Finden ſich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig ſind, ſo muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewieſen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken kaſſirt worden ſind.

§. 10.

Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen ſich ergeben (Geſetz Art. 2, Abſatz 2), ſind Gewichtſtücke zuläßig von

200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Grammen. 5. 2. 1 Decigrammen.

5. 2. 1 Centigrammen. 5. 2. 1 Milligrammen.

Digitized by Google

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleinern Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hiezu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsatzgewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Grammstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11.

Die in §. 10 genannten Einsatzgewichte können enthalten

entweder		oder		oder	
1 Stück	zu 200 Grammen,	1 Stück	zu 100 Grammen,	1 Stück	zu 50 Grammen,
2 „	je 100 „	1 „	„ 50 „	1 „	„ 20 „
1 „	zu 50 „	1 „	„ 20 „	2 „	je zu 10 „
1 „	„ 20 „	2 „	je zu 10 „	1 „	zu 5 „
2 „	je zu 10 „	1 „	zu 5 „	2 „	je zu 2 „
1 „	zu 5 „	2 „	je zu 2 „	1 „	zu 1 „
2 „	je zu 2 „	1 „	zu 1 „		
1 „	zu 1 „				
11 Stück	= 500 Grammen.	9 Stück	= 200 Grammen.	8 Stück	= 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsatzgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Bezeichnung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Satze enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12.

Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Reg.Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Pfechtanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 42 und 43 der Maaßordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpfechtbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtsätze:

Digitized by Google

1) einen Satz gußeiserner Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu ½ Richtpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
4) Einsatzgewichte, soweit solche als Muster in Absicht auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden.

§. 13.

Die Pfechtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie pfechten, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, keinen Falls aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer seyn, als nach §. 18 bei den zur Untersuchung kommenden gepfechteten Gewichtstücken zulässig ist.

§. 14.

Von den Pfechtämtern dürfen nur solche Gewichtstücke berichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichtes durch Zugießen von Blei in das Loch am Boden schwerer zu machen und zu stempeln, oder auch schon vorhandene Zollgewichtstücke zu stempeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Pfechtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maaßordnung vom 30. November 1806 (Reg.Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehre nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Pfechtamt gestempelt sind.

§. 15.

Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronce, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Pfechtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit feinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugniß zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpfechtbehörde (§. 21) ertheilt, sie erlischt bei Aenderungen in der Person

Digitized by Google

des Pfechters und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16.

Den Pfechtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts zu pfechten; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes von diesem Tage an zu pfechten und zu stempeln.

Im öffentlichen Verkehr dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wofern die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufslokalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufslokalen beseitigt seyn.

§. 17.

Alle Verbote und Strafandrohungen, welche durch die Gesetze, insbesondere auch durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Feilhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Pfechtamtes tragen, ferner auf die Oelgefässe, welche zum Verkauf des Oeles nach dem bisherigen Gewichte gepfechtet waren.

Die Polizeibehörden haben deßhalb die in §. 46 der Maaßordnung vorgeschriebene Visitation, ob richtige Gewichte beim Verkehre gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hiebei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Lichter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18.

Wenn die Richtigkeit früher gepfechteter Gewichtstücke zu untersuchen ist (Maaßordnung §§ 42, 43), so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Pfechtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eisernen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden seyn könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtstücke Einfluß äußern.

Digitized by Google

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr, als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ist es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden ist, als das Normalgewicht, und zwar muß, soweit die Berichtigung nicht durch einfache Aenderungen am Pfropfen thunlich ist, der alte Pfropfen ausgebohrt und ein neuer eingesetzt werden, wofür der Pfechter, wenn er dieß besorgt, besonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von	100	Pfund	um	1	Loth,
„ „ „	50	„	„	2	Quentchen,
„ „ „	25	„	„	1	„
„ „ „	20	„	„	1	„
„ „ „	10	„	„	3	Richtpfennig,
„ „ „	5	„	„	2	„
„ „ „	4	„	„	2	„
„ „ „	3 u. 2	„	„	1	„
„ „ „	1 Pfund 16. 8. 4		Loth	um	½ Richtpfennig.

b) bei messingenen oder broncenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von	1	Pfund	um	400	Milligramme,
„ „ „	16	Loth	„	300	„
„ „ „	8	„	„	200	„
„ „ „	4	„	„	150	„
„ „ „	2	„	„	80	„
„ „ „	1	„	„	50	„

die kleineren Stücke, welche im Einsatz zusammen 1 Loth wiegen, im Ganzen um 50 Milligramme.

c) bei Grammgewichten:

das Stück von

200	Grammen	um	50	Milligramme,	aus	Eisen	um	300	Milligramme,
100	„	„	30	„	„	„	„	200	„
50	„	„	25	„	„	„	„	100	„
20	„	„	20	„					

Digitized by Google

10	Grammen	um	15	Milligramme
5	„	„	10	„
2	„	„	4	„
1	„	„	2	„

Bei den Einsatzgewichten darf der ganze Einsatz nicht schwerer oder leichter seyn, als bei einem massiven Gewichtstück von der Schwere des Einsatzes zulässig ist.

§. 19.

Die bisherigen Normalgewichte der Pfechtämter sind von diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren.

Die Originalgewichte der Lagerstädte sind durch die K. Oberämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzusenden.

§. 20.

Die Bestimmung der Pfechtgebühren bleibt nach §. 49 der Maaßordnung den Gemeinderäthen fernerhin überlassen; sie sind von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Pfechtung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als, ohne Einrechnung der Vergütung für Pfropfen und Blei oder Eisenschrot,

für	1	Gewichtstück	unter	5	Pfund	auf	3	kr.
„	1	„	von	5	„	„	5	„
„	1	„	„	10	„	„	8	„
„	1	„	„	20	„	„	10	„
„	1	„	„	25	„	„	12	„
„	1	„	„	50	„	„	18	„
„	1	„	„	100	„	„	24	„

für ein messingenes oder broncenes Einsatzgewicht von 1 Pfund 15 kr.
„ „ „ „ „ „ „ 16 Loth 12 kr.

§. 21.

Die Einleitungen zur Verfertigung und Richtigstellung der an die Pfechtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte, sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen der Centralpfechtbehörde werden bis auf weitere von Uns

Digitized by Google

zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-Ausschusse besorgt.

Derselben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Pfechtämter, die technische Aufsicht über das Pfechten der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Pfechtämter.

Die Vorschrift der §§. 28, 31 und 41 der Maaßordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Pfechtämtern der Lagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen die Funktionen des Centralpfechtamts in Absicht auf die Richtigstellung der Originalgewichte der Pfechtämter dieser Lagerstädte auf die Centralstelle über, wogegen demselben die Pfechtung und Berichtigung der Medicinal- und Goldgewichte nach Maaßgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg.Blatt Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt.

§. 22.

Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Lokalblättern zu sorgen und den Pfechtämtern besondere Exemplare zustellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. December 1859 und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des neuen Landesgewichts zu dem bisherigen Gewichte.

In Vollziehung der Königl. Verordnung vom 28. Januar d. J. betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts wird im Nachstehenden das Verhältniß des neuen Landesgewichts, wie solches in dem Gesetze vom 28. Januar d. J. bestimmt ist, zu dem bisherigen Landesgewichte (Maaßordnung vom 30. November 1806, §. 9, Reg.Blatt S. 135) bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. Februar 1859.

Linden.

Digitized by Google

I.

Tabelle

zur

Vergleichung

des alten württembergiſchen Landesgewichtes

(1 Pfund = 467,711 Grammen) mit dem neuen (1 Pfund = 500 Grammen).

Digitized by Google

Altes Gewicht.		Neues Gewicht.				Altes Gewicht.		Neues Gewicht.			
		Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.			Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.
1	Richtpfennig.				0,935	24	Loth. (¾ ℔)		22	1	3,202
2	„				1,871	25	„		23	1	2,169
3	„				2,806	26	„		24	1	1,135
1	Quent.				3,741	27	„		25	1	0,102
2	„			1	3,483	28	„ (⅞ ℔)		26	—	3,069
3	„			2	3,225	29	„		27	—	2,036
1	Loth.			3	2,967	30	„		28	—	1,002
2	„		1	3	1,933	31	„		28	3	3,969
3	„		2	3	0,900	1	Pfund.		29	3	2,936
4	„ (⅛ ℔)		3	2	3,867	2	„	1	27	3	1,872
5	„		4	2	2,834	3	„	2	25	3	0,808
6	„		5	2	1,800	4	„	3	23	2	3,744
7	„		6	2	0,767	5	„	4	21	2	2,680
8	„ (¼ ℔)		7	1	3,734	6	„	5	19	2	1,617
9	„		8	1	2,701	7	„	6	17	2	0,553
10	„		9	1	1,667	8	„	7	15	1	3,489
11	„		10	1	0,634	9	„	8	13	1	2,425
12	„ (⅜ ℔)		11	—	3,601	10	„	9	11	1	1,361
13	„		12	—	2,568	11	„	10	9	1	0,297
14	„		13	—	1,534	12	„	11	7	—	3,233
15	„		14	—	0,501	13	„ (⅛ Ctr.)	12	5	—	2,169
16	„ (½ ℔)		14	3	3,468	14	„	13	3	—	1,105
17	„		15	3	2,435	15	„	14	1	—	0,041
18	„		16	3	1,401	16	„	14	30	3	2,977
19	„		17	3	0,368	17	„	15	28	3	1,913
20	„ (⅝ ℔)		18	2	3,335	18	„	16	26	3	0,849
21	„		19	2	2,302	19	„	17	24	2	3,785
22	„		20	2	1,268	20	„	18	22	2	2,722
23	„		21	2	0,235	21	„	19	20	2	1,658

Digitized by Google

Altes Gewicht.		Neues Gewicht.				Altes Gewicht.		Neues Gewicht.			
		Pfund.	Loth.	Quent.	Richt-pfennig.			Pfund.	Loth.	Quent.	Richt-pfennig.
22	Pfund.	20	18	2	0,594	51	Pfund.	47	22	2	1,740
23	„	21	16	1	3,530	52	„ (½ Ctr.)	48	20	2	0,676
24	„	22	14	1	2,466	53	„	49	18	1	3,612
25	„	23	12	1	1,402	54	„	50	16	1	2,548
26	„ (¼ Ctr.)	24	10	1	0,338	55	„	51	14	1	1,484
27	„	25	8	—	3,274	56	„	52	12	1	0,420
28	„	26	6	—	2,210	57	„	53	10	—	3,356
29	„	27	4	—	1,146	58	„	54	8	—	2,293
30	„	28	2	—	0,082	59	„	55	6	—	1,227
31	„	28	31	3	3,018	60	„	56	4	—	0,165
32	„	29	29	3	1,954	61	„	57	1	3	3,101
33	„	30	27	3	0,890	62	„	57	31	3	2,037
34	„	31	25	2	3,826	63	„	58	29	3	0,973
35	„	32	23	2	2,763	64	„	59	27	2	3,909
36	„	33	21	2	1,699	65	„ (⅝ Ctr.)	60	25	2	2,845
37	„	34	19	2	0,635	66	„	61	23	2	1,781
38	„	35	17	1	3,571	67	„	62	21	2	0,717
39	„ (⅜ Ctr.)	36	15	1	2,507	68	„	63	19	1	3,653
40	„	37	13	1	1,443	69	„	64	17	1	2,589
41	„	38	11	1	0,379	70	„	65	15	1	1,526
42	„	39	9	—	3,315	71	„	66	13	1	0,462
43	„	40	7	—	2,251	72	„	67	11	—	3,398
44	„	41	5	—	1,187	73	„	68	9	—	2,334
45	„	42	3	—	0,124	74	„	69	7	—	1,270
46	„	43	—	3	3,060	75	„	70	5	—	0,206
47	„	43	30	3	1,996	76	„	71	2	3	3,142
48	„	44	28	3	0,932	77	„	72	—	3	2,078
49	„	45	26	2	3,868	78	„ (¾ Ctr.)	72	30	3	1,014
50	„	46	24	2	2,804	79	„	73	28	2	3,950

Digitized by Google

Altes Gewicht.		Neues Gewicht. Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.	Altes Gewicht.		Neues Gewicht. Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.
80	Pfund.	74	26	2	2,886	93	Pfund.	86	31	3	1,055
81	„	75	24	2	1,822	94	„	87	29	2	3,991
82	„	76	22	2	0,758	95	„	88	27	2	2,928
83	„	77	20	1	3,694	96	„	89	25	2	1,864
84	„	78	18	1	2,630	97	„	90	23	2	0,800
85	„	79	16	1	1,567	98	„	91	21	1	3,736
86	„	80	14	1	0,503	99	„	92	19	1	2,672
87	„	81	12	—	3,439	100	„	93	17	1	1,608
88	„	82	10	—	2,375	101	„	94	15	1	0,544
89	„	83	8	—	1,311	102	„	95	13	—	3,480
90	„	84	6	—	0,247	103	„	96	11	—	2,416
91	„ ($^7/_8$ Ctr.)	85	3	—	3,183	104	„ od. 1 Ctr.	97	9	—	1,352
92	„	86	1	3	2,119		schwer Gewicht.				

II.

Tabelle

zur

Vergleichung

des neuen württembergiſchen Landesgewichtes

(1 Pfund = 500 Grammen) mit dem alten (1 Pfund = 467,711 Grammen).

Digitized by Google

Neues Gewicht.		Altes Gewicht.				Neues Gewicht.		Altes Gewicht.			
		Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.			Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.
1	Richtpfennig.				1,069	24	Loth. (¾ ß)		25	2	2,509
2	„				2,138	25	„		26	2	3,614
3	„				3,207	26	„		27	3	0,718
1	Quent.			1	0,276	27	„		28	3	1,823
2	„			2	0,552	28	„ (⅞ ß)		29	3	2,927
3	„			3	0,828	29	„		31	—	0,032
1	Loth.		1	—	1,104	30	„	1	—	—	1,137
2	„		2	—	2,209	31	„	1	1	—	2,241
3	„		3	—	3,313	1	Pfund.	1	2	—	3,346
4	„ (⅛ ß)		4	1	0,418	2	„	2	4	1	2,693
5	„		5	1	1,522	3	„	3	6	2	2,039
6	„		6	1	2,627	4	„	4	8	3	1,386
7	„		7	1	3,731	5	„	5	11	—	0,733
8	„ (¼ ß)		8	2	0,836	6	„	6	13	1	0,079
9	„		9	2	1,941	7	„	7	15	1	3,425
10	„		10	2	3,045	8	„	8	17	2	2,772
11	„		11	3	0,150	9	„	9	19	3	2,118
12	„ (⅜ ß)		12	3	1,254	10	„	10	22	—	1,465
13	„		13	3	2,359	11	„	11	24	1	0,812
14	„		14	3	3,463	12	„	12	26	2	0,158
15	„		16	—	0,568	13	„	13	28	2	3,504
16	„ (½ ß)		17	—	1,673	14	„	14	30	3	2,851
17	„		18	—	2,777	15	„	16	1	—	2,198
18	„		19	—	3,882	16	„	17	3	1	1,544
19	„		20	1	0,986	17	„	18	5	2	0,891
20	„ (⅝ ß)		21	1	2,091	18	„	19	7	3	0,237
21	„		22	1	3,195	19	„	20	9	3	3,584
22	„		23	2	0,300	20	„	21	12	—	2,930
23	„		24	2	1,405	21	„	22	14	1	2,277

Digitized by Google

Neues Gewicht.		Altes Gewicht.				Neues Gewicht.		Altes Gewicht.			
		Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.			Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.
22	Pfund.	23	16	2	1,623	51	Pfund.	54	16	2	2,673
23	„	24	18	3	0,970	52	„	55	18	3	2,019
24	„	25	21	—	0,316	53	„	56	21	—	1,366
25	„ (¼ Ctr.)	26	23	—	3,663	54	„	57	23	1	0,712
26	„	27	25	1	3,009	55	„	58	25	2	0,059
27	„	28	27	2	2,356	56	„	59	27	2	3,405
28	„	29	29	3	1,702	57	„	60	29	3	2,752
29	„	31	—	—	1,049	58	„	62	—	—	2,098
30	„	32	2	1	0,396	59	„	63	2	1	1,445
31	„	33	4	1	3,742	60	„	64	4	2	0,792
32	„	34	6	2	3,088	61	„	65	6	3	0,138
33	„	35	8	3	2,435	62	„	66	8	3	3,484
34	„	36	11	—	1,782	63	„	67	11	—	2,831
35	„	37	13	1	1,128	64	„	68	13	1	2,177
36	„	38	15	2	0,475	65	„	69	15	2	1,524
37	„	39	17	2	3,821	66	„	70	17	3	0,870
38	„	40	19	3	3,168	67	„	71	20	—	0,217
39	„	41	22	—	2,514	68	„	72	22	—	3,564
40	„	42	24	1	1,861	69	„	73	24	1	2,910
41	„	43	26	2	1,207	70	„	74	26	2	2,257
42	„	44	28	3	0,554	71	„	75	28	3	1,603
43	„	45	30	3	3,900	72	„	76	31	—	0,950
44	„	47	1	—	3,247	73	„	78	1	1	0,296
45	„	48	3	1	2,593	74	„	79	3	1	3,643
46	„	49	5	2	1,940	75	„ (¾ Ctr.)	80	5	2	2,989
47	„	50	7	3	1,286	76	„	81	7	3	2,336
48	„	51	10	—	0,633	77	„	82	10	—	1,682
49	„	52	12	—	3,979	78	„	83	12	1	1,029
50	„ (½ Ctr.)	53	14	1	3,327	79	„	84	14	2	0,375

Digitized by Google

Neues Gewicht.		Altes Gewicht. Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.	Neues Gewicht.		Altes Gewicht. Pfund.	Loth.	Quent.	Richtpfennig.
80	Pfund.	85	16	2	3,722	91	Pfund.	97	9	—	0,534
81	„	86	18	3	3,068	92	„	98	11	—	3,880
82	„	87	21	—	2,415	93	„	99	13	1	3,227
83	„	88	23	1	1,761	94	„	100	15	2	2,573
84	„	89	25	2	1,108	95	„	101	17	3	1,920
85	„	90	27	3	0,455	96	„	102	20	—	1,266
86	„	91	29	3	3,801	97	„	103	22	1	0,613
87	„	93	—	—	3,148	98	„	104	24	1	3,959
88	„	94	2	1	2,494	99	„	105	26	2	3,306
89	„	95	4	2	1,841	100	„ (1 Ctr.)	106	28	3	2,653
90	„	96	6	3	1,187						

Digitized by Google

b) Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung vom 5. Juni 1851 wird bekannt gemacht, daß die Regierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg der Paßkarten-Convention nachträglich beigetreten ist.

Stuttgart den 18. Januar 1859. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Umwechslung württembergischer Scheidemünze gegen grobe kursfähige Münze.

In Vollziehung des Art. 15 des allgemeinen Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Reg.Blatt S. 54) und des Art. 14 des Münchener Vertrags über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858 (Reg.Blatt von 1859, S. 8) werden das Münzamt in Stuttgart und sämmtliche Staats-Cameralämter hiemit angewiesen, württembergische Scheidemünze aller Art auf Verlangen nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, gegen grobe in Württemberg kursfähige Münze (vergl. Art. 3 und 4 des Münchener Vertrags) umzuwechselu, wofern die zum Umtausch angebotene Summe bei der Silber-Scheidemünze (den Sechs-, Drei- und Ein-Kreuzerstücken) nicht unter 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden beträgt.

Stuttgart den 21. Januar 1859. Knapp.

Berichtigung.

In der Nummer 1 des Regierungsblatts vom 15. Januar d. J., S. 12, soll es heißen:

B. Zu der Verordnung vom 1. Juli 1841
(Reg.Blatt S. 253.)
§. 3.
(Zu §. 4, lit. b.)

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. Februar 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Taggelder der öffentlichen Rechtsanwälte.

Verfügungen der Departements. Gemeinbescheid, betreffend die Erhöhung der Gebühren-Ansätze der öffentlichen Rechtsanwälte. — Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Kleingartach, Kameralamts Güglingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Taggelder der öffentlichen Rechtsanwälte.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Für diejenigen Fälle, in welchen die öffentlichen Rechtsanwälte aus Anlaß der ihnen in Angelegenheiten des Staates oder von Privaten übertragenen Verrichtungen Entschädigung für Zeitversäumniß anzusprechen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Das Taggeld der öffentlichen Rechtsanwälte beträgt bis auf Weiteres
für einen ganzen Tag . . . . . fünf Gulden,
für einen halben Tag . . . . . drei Gulden.

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Nizza den 4. Februar 1859.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid, betreffend die Erhöhung der Gebühren-Ansätze der öffentlichen Rechtsanwälte.

Nachdem vermöge Königl. Verordnung vom 4. d. M. das Taggeld der Rechtsanwälte für einen ganzen Tag auf 5 fl. und für einen halben Tag auf 3 fl. erhöht worden ist, hat der Civil-Senat des K. Obertribunals beschlossen, in nachstehenden Gebühren-Ansätzen der Rechtsanwälte eine entsprechende Erhöhung eintreten zu lassen:

1) Für Audienzen passirt eine nach dem Taggeld zu bemessende Gebühr, wobei für eine Stunde 45 kr. gerechnet werden.

Digitized by Google

Jedoch darf angerechnet werden:

für die erste Audienz mindestens . . . . . 1 fl. 30 kr.
für eine folgende Audienz mindestens . . . . . — 30 kr.
für einen ganzen Tag höchstens . . . . . 5 fl. —

2) Für Einsicht der Gerichtsacten oder Hülfsacten ist eine Anrechnung gestattet von —:. 1 fl. 30 kr.

Längere Bemühungen hiebei werden nach Maaßgabe der darauf verwendeten Zeit und der für das Taggeld bestehenden Normen vergütet.

Für wiederholte Einsicht jener Acten — wenn das Gericht eine solche durch die Umstände gerechtfertigt findet — wird als Regel angenommen, daß ein kürzerer Zeitaufwand erforderlich gewesen sei.

3) Für einen Vorstand bis zu 4 Stunden passirt . . . . . 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.
für einen solchen über 4 Stunden — bis zu . . . . . 5 fl.

4) Die Gebühr der Prokuratoren für Revision der Prozeßschriften beträgt für jeden Bogen . . . . . 9 kr.

Zugleich hat man beschlossen, von zwangsweiser Einforderung der Deserviten-Verzeichnisse künftig abzustehen und nur diejenigen Deserviten-Verzeichnisse, welche auf den Antrag einer Partei oder vom Rechtsanwalt freiwillig vorgelegt werden, der gerichtlichen Prüfung und Decretur zu unterwerfen.

Diese Grundsätze werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Civil-Senat des Obertribunals in allen vorkommenden Fällen dieselben handhaben werde.

Ueber eine etwaige Erhöhung der durch die Bekanntmachung vom 17. März 1854 festgesetzten Gebühren für die Schriftverfassung, worüber die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gediehen sind, wird spätere Entschließung vorbehalten.

Stuttgart den 15. Februar 1859.

Für den Vorstand:
Pfizer.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Kleingartach, Kameralamts Güglingen.

Für den Uebergang von Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Großherzogthum Baden iſt in Kleingartach, Kameralamts Güglingen, ein Grenzacciſeamt errichtet worden, was mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dieſe Verfügung tritt mit dem 1. März d. J. in Wirkung.

Stuttgart den 15. Februar 1859.

Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 7. März 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig. — Bekanntmachung, betreffend die Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu Darmstadt. — Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe pro 1859—60. — Berichtigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze.

Im Namen des Königs.

Im Einverständniß mit andern Staaten des Zollvereins haben Wir im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs nach Anhörung des Königlichen Geheimen-Rathes beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Artikels 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze bis auf Weiteres verboten.

Digitized by Google

§. 2.

Uebertretungen dieſes Verbots werden als Contrebande in Gemäßheit des Zollſtrafgeſetzes vom 15. Mai 1838 geahndet.

Mit dem Vollzuge dieſer Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirkſamkeit tritt, iſt der Königliche Finanz-Miniſter beauftragt.

Stuttgart den 5. März 1859.

Im Vollmachts-Namen Seiner Majeſtät des Königs:

Der Miniſterial-Rath,

Karl, Kronprinz.

Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensverſicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Nachdem die allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensverſicherungsbank Teutonia in Leipzig auf den Grund ihrer von der K. ſächſiſchen Regierung genehmigten Statuten zum Geſchäftsbetrieb in Württemberg zugelaſſen und als Hauptagenten derſelben für Württemberg die Kaufleute Schwarzmann und Göz in Stuttgart beſtätigt worden ſind, ſo wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieſe Hauptagenten, welche in Gemeinſchaft und inſolange ſie unter ihrer dermaligen Firma verbunden ſind, die Teutonia vertreten, ermächtigt und verpflichtet ſind, in allen zur gerichtlichen Entſcheidung geeigneten Streitigkeiten zwiſchen der Bank und württembergiſchen Einlegern, welche ſich auf den Betrieb der Anſtalt beziehen, Namens der letzteren vor den dieſſeitigen Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 28. Februar 1859.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Renten- und Lebensverſicherungs-Anſtalt zu Darmſtadt.

Nachdem die Renten- und Lebensverſicherungs-Anſtalt zu Darmſtadt auf den Grund ihrer von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Statuten zum Geſchäftsbetrieb in Württemberg ermächtigt und als Hauptagent derſelben für Württemberg der Kaufmann Adolph Reiniger der jüngere in Stuttgart beſtätigt worden iſt, ſo wird dieß hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt und verpflichtet iſt, in allen zur gerichtlichen Entſcheidung geeigneten Streitigkeiten zwiſchen der Anſtalt und württembergiſchen Einlegern, welche ſich auf den Betrieb der erſteren beziehen, Namens der Anſtalt vor den dieſſeitigen Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 28. Februar 1859.

Linden.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe pro 1859—60.

Durch die im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät ergangene Entschließung des Ministerialraths vom 22. d. M. ist die Extrapost- und Estafettentaxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1859 bis letzten Februar 1860 auf 48 kr. pro Pferd und Meile festgesetzt worden.

Stuttgart den 26. Februar 1859.

Knapp.

Berichtigung.

In der Nummer 2 des Regierungsblatts vom 17. Februar d. J., Seite 34, soll es heißen:
91 Pfund altes Gewicht (7/8 Ctr.) = 85 Pfund, 3 Loth, 3 Quent, 3,183 Richtpfennig.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 1. April 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Benjamin v. Tessin zu Hochdorf errichteten Familienstatuts in Betreff des Wilhelmsthaler Hofguts. — Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Benjamin v. Tessin zu Hochdorf errichteten Familienstatuts. — Bekanntmachung, betreffend den Einfluß des neuen Landesgewichts auf die Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und die Instruction dazu vom 30. Januar 1858 über die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauche von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln. — Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den unter dem Namen „Freundeshülfe" in Ludwigsburg gegründeten Unterstützungsverein. — Verfügung, betreffend die Bereitung und Abgabe sogenannter homöopathischer Arzneien. – Bekanntmachung, betreffend die Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civilsenats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

a) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Benjamin von Tessin zu Hochdorf errichteten Familienstatuts in Betreff des Wilhelmsthaler Hofguts.

Freiherr Benjamin von Tessin zu Hochdorf, Major a. D., hat am 31. December 1855 ein Familienstatut errichtet, zu Folge dessen der Wilhelmsthaler Hof, Gemeinde-

Digitized by Google

bezirks Maſſenbach, Oberamts Brackenheim, und im Falle der Veräußerung deſſelben das zu ſurrogirende Gut, oder ein mindeſtens 43,500 fl. betragendes Kapital ein Fidei-Commiß bilden ſoll, welches ſich auf den Sohn des Stifters, Freiherrn Hermann von Teſſin und ſeine männliche Descendenz nach den Grundſätzen der Lineal-Erbfolge und dem Rechte der Erſtgeburt vererben, nach dem Wegfall der hiernach Berechtigten aber an den jeweiligen Beſitzer des von dem Freiherrn Benjamin von Teſſin auf dem Rittergute Hochdorf errichteten Majorats fallen ſoll.

Nachdem nun dieſem Statute nach gepflogener Rückſprache mit der Königl. Regierung für den Neckarkreis, vorbehältlich der Rechte Dritter, die gerichtliche Beſtätigung ertheilt worden iſt, wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beſchloſſen im Civilſenat des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis,

Eßlingen den 21. März 1859.

Hierlinger.

b) Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem Freiherrn Benjamin von Teſſin zu Hochdorf errichteten Familienſtatuts.

Der Freiherr Benjamin von Teſſin zu Hochdorf, Major a. D., hat am 23. December 1856 ein Familienſtatut errichtet, in Folge deſſen ſeine Beſitzungen in Hochdorf ein Stammgut bilden ſollen, welches an die Söhne des Stifters in einer beſtimmten, vertragsmäßig feſtgeſtellten Reihenfolge und an deren männliche Descendenten nach den Grundſätzen der Lineal-Erbfolge und nach dem Rechte der Erſtgeburt ſich vererben, nach dem Wegfallen ſämmtlicher hiernach Berechtigter an den Mannsſtamm der freiherrlich von Teſſin'ſchen Linie zu Kilchberg, eventuell aber, ſoweit das Gut nicht Lehen iſt, an die Allodial-Erben des letzten Beſitzers übergehen ſoll.

Nachdem nun dieſem Statute vorbehältlich der Rechte dritter Perſonen und des Lehenherrn nach gepflogener Rückſprache mit der Königl. Regierung für den Neckarkreis die gerichtliche Beſtätigung ertheilt worden iſt, wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beſchloſſen im Civilſenat des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis,

Eßlingen den 21. März 1859.

Hierlinger.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Einfluß des neuen Landesgewichts auf die Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und die Instruction dazu vom 30. Januar 1858 über die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauche von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln.

Unter Beziehung auf das Gesetz vom 28. Januar d. J., die Einführung des neuen Landesgewichtes betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mittlere Atmosphären-Druck auf den württembergischen Quadratzoll, welcher zu 18 württembergischen Pfunden angenommen worden ist, künftig 17 Pfund Zollgewicht beträgt und die Pferdekraft von 560 Fußpfund pro Secunde künftig zu 525 Fußpfund Zollgewicht pro Secunde berechnet wird.

Bei den auf das Gewicht bezüglichen Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857, die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauche von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln betreffend, §§. 2 und 24, lit. f. und g. und der Instruction dazu vom 30. Januar 1858 zu §. 12 ist, nachdem das Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht in Wirksamkeit getreten seyn wird, das Zollgewicht zur Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 14. März 1859.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den unter dem Namen „Freundeshülfe" in Ludwigsburg gegründeten Unterstützungsverein.

Nachdem durch Entschließung des Ministerialraths vom 22. d. M. in Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät, dem unter dem Namen „Freundeshülfe" in Ludwigsburg gegründeten Unterstützungsvereine auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Ludwigsburg hat.

Stutgart den 25. März 1859.

Linden.

Digitized by Google

c) Verfügung, betreffend die Bereitung und Abgabe sogenannter homöopathischer Arzneien.

Zur Regelung der Bereitung und Abgabe homöopathischer Arzneien wird im Einklang mit den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 4 der Königl. Verordnung vom 3. Juni 1808 gemäß einer nach Vernehmung des Königl. Geheimen-Raths ergangenen höchsten Entschließung vom 12. März d. J. Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Apotheker allein sind berechtigt, wie Arzneien überhaupt so auch die homöopathischen Arzneien zu bereiten und im Einzelnen abzugeben.

§. 2.

Die Apotheker des Landes sind verpflichtet, in der Landespharmakopöe nicht vorgeschriebene, einfache oder zusammengesetzte homöopathische Arzneimittel in guter Beschaffenheit und der erforderlichen Menge vorräthig zu halten, sobald dieses von einem in ihrem Absatzbezirke regelmäßig ordinirenden Arzte unter Zusicherung der Verwendung solcher Heilmittel verlangt wird.

Die zu letzteren nothwendigen Grundstoffe und Verdünnungen haben die Apotheker entweder nach den besonderen Weisungen des homöopathischen Arztes oder nach einer von demselben bezeichneten homöopathischen Arzneiverordnungslehre selbst zu bereiten, oder aus einer zur Bereitung und zum Verkaufe homöopathischer Arzneimittel berechtigten inländischen Arzneiwaarenhandlung zu beziehen.

§. 3.

Die Aufbewahrung und Dispensirung homöopathischer Arzneimittel hat gehörig abgesondert von der Aufbewahrung, Bereitung und Dispensirung anderer Arzneimittel zu geschehen, auch sind zur Bereitung der ersteren ausschließlich für sie bestimmte Geräthschaften zu benützen, die von den übrigen getrennt gehalten werden müssen.

§. 4.

Für die homöopathischen Arzneimittel hat das Medicinal-Collegium eine allgemeine Taxe festzusetzen, die zu veröffentlichen ist. Etwa erforderlich werdende Abänderungen sind von demselben bei der jährlich stattfindenden Revision der Taxe der übrigen Arzneimittel zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Medicinalpolizeibehörden haben über die Befolgung der Bestimmungen in den §§. 1—3 zu wachen, insbesondere bei den Apotheke-Visitationen sich der Beobachtung der gegebenen Vorschriften zu versichern, und bei denselben die homöopathischen Urtincturen, welche stets neben den Verdünnungen vorräthig zu halten sind, auf ihre Aechtheit und Güte zu prüfen.

Zum Anwohnen bei der Visitation einer Apotheke mit homöopathischen Arzneimitteln sind die homöopathischen Aerzte, welche für dieselbe verordnen, mögen sie an dem Oberamtssitz oder anderswo ansäßig seyn, stets einzuladen, um etwaige Wünsche vorbringen zu können.

§. 6.

Das Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte wird mit den im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Strafen geahndet.

Die gleichen Strafen sind gegen Apotheker anwendbar, wenn die den letzteren in den §§. 2 und 3 der gegenwärtigen Verfügung ertheilten Vorschriften unbefolgt bleiben.

§. 7.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit. Mit diesem Tage erlischt auch die seither einzelnen homöopathischen Aerzten widerruflich ertheilte Ermächtigung zum Selbstdispensiren ihrer Arzneimittel und es haben dieselben daher rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die Ausführung ihrer Verordnungen durch eine Apotheke keinen Anstand findet, nöthigenfalls aber die Vermittlung der Medicinalbehörden anzurufen.

Stuttgart den 19. März 1859.

Linden.

2. Des Medicinal-Collegiums.

Bekanntmachung, betreffend die Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

In Vollziehung der Ministerial-Verfügung vom 19. d. M., betreffend die Bereitung und Abgabe homöopathischer Arzneien, werden hinsichtlich des Preises dieser Arzneimittel folgende Taxbestimmungen festgesetzt:

Digitized by Google

		kr.
I. Muttertincturen.		
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepreßten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt . . .	1 bis 30 Tropfen . .	6
	31 bis 100 Tropfen oder 1 Drachme	12
	jede weitere Drachme oder 100 Tropfen .	6
B. Tincturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 20 Theilen Weingeistes bereitet	1 bis 30 Tropfen . .	6
	31 bis 100 Tropfen oder 1 Drachme	8
	jede weitere Drachme oder 100 Tropfen. .	4
II. Verdünnungen.		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung	1 bis 30 Tropfen . .	6
	31 bis 100 Tropfen oder 1 Drachme. . . .	8
	jede weitere Drachme oder 100 Tropfen. .	4
B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind	1 bis 20 Gran . . .	6
	21 bis 30 Gran. . .	8
	1 Drachme	12
Reine, unbefeuchtete Streukügelchen, sowie reiner, präparirter Milchzucker	1 Drachme	2
	1 Unze.	12
III. Verreibungen,		
aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben bereitet	1 bis 10 Gran . . .	6
	11 bis 20 Gran . . .	8
	jeder weitere Scrupel .	4

Digitized by Google

Bei Verreibungen, welche im Verhältniß von 1 zu 10 bereitet ſind, darf für die erſte Verreibung der Preis des angewendeten Arzneiſtoffes noch beſonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn außer den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Reiben bereitet werden muß, ſo dürfen für jede Viertelſtunde Reibens noch 3 kr. außer dem gewöhnlichen Preiſe des Mengens in Rechnung gebracht werden.

Die außer den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathiſcher Arzneien gebräuchlichen Vehikel, wie

deſtillirtes Waſſer, Weingeiſt, Süßholzwurzel-Pulver u. ſ. w.,

ſo wie

Mengen und Austheilen der Pulver und ſonſtige Arbeiten,

dann

Gläſer, Schachteln und andere Gefäſſe

ſind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Stuttgart den 19. März 1859.

Geßler.

Am 21. März d. J. ſind die Straf-Erkenntniſſe vom 4ten Quartal 1858 nebſt dem Regiſter des Jahrgangs 1858 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 18. April 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Straferkenntnissen durch die Ortspolizeistellen an die Ortsgeistlichen. — Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Museumsgesellschaft in Ludwigsburg. — Verfügung, betreffend die Regulirung der Verpflegungsgelder für die Staats-Irrenanstalten. — Verfügung, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen. — Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftabak. — Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Erpfingen, Kameralamts Reutlingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Auf Märkten, oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird, dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden:

Digitized by Google

1) Getreide, Mais, Oel- und Hülsenfrüchte, sowie Samen aller Art,
2) Mehl und andere Mühlenfabrikate,
3) Kartoffeln und Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Garten- und Waldbeeren,

es wäre denn, daß in Bausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft werden will.

Die Erstreckung dieser Vorschrift auf weitere Nahrungsmittel mit Ausnahme der genannten Beeren bleibt der Verordnung überlassen.

Art. 2.

Gemeinden, in welchen Märkte bestehen, sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Waagen zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen und für den Dienst bei solchen zu sorgen.

Das Gleiche kann anderen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, sobald ein Bedürfniß sich zeigt.

Für den Gebrauch öffentlicher Waagen ist der Bezug einer angemessenen Gebühr gestattet.

Uebrigens ist eine Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer über die Benützung einer anderen Waage fernerhin zulässig, ausgenommen bei dem Verkaufe von Getreide unter der Schranne.

Art. 3.

Wird der Vorschrift im ersten Absatze des Art. 1 zuwider gehandelt, so trifft Käufer und Verkäufer die im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 bestimmte Strafe.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1860 in Wirksamkeit.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 6. April 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Mittheilung von Straferkenntnissen durch die Orts-Polizeistellen an die Ortsgeistlichen.

Unter Beziehung auf die Ministerialverfügungen vom 12. November 1839 und vom 30. Oktober 1849, Ziff. IV. 3, werden die Ortspolizeistellen angewiesen, alle diejenigen Straferkenntnisse gegen Ortsangehörige, welche auf eine in einer höheren gerichtlichen Strafanstalt zu erstehende Freiheitsstrafe lauten und ihnen von den Untersuchungsbehörden zukommen, unverweilt dem Ortsgeistlichen zur Einsicht mitzutheilen, um demselben Gelegenheit zu geben, über den betreffenden Gefangenen mit dem Hausgeistlichen der Strafanstalt sich in Correspondenz zu setzen und geeigneten Falls rechtzeitig mit der Sorge für die Zukunft des Gefangenen nach seiner Entlassung sich zu beschäftigen.

Stuttgart den 6. April 1859.

Wächter. Linden. Rümelin.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Museumsgesellschaft in Ludwigsburg.

Nachdem durch Entschließung des Ministerial-Raths vom 29. März l. J. im Vollmachts-Namen Seiner Königlichen Majestät der Museumsgesellschaft in Ludwigsburg auf den Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit unter dem Vorbehalte der wohlerworbenen Rechte Dritter verliehen worden ist, so wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Gesellschaft ihren rechtlichen Wohnsitz in Ludwigsburg hat.

Stuttgart den 1. April 1859. Linden.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Regulirung der Verpflegungsgelder für die Staats-Irrenanstalten.

I. In Folge der Verabschiedung des Finanz-Gesetzes für die Etasperiode $18^{58}/_{61}$ werden die ordentlichen Verpflegungsgelder für die in die Staats-Irrenanstalten aufgenommenen inländischen Kranken auf folgende Weise geregelt:

1) in der Heilanstalt Winnenthal:
   a) in der ersten Klasse auf jährliche . . . . . 511 fl.
   b) in der zweiten Klasse auf jährliche . . . . . 365 fl.
   c) in der dritten Klasse auf jährliche . . . . . 219 fl.
2) in der Pflegeanstalt Zwiefalten:
   a) in der ersten Klasse auf jährliche . . . . . 438 fl.
   b) in der zweiten Klasse auf jährliche . . . . . 280 fl.
   c) in der dritten Klasse auf jährliche . . . . . 175 fl.

II. Für die Aufnahme von Inländern in die dritte Verpflegungsklasse zu einem ermäßigten Tarif wird in Folge höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangener Entschließung vom 4. d. M. Folgendes festgesetzt:

1) Wird das Verpflegungsgeld ganz oder zum größeren Theile aus öffentlichen Kassen entrichtet, oder kann das ordentliche Verpflegungsgeld der dritten Klasse aus dem Vermögen des Kranken oder von dessen ernährungspflichtigen Angehörigen nach den hierüber zu gebenden Nachweisen nur mit Mühe aufgebracht werden, so ist dasselbe von der Aufsichtscommission der Regel nach für beide Anstalten auf jährliche 150 fl. zu bestimmen;
2) sind dagegen die Vermögensverhältnisse der beitragspflichtigen öffentlichen Kassen ungünstig oder wird das Verpflegungsgeld ganz oder zum größeren Theil durch Spenden der Privatwohlthätigkeit bestritten oder steht auch die Entrichtung eines jährlichen Beitrags von 150 fl. aus dem Vermögen des Kranken oder durch ernährungspflichtige Angehörige im Mißverhältniß zu den vorhandenen Mitteln, so kann dasselbe auf den Grund der zu gebenden Nachweise von der Aufsichtscommission unter dem Betrage von 150 fl. festgesetzt und nöthigenfalls bis auf den Betrag von jährlichen 100 fl. ermäßigt werden.

Stuttgart den 7. April 1859.

Linden.

Digitized by Google

c) Verfügung, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen.

Da die Strafbestimmungen der Weg-Ordnung vom 23. Oktober 1808 über den Gebrauch der öffentlichen Straßen nach vielfachen Erfahrungen im einzelnen Falle häufig nicht im richtigen Verhältniß zu dem Maaße der Verschuldung stehen, auch in einigen Beziehungen der Erläuterung und Ergänzung bedürfen, so wird hiemit in Gemäßheit der nach Anhörung des Königl.-Geheimen-Raths ergangenen höchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 7. l. M. Nachstehendes verfügt:

I. Die Uebertretung der nachgenannten Vorschriften in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist von nun an mit 1—3 fl. zu bestrafen. Es kann jedoch diese Strafe bei besonders mildernden Umständen bis auf 30 kr. ermäßigt, in schweren Fällen z. B. bei größerer Gefährdung Dritter oder bei Rückfällen bis zu 10 fl. erhöht werden.

Dieser Bestrafung unterliegt:

1) wer eine Straße, im Ort oder außer demselben, mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wagen, Karren und dergleichen belegt und besetzt;
(§. 19 der Weg-Ordnung vom 23. Oktober 1808, Reg.Blatt S. 19.)

2) wer über einen Straßengraben pflügt,
keinen Anwand führt,
die Grabenböschung abgräbt,
einen Graben zuwirft,
über einen Graben fährt, über welchen keine Güterbrücke führt,
Vieh über den Graben treibt,
in einem Straßengraben Vieh weidet,
einen solchen mit Dünger, Bauholz und dergleichen ausfüllt,
ohne Noth auf dem Nebenwege, d. i. auf dem nicht beschlagenen Theile der Straße oder auf den geschlagenen Vorrathssteinen fährt (§. 20 das.);

3) wer Bauholz auf einer Straße schleift (§. 24 das.);

4) wer, außer bei Schneebahn oder bei Glatteis, sein Fuhrwerk anders als mit dem Radschuh oder einer sogenannten Micke sperrt, oder wer dabei sich eines hölzernen Radschuh's bedient, der nicht vorne aufwärts gerichtet ist (§. 25 das.);

Digitized by Google

5) wer, ohne durch die bestehenden Vorschriften dazu berechtigt zu seyn, an seinem Fuhrwerk mehr als zwei Pferde neben einander spannt;

(§. 26 das. und Ministerial-Verfügung vom 6. Februar 1851, Reg.Blatt S. 18.)

6) Jeder Wagenführer, der einem ihm begegnenden Fuhrwerk nicht zur rechten Seite und nicht rechtzeitig ausweicht;

(§. 26 der Weg-Ordnung. Verfügung vom 15. Sept. 1809, Reg.Blatt S. 405. Ministerial-Verfügung vom 2. November 1826, Reg.Blatt S. 471, 492.)

überdieß derjenige, welcher einem ihm nachfahrenden Postwagen oder einer Extrapost auf das von dem Postillon gegebene Zeichen nicht sofort und zwar gleichfalls zur rechten Seite ausweicht;

(Verfügung vom 4. December 1811, Reg.Blatt S. 661)

oder ein anderes schneller fahrendes Fuhrwerk am Vorfahren ungebührlich hindert.

7) Jeder Wagenführer, welcher sich von seinem mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannten Fuhrwerk, im Ort oder außer dem Ort, entfernt, ohne es unter hinlängliche Aufsicht gestellt oder andere genügende Sicherheitsmaaßregeln getroffen zu haben; oder welcher überhaupt sein Fuhrwerk nicht mit gehöriger Vorsicht leitet oder leiten läßt.

(§. 27 der Weg-Ordnung. Verfügung vom 15. September 1809, Reg.Blatt S. 405. Ministerial-Verfügung vom 2. November 1826.)

Als genügende Sicherheitsmaaßregel kann weder das Losmachen der Stränge, noch das Zurückbinden des Leitseils an den Wagen selbst betrachtet werden.

II. Die — dieser Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen der unter I. angeführten Ordnungen und Verfügungen, sowie die in einzelnen Localstatuten in Ansehung der hier zur Sprache kommenden Verfehlungen getroffenen besonderen Strafbestimmungen, namentlich auch

die §§. 59 und 60 der Straßenpolizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg vom 6. August 1811, Reg.Blatt S. 453;

sowie der §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1818 wegen Herabsetzung einiger Polizeistrafen in der Residenzstadt Stuttgart (Reg.Blatt S. 423)

haben nunmehr außer Wirkung zu treten.

Stuttgart den 9. April 1859. Linden.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftabak.

Die vorgenommenen chemiſchen Analyſen mehrerer insbeſondere der in Bleifolien verpackten Schnupftabake haben einen nicht unbedeutenden Bleigehalt des Tabaks ergeben, deſſen Schädlichkeit für die Geſundheit in Folge von gemachten Erfahrungen außer Zweifel ſteht. Das Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, das Publikum vor dem Gebrauch ſolchen bleihaltigen Schnupftabaks zu verwarnen, die Fabrikanten und Händler aber darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ſich durch den Verſchluß und Verkauf derartigen bleihaltigen Schnupftabaks der Gefahr ausſetzen, nach Umſtänden in Gemäßheit der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen insbeſondere der Art. 241 und 269 des Strafgeſetzbuchs und der Art. 39 und 41 des Polizeiſtrafgeſetzes zur Unterſuchung und Strafe gezogen zu werden.

Den Oberämtern und Oberamts-Phyſikaten wird aufgegeben, dieſem Gegenſtand ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Einſchreitung herbeizuführen, und darüber, was von ihnen in dieſer Beziehung geſchehen iſt, ſich in dem nächſten Medicinalzuſtandsbericht auszuweiſen.

Stuttgart den 12. April 1859. Linden.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciſeamts in Erpfingen, Kameralamts Reutlingen.

Für den Uebergang von Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Königreich Preußen iſt, im Einverſtändniſſe mit der K. Preußiſchen Regierung, in Erpfingen, Kameralamts Reutlingen, ein Grenzacciſeamt errichtet worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dieſe Verfügung tritt mit dem 15. April l. J. in Wirkſamkeit.

Stuttgart den 31. März 1859. Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 13. Mai 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der Taggelder der Gerichts- und Amts-Notare für Verrichtungen an ihrem Wohnsitze, sowie der Gebühren der Bezirks-Beamten, der Notare und Verwaltungs-Actuare für Abschriften. — Königliche Verordnung, betreffend die Belohnung der Verwaltungs-Actuare.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Kammerherrn und Legationsrath a. D. Freiherrn Adolph von Leutrum-Ertingen errichteten Familienstatuts. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Württembergische Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart. — Verfügung, betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convikten in Ehingen und Rottweil. — Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Emerfeld, Kameralamts Heiligkreuzthal.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

in Betreff der Taggelder der Gerichts- und Amts-Notare für Verrichtungen an ihrem Wohnsitze, sowie der Gebühren der Bezirks-Beamten, der Notare und Verwaltungs-Actuare für Abschriften.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Hinsichtlich der Taggelder der Gerichts- und Amts-Notare für Verrichtungen an ihrem Wohnsitze, sowie der Gebühren der Bezirks-Beamten, Gerichts- und Amts-Notare und Verwaltungs-Actuare für Abschriften von Aktenstücken verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Das Taggeld der Notare für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten, welche jenen an ihren Wohnsitzen übertragen werden (Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 14. Juni 1843, §. 34 fünfter Absatz), wird auf zwei Gulden festgesetzt.

§. 2.

Für Abschriften von Akten, die nach den bestehenden Vorschriften nicht unentgeldlich auszufertigen sind, haben die Bezirks-Beamten, die Notare und Verwaltungs-Actuare von den die Ausfertigung verlangenden Betheiligten eine Gebühr von vier Kreuzern vom Blatt zu beziehen.

Die in den §§. 10, Ziff. 3, lit. c. und 16, Ziff. 2 Unserer die Gebühren der Gemeindediener regelnden Verordnung vom 1. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 253 ff.) hinsichtlich der ungebührlichen Ausdehnung der Abschriften enthaltene Bestimmung findet auch hier Anwendung.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 20. April 1859.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Mauler.

Digitized by Google

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Belohnung der Verwaltungs-Actuare.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Belohnung der Verwaltungs-Actuare mit den in neuerer Zeit gesteigerten Preisen der meisten Lebensbedürfnisse ins angemessene Verhältniß zu bringen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

I. Die Verwaltungs-Actuare dürfen für die ihnen übertragenen außerordentlichen Geschäfte bei den Gemeinden und Stiftungen, sofern die Betheiligten nicht auf eine geringere oder eine Aversalbelohnung übereingekommen sind, die nachbemerkten Taggelder und Reisegebühren berechnen.

1) Bei Verrichtungen im Wohnorte des Verwaltungs-Actuars beträgt das Taggeld

zwei Gulden.

Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwande von wenigstens acht vollen Stunden berechnet werden.

Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwande entsprechende Theil des Taggelds zu berechnen.

2) Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts des Verwaltungs-Actuars darf dieser eine Reisegebühr berechnen, welche die Entschädigung für Arbeit, Zehrungs- und Reiseaufwand in sich begreift, und, wenn mindestens acht Stunden für die Reise und das Geschäft verwendet werden mußten, auf

vier Gulden,

bei einem kürzeren Zeitaufwand aber auf

drei Gulden

sich beläuft.

Würde aber das Geschäft an Einem Amtsorte einschließlich der Hin- und Herreise mehr als vier Tage nach einander in Anspruch nehmen, so sind in einem solchen Falle für die Hin- und Herreise je

Ein Gulden und dreißig Kreuzer,

Digitized by Google

ferner für Zeitverſäumniß, Mühe und Zehrungsaufwand für jeden vollen Tag

drei Gulden,

für diejenigen Tage aber, an welchen der Zeitaufwand weniger als acht Stunden betrug, der verhältnißmäßige Theil dieſer drei Gulden zu berechnen.

3) Werden an Einem Tage mehrere einzelne Geſchäfte in Einem oder in mehreren Orten beſorgt, ſo darf die Anrechnung für dieſelben zuſammen die für den Tag beſtimmte Gebühr nicht überſteigen.

II. Bei neuer Regulirung der Averſalbelohnungen für die ordentlichen Verwaltungsgeſchäfte iſt zunächſt der Zeitaufwand, welchen ein tüchtiger Geſchäftsmann zur Beſorgung des einzelnen Geſchäfts erfahrungsmäßig nöthig hat, in Tagen (den Tag zu acht vollen Arbeitsſtunden berechnet) feſtzuſtellen, ſofort aber die Belohnung, wenn die Betheiligten nicht über einen geringeren Betrag ſich vereinigen, nach den unter Ziffer I. ertheilten Beſtimmungen unter Hinzufügung des für den nothwendigen Schreibmaterialien-Aufwand zu gewährenden Erſatzes zu berechnen.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 4. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Kammerherrn und Legationsrath a. D. Freiherrn Adolph von Leutrum-Ertingen errichteten Familienstatuts.

Der K. Württembergische Kammerherr und Legationsrath a. D., Freiherr Adolph von Leutrum-Ertingen, wohnhaft zu Karlsruhe, hat unter Bezugnahme auf einen Familienvertrag vom 25. Oktober 1845 und unter Zustimmung der Anwärter am 28. Februar d. J. ein Familienstatut errichtet, kraft dessen das Rittergut Unterriexingen, O.A. Vaihingen, nebst weiteren Objecten dem älteren von Leutrum'schen Familien-Fideicommiß beigefügt werden, und das ganze vereinigte Besitzthum ein in der Regel unveräußerliches und untheilbares Fideicommiß und Stammgut bilden soll, welches nach den Grundsätzen der Lineal-Erbfolge und nach dem Rechte der Erstgeburt zunächst unter den männlichen Nachkommen sich vererbt. In dem Statute sind zugleich Bestimmungen gegeben über die Rechte und Pflichten des jeweiligen Stammguts-Besitzers und der Familienglieder, namentlich in Bezug auf Apanagen, Sustentation und Witthum, sowie über die Belastung des Familiengutes mit Verbindlichkeiten, auch ist ein Familienrath und Schiedsgericht eingesetzt.

Nachdem diesem Familienstatute nach gepflogener Rücksprache mit der K. Regierung für den Neckarkreis vorbehältlich der Rechte dritter Personen beziehungsweise einzelner Familienglieder die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen im Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 18. März 1859.

Hierlinger.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Württembergiſche Privat-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft in Stuttgart.

Nachdem durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 27. d. M. der Württembergiſchen Privat-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft auf den Grund der vorgelegten Statuten unter Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte Dritter die juriſtiſche Perſönlichkeit gnädigſt verliehen worden iſt, wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Geſellſchaft ihren Wohnſitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 30. April 1859. Linden.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens.

Verfügung, betreffend die Verhältniſſe bei den niederen katholiſchen Convikten in Ehingen und Rottweil.

In Vollziehung des Art. VIII. (a—d.) der unter dem 8. April 1857 mit der Römiſchen Curie abgeſchloſſenen Uebereinkunft zu Regelung der Verhältniſſe der Katholiſchen Kirche in Württemberg iſt die unter dem 20. September 1824 im Einverſtändniſſe mit dem Biſchöflichen General-Vikariat erlaſſene Verfügung des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Errichtung von zwei niederen Convikten für die Zöglinge des katholiſch-geiſtlichen Standes, einer Reviſion unterworfen worden, und es wird nun an deren Stelle im Einverſtändniſſe mit dem Biſchöflichen Ordinariat in Rottenburg zufolge höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 3. d. M. Nachſtehendes verfügt:

I. Beſtimmung der niederen Convikte.

§. 1.

Die im Jahr 1824 errichteten zwei niederen Convikte ſind zur Bildung und Erziehung der Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes während der Zeit der höheren Gymnaſial-Studien bis zum Uebergang auf die Univerſität beſtimmt.

Digitized by Google

§. 2.

Den Unterricht erhalten die Zöglinge in den am Sitze der Convikte befindlichen Gymnasien und insoferne stehen sie, gleich den anderen Schülern, unter den für diese Studien-Anstalten geltenden Gesetzen, sowie dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplane.

§. 3.

Mit Rücksicht hierauf werden in jedem der beiden Convikte die Zöglinge, deren Gesammtzahl nach dem Bedarf der katholischen Kirche in Württemberg von Zeit zu Zeit festgesetzt wird, in vier möglichst gleiche Jahres-Curse getheilt.

II. Bestellung der nächsten Aufsichtsbeamten.

§. 4.

Die Ernennung eines Vorstands für jedes der beiden Convikte geschieht durch den Bischof, welcher dazu niemals Solche ausersehen wird, von denen er weiß, daß sie der K. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind.

Der Vorstand erhält neben freier Wohnung im Conviktsgebäude eine seinen Dienstverrichtungen angemessene Belohnung aus der Institutskasse.

Wie die Ernennung, so steht auch die Entlassung des Vorstands dem Bischof zu, die derselbe auch dann verfügen wird, wenn ein Vorstand nach seiner Anstellung aus den benannten Gründen der K. Regierung unangenehm geworden ist.

§. 5.

Dem Vorstand sind an jedem der beiden Convikte zur Unterstützung in der ihm obliegenden Aufgabe zwei Repetenten beigegeben, welche unter den für die Vorsteher geltenden Bestimmungen (s. §. 4) vom Bischof ernannt und entlassen werden.

§. 6.

Für die Besorgung der Oekonomie des Hauses und die damit zusammenhängende Verwaltung der Institutskasse wird ein besonderer, dem Vorstande coordinirter Oekonomieverwalter von der Staatsbehörde in widerruflicher Weise bestellt.

§. 7.

Die Annahme und Entlassung des Pförtners und der übrigen Hausdiener bleibt dem Vorsteher der Anstalt überlassen.

Digitized by Google

III. Leitung und Oberaufsicht.

§. 8.

Bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung stehen die Convikte unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs, welchem es hienach zusteht, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen.

Der Bischof wird übrigens in Beziehung auf die seiner Leitung und Aufsicht unterstehenden Gegenstände der K. Regierung stets Gewißheit geben, daß die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convikte dem Zwecke ihrer Gründung erhalten bleiben. Zu diesem Behufe wird er ihr nicht nur über jedes bedeutsamere Vorkommniß in den genannten Anstalten alsbald eine Anzeige machen, sondern auch jedes Halbjahr die an ihn erstatteten Zustandsberichte der Vorstände unter summarischer Angabe der hierauf erlassenen Verfügungen zur Einsicht mittheilen, jede beabsichtigte Aenderung in der Haus- oder Disciplinarordnung, so wie in den Amtsinstruktionen der Vorstände und Repetenten aber zu ihrer vorgängigen Kenntnißnahme bringen.

In allen anderen, als den im Eingang angegebenen Beziehungen sind die Convikte der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörde, zunächst des katholischen Kirchenraths, unterworfen.

IV. Aufnahme in die Convikte.

§. 9.

Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht alljährlich vor dem Anfang des Winterhalbjahrs durch den katholischen Kirchenrath unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 10.

Die Aufzunehmenden müssen am 1. Oktober des betreffenden Jahres das 14te Lebensjahr bereits zurückgelegt, dürfen aber das 17te noch nicht angetreten haben.

§. 11.

Die Gesuche um Aufnahme sind, von den Bittstellern eigenhändig geschrieben, von deren Vätern oder Pflegern aber mitunterzeichnet, im Laufe des Monats Mai je dem gemeinschaftlichen Oberamt des Bezirks, welchem der betreffende Bittsteller nach seinen bürgerlichen Verhältnissen angehört, zur beiberichtlichen Beförderung an den katholischen Kirchenrath zu übergeben.

Digitized by Google

Die Bittſchrift muß enthalten:

a) den vollſtändigen Namen, den Geburtsort (mit Bezeichnung des Oberamts), ſowie Tag, Monat und Jahr der Geburt des Bittſtellers;

b) den Namen, Stand und Wohnort ſeiner Eltern oder ſeines Pflegers;

c) eine ungefähre Angabe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens des Bittſtellers;

d) eine gedrängte Erzählung ſeiner Lebens- und Bildungsgeſchichte (namentlich wo und wie lange er die Elementarſchule und weitere Lehranſtalten beſucht habe).

Beigeſchloſſen müſſen der Bittſchrift ſeyn:

a) der Tauffchein des Bittſtellers;

b) die Fortgangs- und Sittenzeugniſſe ſeiner früheren und bisherigen Lehrer;

c) ein von dem Oberamtsarzt ſeines letzten Aufenthaltsorts ausgeſtelltes, verſchloſſenes Zeugniß über ſeine geiſtige und körperliche Geſundheit; endlich

d) eine Aeußerung des Pfarramts, des Geburts- beziehungsweiſe Wohnorts des Bittſtellers über deſſen Beſitz der für den geiſtlichen Stand erforderlichen Eigenſchaften, ſowie über den Leumund ſeiner Eltern und Geſchwiſter.

§. 12.

Der katholiſche Kirchenrath wird ſämmtliche Aufnahmegeſuche nebſt deren Beilagen vor Allem dem Biſchöflichen Ordinariat übermitteln und von dieſem eine Aeußerung darüber erhalten, welche der Bittſteller etwa nach den Vorſchriften des kirchlichen Rechts zum geiſtlichen Stande für unfähig erachtet werden.

§. 13.

Hat das Biſchöfliche Ordinariat ſeine Aeußerung abgegeben, ſo wird der katholiſche Kirchenrath diejenigen Bittſteller, deren Geſuche vom Ordinariat oder ſeinerſeits beanſtandet werden, ſofort zurückweiſen; die übrigen aber werden zu einer im Laufe des Monats Auguſt von dem Studienrath vorzunehmenden Concursprüfung einberufen.

§. 14.

Nach dem Ergebniſſe dieſer Prüfung, welcher der Biſchof noch eigene Abgeordnete beizugeben das Recht hat, und unter Berückſichtigung der jeweils feſtgeſetzten Normalzahl von Zöglingen entſcheidet ſodann der katholiſche Kirchenrath über die wirkliche Aufnahme.

Die Namen der Aufgenommenen werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 15.

Die Einberufung in die Anstalten erfolgt gleichfalls durch den katholischen Kirchenrath.

V. Benefizien und Verbindlichkeiten der Conviktszöglinge.

§. 16.

Die Zöglinge der niederen Convikte haben folgende Benefizien zu genießen:

a) freie Wohnung im Conviktsgebäude mit Einschluß der Heizung und Beleuchtung,
b) freie Verköstigung,
c) freie Wäsche,
d) in Krankheitsfällen freie ärztliche oder wundärztliche Berathung — wogegen weitere Krankheitskosten (Arzneien, Krankenspeisen, Getränke ꝛc.) von den Kranken selbst bestritten werden müssen,
e) freien Unterricht im Convikte und am Gymnasium,
f) Schreibmaterialien — wogegen die nöthigen Bücher, Instrumente, Musikalien ꝛc. von den Zöglingen auf eigene Kosten anzuschaffen sind.

§. 17.

Dafür übernimmt jeder Zögling mit seinem Eintritt in das Convikt die Verpflichtung, sich in dieser Anstalt für den katholischen geistlichen Stand auszubilden und sich dereinst jederzeit im vaterländischen Kirchen- oder Lehrdienste gebrauchen zu lassen, andernfalls aber die auf seine Ausbildung verwendeten Kosten nach dem hiefür bestehenden Tarif zu ersetzen; es wäre denn, daß er durch irgend einen Umstand ohne sein Verschulden gehindert würde, in der Anstalt zu verbleiben oder die angetretene Laufbahn fortzusetzen beziehungsweise nach beendigter Bildungslaufbahn in den vaterländischen Kirchen- oder Schuldienst einzutreten, in welchen Fällen die Auflegung des Kostenersatzes nachgesehen werden kann.

§. 18.

In Anerkennung jener Verpflichtung wird jeder neu aufgenommene Zögling bei seinem Eintritt in das Convikt eine von ihm in Verbindung mit seinen Eltern oder seinem Pfleger ausgestellte Versicherungsurkunde dem Vorstand übergeben, welcher dieselbe an den katholischen Kirchenrath einzusenden hat.

Digitized by Google

VI. Entlassung und Entfernung oder Ausstoßung aus dem Convikte.

§. 19.

Das erste Jahr wird als Probezeit betrachtet, so daß innerhalb desselben ein Zögling, der sich ohne eigenes Verschulden als unbrauchbar für die Anstalt oder als untauglich für den geistlichen Stand erweist, einfach, d. h. ohne Verpflichtung zum Kostenersatz, vom katholischen Kirchenrath entlassen werden kann.

§. 20.

Wenn aber ein Zögling durch Irreligiosität, Unsittlichkeit, Unbotmäßigkeit oder beharrlichen Unfleiß sich des von ihm erwählten Berufes unwürdig erweist, die Ehre des geistlichen Standes oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet und weder durch die über ihn verhängten Disciplinarstrafen, noch durch die Bedrohung mit Entfernung aus der Anstalt sich bessern läßt, so wird er unter Verpflichtung zum Ersatze der auf seine Ausbildung verwendeten Kosten aus dem Convikte entfernt oder ausgestoßen.

Die Entfernung oder Ausstoßung eines Zöglings geschieht durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, das dem Bischof nie erschweren wird, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den öffentlichen Convikten zu erwirken.

Stuttgart den 4. Mai 1859.

Rümelin.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Emerfeld, Kameralamts Heiligkreuzthal.

Für den Uebergang von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Königreich Preußen ist in Emerfeld, Kameralamts Heiligkreuzthal, ein Grenzacciseamt errichtet worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Verfügung tritt mit dem 10. Mai l. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 20. April 1859.

Knapp.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 16. Mai 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend den Aufruf der gesammten Landwehr. — Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze. — Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Oberst-Stallmeister Grafen Wilhelm v. Taubenheim zu Stuttgart errichteten Familienstatuts in Betreff des Ritterguts Hohenentringen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend den Aufruf der gesammten Landwehr.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Die gesammte Landwehr wird für den in Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Mai

Digitized by Google

1843 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vorgesehenen Fall zur Verfügung gestellt und eintretenden Falls nach Bedürfniß zum Dienste aufgerufen.

Dieselbe kann indessen noch vor Eintritt jenes Falles zu Waffen-Uebungen zeitweise versammelt werden.

Artikel 2.

Ansprüche auf Befreiung, Entbindung und Zurückstellung vom Landwehrdienste (Art. 5, 60, 61 des Kriegsdienstgesetzes) sind in der Regel vor oder am Musterungstage, spätestens aber innerhalb der darauf folgenden drei Tage geltend zu machen.

Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Artikel 3.

Als Normaltag (Art. 30 des Kriegsdienstgesetzes) in Beziehung auf die Beurtheilung eines Grundes zur Befreiung, Zurückstellung oder Entbindung von der Landwehrpflicht ist der Tag anzusehen, an welchem das Kriegs-Ministerium die allgemeine Vorladung der Landwehr (Art 64 des Kriegsdienstgesetzes) erläßt.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Minister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

B) Königliche Verordnung,

betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Einverständnisse mit anderen Staaten des Zollvereins haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Artikel 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Schießpulver und von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden als Contrebande in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 geahndet.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tag ihrer Verkündigung in Wirksamkeit tritt, ist Unser Finanz-Minister beauftragt.

Stuttgart den 14. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

C) Königliche Verordnung,

betreffend den Schutz der Vögel.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. October 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg.Blatt S. 28) bereits Vorsehung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2.

In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofraithen und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3.

Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brütezeit obrigkeitliche Ermächtigung ertheilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädicirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer Eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4.

Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfniß erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und

Digitized by Google

den örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Vorſchriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemeſſenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünſchenswerth erſcheint, geſichert wird.

§. 5.

Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelſchützen iſt von dem Oberamte ein geſiegelter Schein zuzuſtellen, in welchem Namen und Geſtaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demſelben die Ermächtigung zuſteht, und etwaige beſondere Vorſchriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten ſind. Dieſen Schein haben ſie, ſobald ſie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit ſich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugniſſe dürfen ſie nur mit Zuſtimmung der Eigenthümer deren Grundſtücke betreten und auf ſolchen Anſtalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6.

Die Polizeibehörden ſind befugt, Vögel, welche den beſtehenden Vorſchriften zuwider gefangen worden ſind, wegzunehmen und, ſoweit dieß geeignet iſt, in Freiheit zu ſetzen. Auch ſteht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweiſung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In ſoweit dieſe Nachweiſung nicht gegeben wird, ſind ſie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maaßgabe dieſer Beſtimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, ſoweit dieß geeignet erſcheint, in Freiheit zu ſetzen.

§. 7.

Wenn es nach der Anſicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obſt-Cultur als angemeſſen erſcheint, das Fangen oder Erlegen einzelner beſtimmt zu bezeichnender Vögelarten zu verbieten, ſo bleibt ihm überlaſſen, ein ſolches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein ſolches Verbot erlaſſen, ſo iſt dieß öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung deſſelben unterliegt den Strafbeſtimmungen dieſer Verordnung.

§. 8.

Soweit es ſich um Uebertretungen handelt, welche von ſchulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Beſtrafung der Ortsſchulbehörde ob.

Digitized by Google

Wenn Andere einer Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer ertheilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9.

Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner gebracht, in den Schulen den Schulkindern erläutert werden; auch ist hiebei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu ertheilen.

§. 11.

Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Entbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hiebei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der ertheilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Rümelin.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Oberst-Stallmeister Grafen Wilhelm v. Taubenheim zu Stuttgart errichteten Familienstatuts in Betreff des Ritterguts Hohenentringen.

Seine Excellenz der Graf Wilhelm v. Taubenheim zu Stuttgart, Oberst-Stallmeister Seiner Majestät des Königs, hat in Gemeinschaft mit seiner Frau Gemahlin, Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin Friederike Marie Alexandrine Charlotte Coroline von Württemberg, am $\frac{\text{20. Novbr. 1858}}{\text{1. Mai 1859}}$ ein Familienstatut errichtet, in Folge dessen das in ihrem Besitze befindliche Rittergut Hohenentringen, O.A. Herrenberg, mit allen Zubehörungen ein beständiges im ganzen und einzelnen unveräußerliches und untheilbares Fideikommiß und Stammgut, welches sich auf ihre männlichen Descendenten nach dem Rechte der Erstgeburt in der Linealfolge vererbe, bilden soll, und wobei dieselben weiter bestimmt haben, daß die durch den Ankauf nahegelegener bürgerlicher Güter zu dem Gute etwa hinzu zu erwerbenden Parcellen gleichfalls als Theile zu dem Fideikommiß gehören, daß auf letzteres niemals Schulden sollen contrahirt, oder dasselbe soll verpfändet werden können; sowie, daß endlich mit dem Aussterben der männlichen Descendenz der Fideikommißverband aufhören, und das Fideikommißvermögen unter die Verwandten des letzten Besitzers nach den landrechtlichen Bestimmungen vererbt werden soll.

Nachdem nun diesem Statut, nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. Regierung für den Schwarzwaldkreis, vorbehältlich der Rechte Dritter, die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen im Civilsenat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Tübingen den $\frac{\text{23. April}}{\text{6. Mai}}$ 1859.

Schäfer.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 19. Mai 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens. — Revidirtes Gesetz, betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des K. Truppenkorps. — Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Haber über die Zollvereinsgrenze.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Aufbringung der Geldmittel zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Behufs der Herbeischaffung der Geldmittel zu Bestreitung der Württemberg treffenden außerordentlichen Bundesmatrikular-Umlagen, sowie zur Bereithaltung und etwaigen feldmäßigen Aufstellung Unseres Truppenkorps verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Zu Leistung der Württemberg treffenden Beiträge zu außerordentlichen Bundesmatrikular-Umlagen wird den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen für Rechnung des Etats des auswärtigen Departements ein nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses zu benützender Kredit bis zum Betrage von 500,000 fl. eröffnet.

Artikel 2.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes für die Bereithaltung und etwaige Aufstellung Unseres Truppenkorps wird den Ministerien des Kriegs und der Finanzen die Summe von 6,700,000 fl. zur Verfügung gestellt, welche nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses auf Rechnung des Militäretats zu verausgaben ist.

Artikel 3.

Die in Artikel 1 und 2 bezeichneten Kredite erlöschen, soweit dieselben nicht zur Vollziehung von Bundesmatrikular-Umlagen noch erforderlich oder zu den vorgesehenen dringenden Ausgaben verwendet worden sind, mit dem Bedürfnisse einer Beschützung von Deutschland gegen äußere Gefahren, und jedenfalls soweit sie nicht bei der nächsten Etatsberathung erneuert werden.

Artikel 4.

Die vorstehenden Kreditbewilligungen sind in der Weise zu realisiren, daß der Betrag von 1,500,000 fl. den Mitteln der Restverwaltung der Staatshauptkasse entnommen und der Rest von 5,700,000 fl. durch ein Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen aufgebracht wird.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Finanzen, bezüglich des Staatsanlehens unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde, zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart, den 13. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Der Kriegs-Minister:
Miller.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Mauler.

Digitized by Google

B) Revidirtes Gesetz,

betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des K. Truppenkorps.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Wenn und soweit entweder unter Verhältnissen, welche die Nothwendigkeit einer Kriegsbereitschaft in nahe Aussicht stellen, oder nach bereits eingetretener Mobilmachung Unseres Truppenkorps die Erwerbung der für die Kriegsstärke desselben erforderlichen Zahl von Reit- und Zug-Pferden durch freien Einkauf unthunlich erscheint, so kann durch eine von Uns zu erlassende Verordnung jene Vervollständigung im Wege der Zwangsabtretung gegen den vollen Ersatz des Werthes verfügt werden.

Art. 2.

Die durch Zwangsabtretung aufzubringende Pferdezahl wird unter die Oberamtsbezirke nach dem Verhältniß der in denselben befindlichen, mindestens vier Jahre alten, für den Kriegsdienst tüchtigen Pferde auf den Grund einer deßhalb vorzunehmenden Aufzeichnung dieser Pferde vertheilt.

Art. 3.

Nach getroffener Repartition wird von dem Königl. Kriegs-Ministerium in jedes Oberamt eine aus drei Personen bestehende Militär-Commission abgeordnet, welche die Erwerbung der Pferde unter der Leitung des Oberamtmanns zu besorgen hat.

Art. 4.

Dieser Commission sind alle in der vorgenommenen Aufzeichnung enthaltenen Pferde vorzuführen, wozu die Besitzer bei Vermeidung einer nach Art. 1 des Polizeistrafgesetzes zu bemessenden Strafe aufzufordern sind.

Digitized by Google

Unter den vorgeführten Pferden wählt sodann die Commission die für den Militärzweck tauglichsten aus.

Art. 5.

Nach erfolgter Auswahl der Pferde wird der Werth derselben sofort festgesetzt, mögen sie zur unmittelbaren Erwerbung bestimmt seyn oder für einen späteren Ankauf (Art. 8) vorgemerkt werden wollen.

Der für die ausgewählten Pferde zu ersetzende Werth wird (sofern die Militär-Commission und der Pferde-Eigenthümer sich nicht über die Ersatzleistung einigen) durch eine Commission ausgemittelt, welche aus drei Personen besteht und folgendermaßen zusammengesetzt wird:

aus einem Mitgliede der Militär-Commission,

aus einem von dem Gemeinderath der Oberamtsstadt zu ernennenden Sachverständigen bürgerlichen Standes und

aus einem von diesen beiden gewählten Mitgliede.

Sollten die beiden Ersteren sich hierüber nicht zu vereinigen wissen, so wird das dritte Mitglied durch das Oberamt ernannt.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission, welche dem bürgerlichen Stande angehören, werden von dem Oberamtmann mittelst Handgelübdes in Pflichten genommen.

Wenn sich die Mitglieder der Commission über den für jedes einzelne Pferd zu ersetzenden Werth nicht vereinigen, werden die Anschläge der einzelnen Mitglieder zusammengerechnet und mit der Zahl der sämmtlichen Mitglieder dividirt; die sich hiedurch ergebende Zahl bestimmt sodann den für das einzelne Pferd zu ersetzenden Werth.

Die Kosten dieses Schätzungsverfahrens werden von der Staatskasse bestritten.

Art. 6.

Findet der Pferde-Eigenthümer den von der Schätzungs-Commission bestimmten Preis nicht annehmbar, so hat auf den Antrag des Eigenthümers oder der Militär-Commission das Oberamtsgericht des Bezirks, wo die Auswahl erfolgt ist, unverzüglich eine neue Schätzung anzuordnen; auch ist dasselbe zur Entscheidung des über den Entschädigungsbetrag entstehenden Rechtsstreits in erster Instanz zuständig.

Der Eigenthümer eines zunächst nur zur Zwangsabtretung vorgemerkten Pferdes ist gleichfalls zu alsbaldiger Erhebung des Anspruchs auf Entschädigung vor demselben Oberamtsgerichte berechtigt.

Digitized by Google

Zum Zwecke der gerichtlichen Verhandlung über den Entschädigungsanspruch kann die Kriegsverwaltung in dem freien Gebrauche des von ihr in Anspruch genommenen Pferdes ohne ihre Einwilligung nicht länger als 24 Stunden von dem Augenblick an, wo ein Schätzungsantrag von ihr selbst oder von dem Pferde-Eigenthümer bei Gericht gestellt worden ist, beschränkt werden.

Art. 7.

Die Pferde-Eigenthümer sind verbunden, die ausgewählten Pferde gegen vorangegangene Bezahlung des von der Schätzungs-Commission (Art. 5) bestimmten Preises an die Kriegsverwaltung abzutreten, vorbehältlich der Geltendmachung eines höheren Preises auf dem in Art. 6 bezeichneten gerichtlichen Wege.

Art. 8.

Dem Ermessen der Kriegsverwaltung bleibt es anheimgestellt, ob sie die ausgewählten Pferde sofort übernehmen oder bis auf Weiteres dem Eigenthümer noch belassen will.

In letzterem Falle dürfen die Eigenthümer die Pferde bei Vermeidung der im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Strafe ohne Erlaubniß der Kriegsverwaltung außerhalb des württembergischen Staatsgebietes weder veräußern, noch weggeben. Will der Eigenthümer sein Pferd an einen Inländer veräußern oder weggeben, so hat er dieß bei gleicher Strafe unter Benennung des neuen Besitzers dem Oberamte anzuzeigen.

Der neue Besitzer tritt in die Verbindlichkeiten des früheren Besitzers ein.

Art. 9.

Will die Kriegsverwaltung später diese Pferde oder einzelne derselben wirklich erwerben, so sind die Eigenthümer derselben verpflichtet, diese auf den ihnen durch das zuständige Oberamt zugehenden Aufruf bei Vermeidung der oben erwähnten Strafe an dem ihnen bestimmten Tage gegen eine im Verordnungswege zu normirende Entschädigung für Transportkosten auf die bezeichneten Sammelplätze zu bringen. Soweit dann die betreffenden Pferde noch tauglich erfunden werden, werden dieselben nach geschehener Besichtigung von der Militärverwaltnng unter vorgängiger Bezahlung des festgesetzten Preises (Art. 5) übernommen.

Digitized by Google

Die Kriegsverwaltung ist überdieß berechtigt, die Auslieferung der für ihren Bedarf ausgewählten Pferde von Jedem, der ohne ihre Zustimmung in deren Besitz gelangt ist, gegen vorgängigen Ersatz des in Art. 5 bestimmten Preises zu verlangen.

Art. 10.

Soweit dagegen das Kriegs-Ministerium eine Uebernahme der Pferde nicht eintreten lassen will, hat es dieß den Eigenthümern so bald als möglich durch öffentliche Bekanntmachung oder Kundgebung an die Einzelnen zu eröffnen.

Art. 11.

Diejenigen Pferde, welche innerhalb drei Monaten vom Tage ihrer Auswahl an von der Kriegsverwaltung nicht wirklich übernommen worden sind, fallen mit dem Ablauf dieser Frist wieder der freien Verfügung ihrer Eigenthümer anheim.

Es kann jedoch im Wege einer von Uns zu erlassenden Verordnung diese Frist bis auf sechs Monate verlängert werden.

Art. 12.

Das Gesetz vom 11. März 1855 (Reg.Blatt S. 63) ist aufgehoben.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 15. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.
Der Minister des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Minister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

C) Königliche Verordnung,

betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Haber über die Zollvereinsgrenze.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Einverständnisse mit anderen Staaten des Zollvereins haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Art. 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Haber über die Zollvereinsgrenze bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden als Contrebande in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 geahndet.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit tritt, ist Unser Finanz-Minister beauftragt.

Stuttgart den 17. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird hiemit in Vollziehung der K. Verordnung vom 14. d. M., betreffend das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze, bekannt gemacht, daß unter Schlachtvieh sämmtliches in der pos. 39. b—e. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifs begriffenes Vieh, also Farren, Ochsen, Stiere, Kühe, Kalbeln, Rinder und Kälber, sodann Schweine ohne Unterschied ob gemästet oder mager, und Spanferkeln, endlich Hämmel, anderes Schafvieh und Ziegen zu verstehen sind.

Stuttgart den 16. Mai 1859.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 17. Juni 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Gemeinbescheid, betreffend die Zulassung ausländischer Advokaten zu mündlichen Verhandlungen in Civil-Prozeßsachen, welche auf Requisition auswärtiger Gerichte vorgenommen werden. — Verfügung, betreffend die Aufhebung von Vorschriften bezüglich der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Linnengarn und die Leinwandweberei. — Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die „Evangelische Gesellschaft" in Stuttgart. — Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 5,700,000 fl.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civilsenats des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid, betreffend die Zulassung ausländischer Advokaten zu mündlichen Verhandlungen in Civil-Prozeßsachen, welche auf Requisition auswärtiger Gerichte vorgenommen werden.

Nachdem bei dem Obertribunal die Frage von der Zulassung ausländischer Advokaten zu mündlichen Verhandlungen in Civil-Prozeßsachen, welche auf Requisition auswärtiger Gerichte vorgenommen werden, neuerdings zur Erörterung gekommen

Digitized by Google

und hiebei nachstehender Beschluß gefaßt worden ist, wird derselbe Behufs der Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlungsweise hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die bezüglich der Zulassung ausländischer Rechtsanwälte vor den K. württembergischen Gerichten bestehenden, in dem Gemeinbescheid vom 29. September 1854 unter Ziff. I. Lit. A., Nro. 2 und Lit. B. Nro. 6 (Reg.Blatt von 1854, S. 104, 105) hervorgehobenen gesetzlichen Beschränkungen beziehen sich zunächst nur auf solche Civilrechtsstreitigkeiten, welche vor den K. württembergischen Gerichten anhängig sind.

2) Zu Verhandlungen, welche von württembergischen Gerichten auf Requisition ausländischer Gerichte in — bei diesen anhängigen Civil-Rechtsstreitigkeiten vorgenommen werden, sind daher auch auswärtige Rechtsanwälte sowohl in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, wie als bloße Beistände oder Fürsprecher der Parteien zuzulassen, vorausgesetzt, daß bei den Gerichten derjenigen Staaten, welchen sie angehören, die württembergischen öffentlichen Rechtsanwälte gleichfalls in solcher Weise zugelassen werden;

3) Letzteres ist insbesondere auch im Königreich Bayern der Fall, da nach der von der K. bayerischen Regierung gegebenen Zusicherung die württembergischen öffentlichen Rechtsanwälte sowohl als Bevollmächtigte, wie als Beistände der Parteien vor K. bayerischen Gerichten in Requisitionsfällen zugelassen werden, und es findet daher dasjenige, was in dem schon erwähnten Gemeinbescheide vom 29. September 1854 a. a. O. über den Mangel der Reciprocität von Seite Bayerns und über die hieraus sich ergebende Folge der gänzlichen Ausschließung K. bayerischer Advokaten bemerkt worden, auf Requisitionsfälle keine Anwendung.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Obertribunals.

Stuttgart den 27. Mai 1859.

Pfizer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Aufhebung von Vorschriften bezüglich der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Linnengarn und die Leinwandweberei.

Nachdem in Folge der fortschreitenden Entwicklung der Linnen-Industrie die in der Weberordnung vom 10. December 1720, sowie in verschiedenen einzeln ergangenen Verfügungen enthaltenen Vorschriften über den Gebrauch gepfechteter Garnhäspel und Weberblätter sich als überflüssig erwiesen haben, so werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. diese Vorschriften, insoweit sie von den Bestimmungen der Maasordnung vom 30. November 1806 (Reg.Blatt S. 135) abweichen, insbesondere die Verfügung des Ministeriums vom 18. April 1827, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Linnen-Garn und auf die Leinwandweberei (Reg.Blatt S. 124), die Verfügung vom 18. Februar 1828, betreffend die Schau und Stempelung der Weberblätter (Reg.Blatt S. 102) und die Verfügung vom 28. November 1843, betreffend die polizeiliche Controlirung der Leinwandweberei (Reg.Blatt S. 809) hiemit aufgehoben.

Es treten hienach die Vorschriften über die Stempelung der Weberblätter und den Gebrauch ungestempelter Blätter, über die obrigkeitliche Schau der Weberblätter und die Bezeichnung der Leinwand mit dem Namen des Verfertigers und dem von ihm gebrauchten Geschirr außer Wirkung.

In Absicht auf das Maaß der Garnhäspel finden die Vorschriften des §. 18 der Maasordnung mit der Bestimmung Anwendung, daß nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Februar 1815, betreffend nähere Bestimmungen über die Beobachtung der Maasordnung (Reg.Blatt S. 49) Punkt VII. der Gebrauch gepfechteter Garnhäspel nur dann nothwendig ist, wenn Garn nach Schnellern, also nicht nach dem Gewichte, sondern nach der württembergischen Haspelung verkauft oder um den Lohn gesponnen wird.

Bezüglich der Visitationen der Garnhäspel der mit deren Verfertigung, sowie mit dem Spinnen auf den Verkauf oder um den Lohn beschäftigten Personen und der Gewichte und Maaße der Weber finden die Vorschriften der §§. 43, 44 und 46 der Maasordnung und bezüglich der Bestrafung von Verfehlungen gegen die Vorschriften über das

Digitized by Google

Maaß der Garnhäspel die Bestimmungen der Artikel 78, 79 und 80 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 Anwendung.

Hienach haben die Betheiligten und die Polizeibehörden sich zu achten.

Stuttgart den 4. Juni 1859.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die „Evangelische Gesellschaft" in Stuttgart.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. dem unter dem Namen „Evangelische Gesellschaft" in Stuttgart bestehenden Vereine für religiöse Zwecke auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 10. Juni 1859.

Linden.

C) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs.

Um dem bei der anatomischen Anstalt der Landes-Universität in neuerer Zeit wieder entstandenen Mangel an der für den Unterricht erforderlichen Zahl von Leichnamen nachhaltig abzuhelfen, wird die durch §. 2 der Verfügung vom 23. April 1829 (Reg.Blatt S. 184 ff.) und durch die Verfügung vom 26. December 1845 (Reg.Blatt von 1846, S. 5) für die Zeit je von der Mitte Oktobers bis 14 Tage vor Ostern des nächsten Jahrs getroffene Abgränzung der Bezirke für die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomie in Tübingen und an die militärärztlichen Institute in Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm dahin abgeändert, daß künftig die Leichname auch aus den Oberamts-Bezirken Besigheim, Brackenheim, Weinsberg, Neckarsulm und Mergentheim an die

Digitized by Google

Anstalt in Tübingen, statt wie bisher an ein militärärztliches Institut, abgeliefert werden sollen.

Die betreffenden Orts- und Bezirks-Behörden haben sich hienach pünktlich zu achten.

Stuttgart den 12. Mai 1859.

Linden. Rümelin.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 5,700,000 fl.

Nach dem Gesetze vom 13. Mai 1859 (Reg.Blatt S. 85) soll ein Staatsanlehen von 5,700,000 fl. zu Bestreitung von Ausgaben für Kriegszwecke aufgenommen werden.

Der Ausschuß der Württembergischen Stände, unter deren Gewährleistung und Verwaltung die Staatsschuld des Königreichs Württemberg nach den §§. 119 und 120 der Verfassungsurkunde gestellt ist, hat, im Einverständniß mit der K. Staatsregierung und Kraft des durch das oben genannte Gesetz ihm ertheilten Auftrags, beschlossen, ein mit jährlich vier und ein halb vom Hundert verzinsliches Anlehen von 5,700,000 fl. zum Pariours im Wege der Unterzeichnung unter nachstehenden Bedingungen aufzunehmen.

1) Für die aufgenommenen Kapitalien werden Schuldverschreibungen zu 100, 300, 500 und 1000 fl. süddeutscher Währung auf Inhaber ausgestellt und mit dreißig halbjährigen Zinscoupons und mit Talons versehen, gegen welch' letztere nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart ausgegeben werden.

2) Die Verzinsung mit jährlich 4½ Procent beginnt mit dem 1. Juli 1859 und geschieht halbjährlich auf den 1. Januar und 1. Juli; der Betrag der Zinscoupons kann sowohl bei der Staatsschuldenzahlungskasse und sämmtlichen Cameralämtern und Oberamtspflegen des Königreichs, als auch bei einem auf den Schuldverschreibungen benannten Bankhause zu Frankfurt a. M. erhoben werden.

3) Den Besitzern von Schuldscheinen ist das Recht eingeräumt, dieselben bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf ihren Namen einschreiben zu lassen. Hiebei steht es ihnen frei, die noch nicht verfallenen Coupons nebst dem Talon entweder beizubehalten, oder an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückzugeben. Im letzteren Fall ist während der Dauer

Digitized by Google

der Einschreibung der Zins nur gegen Quittung bei der so eben genannten Kasse, oder bei den Cameralämtern oder Oberamtspflegen des Landes zu erheben.

4) Das Anlehen ist von Seiten des Gläubigers unaufkündbar. Die ordentliche Tilgung desselben erfolgt innerhalb 50 Jahren vom 1. Juli 1860 an durch jährliche Verloosungen. Außerordentliche Tilgungen werden vorbehalten, vor dem 1. Juli 1864 findet aber eine solche nicht statt.

5) Die bei jeder Verloosung gezogenen Kapitalien werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Staatsschuldenzahlungskasse zurückbezahlt werden.

6) Mit der Annahme von Unterzeichnungen auf dieses Anlehen und mit der Vermittlung der Einzahlungen auf dasselbe sind beauftragt:

die K. Staatshauptkasse in Stuttgart,
sämmtliche Staats-Cameralämter,
die K. Hofbank in Stuttgart,
das Bankhaus Dörtenbach & Comp. daselbst,
„ Stahl & Federer daselbst und
„ Gebrüder Benedikt daselbst.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Aemtern und Bankhäusern eröffnet:

am 15. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

und geschlossen

am 25. Juni d. J. Abends 5 Uhr

7) Bei der Unterzeichnung sind je für 100 fl. des gezeichneten Anlehensbetrags 10 fl. gegen von jenen Kassen und Bankhäusern auszustellende Interimsscheine baar zu erlegen.

8) Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 100 theilbar sind, erfolgen und darf die einzelne Zeichnung nicht weniger als 100 fl. betragen.

9) Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von 5,700,000 fl., so werden alle mehr als 300 fl. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 100 theilbare Summe herabgesetzt, und den Betheiligten hievon Kenntniß gegeben.

10) Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten und nach Ziffer 9 festgestellten Beträge sind an diejenigen Kassen oder Bankhäuser zu leisten, bei welchen die Unterzeichnung erfolgt ist und zwar in der Zeit

vom 1. bis 8. August 40 fl.
vom 1. bis 8. Oktober 50 fl.
} je für 100 fl.

Digitized by Google

11) Werden die in Ziffer 10 bestimmten Zahlungen nicht inner der für dieselben vorgeschriebenen Fristen vollständig geleistet, so verfallen die bei der Unterzeichnung einbezahlten Beträge zu Gunsten der Staatskasse und werden die darüber ausgestellten Interimsscheine ungültig.

12) Bei der Einzahlung der Rate auf den 1. bis 8. August kann auch der auf den 1. bis 8. Oktober fällige Betrag vorausbezahlt werden, eine besondere Zinsenvergütung für eine solche Vorausbezahlung findet aber nicht statt.

13) Nach vollständiger Einzahlung des Kapitalbetrags werden den Darleihern von denjenigen Stellen, bei welchen sie gezeichnet haben, gegen Zurückgabe der Interimsscheine die förmlichen Schuldverschreibungen (oben Ziffer 1) mit den Zinscoupons ausgefolgt, deren erster (halbjähriger) auf den 1. Januar 1860 fällig ist.

14) Für diejenigen Darleiher, welche wünschen, daß ihre Schuldverschreibungen auf ihre Namen eingeschrieben werden, und diesen ihren Wunsch bei der Einzahlung der letzten Rate der Stelle, bei welcher sie zeichneten, mittheilen, wird diese die Inscription bei der Staatsschuldenzahlungskasse in der gewünschten Weise vermitteln.

15) Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Darlehens-Contrakts zwischen den Interessenten vertreten.

Stuttgart den 13. Juni 1859.

Von Oberaufsichtswegen:
Der Finanzminister:
Knapp.

Das Präsidium
des ständischen Ausschusses:
Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Römer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 7. Juli 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Nachbildung der Verzierungen und Werthsbezeichnungen von Geldzeichen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia." — Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärquartier-Verpflegung. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Militärstrafanstalt und des militärischen Festungs- (Kreis-) Gefängnisses von Stuttgart nach Ulm. — Bekanntmachung, betreffend die Postporto-Freiheit des Frauen-Comite für Militär-Verbandrequisiten in Stuttgart und der Zweigvereine desselben. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1859—60.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Nachbildung der Verzierungen und Werthsbezeichnungen von Geldzeichen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 (Reg.Blatt S. 385) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Nachbildung der charakteristischen Verzierungen sowie der Werthsbezeichnungen von Papiergeld, Banknoten und anderen Creditpapieren, welche im gewöhnlichen Verkehr

Digitized by Google

als Zahlungsmittel gebraucht zu werden pflegen, — die Verwendung solcher Nachbildungen zu Etiketten und ähnlichen Zwecken, desgleichen der Verkauf solcher Nachbildungen und der damit versehenen Gegenstände ist verboten.

Dieses Verbot umfaßt namentlich auch solche Nachbildungen, auf welchen durch Weglassung oder Veränderung des weiteren Inhalts jener Werthpapiere die Absicht ausgedrückt ist, dieselben nicht als Werthzeichen zu gebrauchen.

§. 2.

Die Uebertretung dieses Verbots wird, soweit nicht die betreffende Handlung nach den bestehenden Strafgesetzen einer schwereren Ahndung unterliegt, mit Geldbuße oder Arrest nach Maaßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 (Reg.Blatt S. 611) bestraft.

Die etwa vorgefundenen Abbildungen sind obrigkeitlich zu vernichten und die hiezu dienenden Steine, Stempel und dergleichen zur Herstellung weiterer Nachbildungen unbrauchbar zu machen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1859.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern,
der Director:
Geßler.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia."

Nachdem die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" auf den Grund der von dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. genehmigten Statuten in ihrer Eigenschaft als Lebensversicherungsbank zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben für Württemberg der Kaufmann J. C. Leypoldt in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieß hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Anstalt beziehen, Namens der letzteren vor den diesseitigen Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 15. Juni 1859. Linden.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärquartier-Verpflegung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Reg.Blatt S. 266) wird hiemit veröffentlicht, daß mit Zustimmung der Stände und mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät die aus den Militärkassen den Gemeinden zu leistende Vergütung für die Verpflegung der nach der Verordnung vom 6. April 1808 (Reg.Blatt S. 174) einquartierten Unteroffiziere und Soldaten des württembergischen Militärs unter den dermaligen Zeitverhältnissen statt bisheriger 20 kr. auf 24 kr. für den Mann festgesetzt worden ist.

Diese Vergütung begreift die Verköstigung eines Mannes auf einen Tag; kommen die Truppen an demselben Tage in verschiedene Quartiere, so werden für das Frühstück

Digitized by Google

4 kr., für das Mittageſſen 12 kr., für das Abendeſſen 8 kr. und für ein verſtärktes Eſſen, wenn, anſtatt Mittags und Abends, nur einmal gegeſſen wird, 18 kr. berechnet.

Hinſichtlich der Verköſtigung, auf welche die auf Verpflegung einquartierten Angehörigen der K. Truppen vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeiſter abwärts Anſpruch zu machen haben, wird auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 353) hingewieſen.

Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang werden in der Regel nur auf Dach und Fach einquartiert. In dieſem Fall haben ſie, ſoweit es die Verhältniſſe geſtatten, neben den nöthigen Unterkunftsräumen für Diener und Pferde anzuſprechen:

Subaltern-Offiziere (Hauptmann, Rittmeiſter, Oberlieutenant, Lieutenant) und Militärbeamte gleichen Ranges je 1 Zimmer mit angemeſſener Einrichtung, Bett, Heizung und Beleuchtung;

Stabsoffiziere (Oberſt, Oberſtlieutenant, Major) und Militärbeamte dieſes Ranges je 2 Zimmer;

Generale (Generallieutenant, Generalmajor je 3 Zimmer und der commandirende General 4 bis 5 Zimmer.

Falls Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang neben der Einquartierung auf Dach und Fach auch Verköſtigung erhalten, ſo haben ſie für letztere täglich den Quartierträgern zu bezahlen: Subaltern-Offiziere 1 fl. (für Frühſtück 6 kr., Mittageſſen 36 kr., Abendeſſen 18 kr.).

Stabsoffiziere 1 fl. 12 kr. (für Frühſtück 7 kr., Mittageſſen 45 kr., Abendeſſen 20 kr.)

Generale 1 fl. 30 kr. (für Frühſtück 9 kr., Mittageſſen 54 kr., Abendeſſen 27 kr.).

Der commandirende General 2 fl. (für Frühſtück 12 kr., Mittageſſen 1 fl. 12 kr., Abendeſſen 36 kr.).

Hiefür haben ſie anzuſprechen: Frühſtück: Kaffee mit Brod; Mittageſſen: Suppe, Ochſenfleiſch mit Zugehör, Gemüſe mit Beilage, eine Nachſpeiſe und 1 Schoppen Wein; Abendeſſen: Suppe, Braten und eine Nachſpeiſe nebſt 1 Schoppen Wein.

Dieſe Beſtimmungen finden, vorbehältlich beſonderer Uebereinkünfte mit einzelnen Bundesregierungen, auf die Truppen der übrigen deutſchen Bundesſtaaten bei Einquartierungen im Königreiche gleichmäßige Anwendung, jedoch haben ſolche Truppen den Quartierträgern auch für Dach und Fach eine Entſchädigung zu leiſten, und zwar:

Digitized by Google

1) Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang täglich für je 1 Zimmer 24 kr., oder, wenn mehrere Offiziere oder Militärbeamte wegen Mangels an anderweitigem Raume in Einem Zimmer untergebracht werden, jeder derselben 12 kr., wozu noch für Stallraum 2 kr. täglich je für ein Pferd kommen;
2) Unteroffiziere und Soldaten je 4 kr. auf den Kopf.

In Betreff der Vergütungstaxen für Militärvorspannen hat es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. November 1858 (Reg.Blatt S. 266) sein Verbleiben.

Insoweit einzelne Gemeinden oder Landestheile in Folge größerer Anhäufung von Truppen und länger dauernder Quartierbelastung unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden sollten, wird sich vorbehalten, nach Zulassung der Mittel Behufs der Ausgleichung mit den übrigen Landestheilen seiner Zeit eine den besonderen Umständen entsprechende außerordentliche Aversal-Entschädigung aus der K. Kriegskasse zu bewilligen.

Stuttgart den 16. Juni 1859.

Für den Minister des Innern,
der Director:
Geßler.

Der Kriegs-Minister:
Miller.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Militärstrafanstalt und des militärischen Festungs- (Kreis-) Gefängnisses von Stuttgart nach Ulm.

Nachdem in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. April d. J. die Militärstrafanstalt und das militärische Festungs- (Kreis-) Gefängniß von Stuttgart nach Ulm verlegt und unter den Befehl und die Oberleitung des Kommandos der K. Festungsbrigade gestellt worden sind, wird dieß unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 11. Juni 1844 (Reg.Blatt S. 199) und vom 1. August 1849 (Reg.Blatt S. 380) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Juli 1859.

In Stellvertretung des Kriegs-Ministers:
v. Martens,
Generalmajor.

Digitized by Google

D) Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Postporto-Freiheit des Frauen-Comite für Militär-Verbandrequisiten in Stuttgart und der Zweigvereine desselben.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. d. M. dem in Stuttgart bestehenden Frauen-Comite für Militär-Verbandrequisiten und den mit demselben zu Verfolgung des gleichen Zweckes in Verkehr tretenden Zweigvereinen die Portobefreiung im inneren Verkehr für alle Brief- und Fahrpostsendungen, welche von ihnen ausgehen oder an sie ankommen, in derselben Weise gnädigst eingeräumt, wie solche auch in §. 6 der Verordnung vom 20. October 1851 für die Central-, Bezirks- und Ortsleitungen des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins gestattet ist.

Stuttgart den 30. Juni 1859. Knapp.

2. Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1859—60.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 5. November 1858 (Reg.Blatt S. 215) sind für das Etatsjahr $18^{59}/_{60}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer

— :· 3,000,000 fl.

umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$^{17}/_{24}$.	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grundeigenthum	2,113,921 fl.
	b) die Gefälle	11,079 fl.
	— :·	2,125,000 fl.
$^{4}/_{24}$.	die Gebäude	500,000 fl.
$^{3}/_{24}$.	die Gewerbe	375,000 fl.
	— :·	3,000,000 fl.

Digitized by Google

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf . . . . . 18,014,599 fl. 2 kr.
und das Gefällkataster auf . . . . . 94,418 fl. 28 kr.

— : . 18,109,017 fl. 30 kr.

demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu . . . . . 11 fl. 44 kr. $\frac{4}{10}$ hlr.

b) das Gebäudekataster nach Kapitalwerthen auf . . . . 196,822,266 fl. —
und
die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu . . . 2 fl. 32 kr. 2 $\frac{1}{10}$ hlr.

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . 384,882 fl. 1 kr.
Zur Umlage der Steuersumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Katasteransatz . . . . . 97 fl. 25 kr. 5 $\frac{7}{10}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1859—60 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unterabtheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie auf die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amtskörperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unterabtheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 21. Juni 1859. Sigel.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 28. Juni 1859.
Knapp.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1859—60.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	27,633	18	6,356	5,135	39,142
Besigheim	29,618	65	8,388	4,710	42,781
Böblingen	29,815	86	7,642	5,809	43,352
Brackenheim . . .	30,773	106	6,541	2,934	40,354
Cannstadt . . .	24,325	58	8,562	5,398	38,343
Eßlingen	28,486	10	7,237	9,196	44,929
Heilbronn	32,456	141	13,766	17,103	63,466
Leonberg	41,970	49	9,914	4,428	56,361
Ludwigsburg . . .	38,718	14	12,061	6,423	57,216
Marbach	40,527	103	7,176	3,893	51,699
Maulbronn . . .	28,092	—	6,278	2,920	37,290
Neckarsulm . . .	39,571	—	7,991	5,370	52,932
Stuttgart, Stadt .	7,305	4	44,781	39,705	91,795
Stuttgart, Amt . .	30,299	42	7,496	2,950	40,787
Vaihingen . . .	28,867	54	6,771	3,755	39,447
Waiblingen . . .	30,704	—	6,868	3,799	41,371
Weinsberg . . .	28,594	5	5,542	2,952	37,093
—:·	517,753	755	173,370	126,480	818,358

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	28,165	—	6,553	5,614	40,332
Calw	20,525	69	7,204	5,554	33,352
Freudenstadt . . .	23,451	32	5,941	4,707	34,131
Herrenberg . . .	35,774	—	7,019	2,714	45,507
Horb	25,580	81	7,032	2,807	35,500
Nagold	22,367	46	7,152	4,840	34,405
Neuenbürg . . .	14,843	260	4,756	3,782	23,641
Nürtingen	28,100	—	6,510	4,133	38,743
Oberndorf	21,674	4	5,216	3,304	30,198
Reutlingen . . .	31,610	390	11,566	13,062	56,628
Rottenburg . . .	35,986	14	8,990	4,463	49,453
Rottweil	34,556	—	6,838	4,451	45,845
Spaichingen . . .	19,988	—	3,140	2,391	25,519
Sulz	24,825	—	4,145	2,393	31,363
Tuttlingen	26,587	12	4.770	4,180	35,549
Tübingen	29,030	39	10,764	6,086	45,919
Urach	27,506	—	6,133	6,285	39,924
— : ·	450,567	947	113,729	80,766	646,009

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	20,690	1	5,296	4,207	30,194
Crailsheim . . .	26,124	68	4,355	4,186	34,733
Ellwangen . . .	36,308	15	6,177	5,467	47,967
Gaildorf	27,140	—	3,629	2,499	33,268
Gerabronn . . .	55,973	1	6,218	4,749	66,941
Gmünd	24,832	—	5,157	7,005	36,994
Hall	45,634	4,801	6,799	5,517	62,751
Heidenheim . . .	34,957	—	8,623	7,493	51,073
Künzelsau . . .	40,914	—	6,267	4,841	52,022
Mergentheim . . .	47,583	—	6,646	5,028	59,257
Neresheim . . .	31,924	24	4,692	3,595	40,235
Oehringen . . .	56,161	—	7,787	4,791	68,739
Schorndorf . . .	23,586	—	6,066	3,159	32,811
Welzheim	21,883	190	3,811	2,212	28,096
— :	493,709	5,100	81,523	64,749	645,081

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	54,296	12	10,038	8,942	73,288
Blaubeuren . . .	30,713	3	5,237	3,920	39,873
Ehingen	50,162	—	8,034	4,795	62,991
Geislingen . . .	27,490	28	5,993	6,477	39,988
Göppingen . . .	37,178	19	9,007	9,986	56,190
Kirchheim	34,006	1	7,731	5,814	47,552
Laupheim	34,056	—	6,910	4,448	45,414
Leutkirch	39,622	—	6,830	4,442	50,894
Münsingen . . .	28,433	7	4,917	3,783	37,140
Ravensburg . . .	48,677	42	11,599	6,539	66,857
Riedlingen . . .	48,863	—	10,153	4,555	63,571
Saulgau	49,321	—	7,931	5,227	62,479
Tettnang	33,337	—	6,009	4,058	43,404
Ulm	43,806	—	15,511	20,774	80,091
Waldsee	47,650	72	8,826	4,344	60,892
Wangen	34,985	1	5,354	4,791	45,131
— :-	642,595	185	130,080	102,895	875,755
V. K. Hofdomänenkammer	9,297	—	1,298	110	10,705
VI. Staatskafferenten	—	4,092	—	—	4,092
Zusammen —:-	2,113,921	11,079	500,000	375,000	3,000,000

Digitized by Google

Am 10. Juni d. J. sind die Straf-Erkenntnisse vom 1. Quartal 1859 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 1. August 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Verbote der Ausfuhr von Pferden, Schießpulver, Schlachtvieh und Haber über die Zollvereinsgrenze.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot. — Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Friedingen, Cameralamts Heiligkreuzthal, und in Wiesenstetten, Cameralamts Horb.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Verbote der Ausfuhr von Pferden, Schießpulver, Schlachtvieh und Haber über die Zollvereinsgrenze.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die in Kraft Unserer Verordnungen vom 5. März, 14. und 17. Mai dieses Jahrs bestehenden Verbote der Ausfuhr von Pferden, Schießpulver, Schlachtvieh und Haber über die Zollvereinsgrenze (Reg.Blatt S. 45, 79, 91) treten von heute an außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

Unser Finanz-Minister ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Baden, den 28. Juli 1859.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot.

Zur Beseitigung von Zweifeln, durch welche Behörden von dem in älteren Gesetzen*), namentlich in den Verordnungen vom 26. Februar 1556 und 20. September

*) Die in den angeführten Gesetzen in fraglicher Beziehung enthaltenen Vorschriften sind wesentlich folgende:

a) Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergleichen Häuser und Anstalten dürfen inländische steuerbare Liegenschaften, sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen Liegenschaften, im Wege des Kaufs, Tauschs oder anderer lästiger (onerofer) Verträge mit Ausnahme des hienach zu lit. b. erwähnten Verpfründungsvertrags nur mit landesherrlicher Erlaubniß an sich bringen; ohne diese Erlaubniß sind die betreffenden Verträge kraftlos und nichtig.

b) Dieselben können ferner die betreffenden Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechte durch Testament, Erbvertrag oder andere unentgeldliche Zuwendungen, sowie mittelst Uebernahme derselben gegen Verabreichung einer Pfründe (Leibrente, Leibgeding u. dgl.) zwar auch ohne landesherrliche Bewilligung gültig erwerben, aber sie sind verpflichtet und werden erforderlichen Falls zwangsweise angehalten, dieselben alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubniß, dieselben behalten zu dürfen, nachsuchen und auswirken.

Digitized by Google

1571 (Reyscher's Gesetzsammlung, Gerichtsgesetze Theil I., S. 95 und 425), in der dritten Kastenordnung vom Jahr 1567 (aufgenommen in die zweite große Kirchenordnung vom 30. April 1582 und in deren unveränderte Ausgaben vom Jahr 1660 und 1743, Fol. 353 ff.), im dritten Landrecht vom 1. Juni 1610, Thl. II., Tit. 9. §.: „Ferner soll den armen Kästen" u. s. w., in der vierten Kastenordnung vom 2. Januar 1615 im dritten Kapitel (Reyscher's Gesetzsammlung, Regierungsgesetze Thl. I., S. 666—668) enthaltenen, und im Tarif zum allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 unter den Worten „todte Hand" noch als gültig anerkannten Verbote des Gütererwerbs für die todte Hand Dispensation ertheilt werden dürfe, ist durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. Juni d. J. gnädigst bestimmt worden, daß dieses Geschäft durch die Kreisregierungen besorgt werden soll.

Indem man dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, ist man durch die in neuerer Zeit häufiger zum Vorschein gekommenen Bestrebungen von Stiftungen, Hospitälern und dergleichen Anstalten, ihre durch Gefällablösungen flüssig gewordenen Vermögenstheile zum Erwerb von Liegenschaften zu verwenden, veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1) Die Gemeinderäthe und die mit dem Erkenntnisse über Liegenschaftsveräußerungen beauftragten Gerichte haben das Erkenntniß über oneröse Verträge wegen Liegenschaftserwerbungen der todten Hand, mit Ausnahme des Verpfründungsvertrags (unter Ziff. 2) und des Selbstankaufs der Unterpfänder im Falle des Art. 25 des Gesetzes vom 13. November 1855, welcher ohne Dispensation gestattet ist, nicht früher auszusprechen, als bis die erlangte, den Erwerb gestattende Regierungsdispensation urkundlich nachgewiesen ist.

2) Bei unentgeldlichen, auf den Todesfall gemachten Zuwendungen von Liegenschaft an die todte Hand haben die Theilungsbehörden, bei den unter Lebenden vor sich gehenden Schenkungen an die todte Hand, sowie bei solchen Liegenschaftserwerbungen, welche dieselbe gegen Reichung einer Pfründe macht, haben die Gemeinderäthe und Gerichte mit dem Abschlusse des Theilungsgeschäfts, beziehungsweise mit der Aussprechung des gerichtlichen Erkenntnisses von den betreffenden Anstalten unter Anberaumung einer angemessenen, längstens halbjährigen Frist den Nachweis der erlangten, die bleibende Uebernahme der Liegenschaft gestatteten Regierungsdispensation zu verlangen und im Falle der Fristversäumniß Anzeige an die Regierungsbehörde zu machen, damit diese die geeigneten Zwangsmaaßregeln, erforderlichen Falls die Zwangsversteigerung einleiten kann.

Digitized by Google

Hienach haben sich die Gerichts- und Regiminalbehörden, sowie die Gemeinderäthe und Theilungsbehörden zu achten.

Stuttgart den 28. Juni 1859.

Wächter. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Friedingen, Cameralamts Heiligkreuzthal, und in Wiesenstetten, Cameralamts Horb.

Für den Uebergang von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Königreich Preußen sind in Friedingen, Cameralamts Heiligkreuzthal und in Wiesenstetten, Cameralamts Horb, Grenzacciseämter errichtet worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33.) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Verfügung tritt mit dem 20. l. M. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 5. Juli 1859.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 24. September 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer weitern Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. — Verfügung, betreffend die Einführung von Haftanzeigen der Oberämter in Polizei- und Finanz-Strafsachen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Für die Prüfungen in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ermächtigung zur Ausübung der inneren Heilkunde so wie der höheren Wundarzneikunde ist durch die genügende Erstehung von drei Prüfungen bedingt. Die erste Prüfung (Prüfung in den Hülfswissenschaften) hat den Besitz der für das Studium der Medicin und Chirurgie erforderlichen Vorkenntnisse, die zweite (theoretische medicinische beziehungsweise chirurgische) Prüfung das theoretische Wissen in dem betreffenden Berufs-

Digitized by Google

sache, die dritte (praktische) Prüfung die praktische Fähigkeit des Candidaten in der Medicin beziehungsweise höheren Chirurgie zu ermitteln.

Die Zulassung zu der theoretischen oder praktischen Prüfung in der höheren Wundarzneikunde bleibt von der gleichzeitig oder früher erfolgten Erstehung der theoretischen beziehungsweise praktischen Prüfung in der inneren Heilkunde abhängig (Verordnung vom 24. März 1858, Reg.Blatt S. 70). Die Prüfung in der Wundarzneikunde wird daher hier stets in einem abgesonderten Akte, jedoch in angemessenem Anschluß an die medicinische Prüfung Statt finden.

§. 2.

Die erste und die zweite Prüfung für die Medicin und höhere Wundarzneikunde wird am Sitze der Landes-Universität von einer aus den unwiderruflich angestellten Lehrern der medicinischen Fakultät, den erforderlichen Lehrern der philosophischen Facultät und einem von dem Ministerium des Innern dazu abgeordneten höheren Sanitäts-Beamten zusammengesetzten Commission, die dritte Prüfung von dem Medicinal-Collegium in Stuttgart und zwar jede dieser Prüfungen in der Regel alle Halbjahre im Concurse vorgenommen.

§. 3.

Die Meldungen sind mit den erforderlichen Nachweisungen (vergl. §§. 10, 12, 14 dieser Verordnung) für die erste und zweite Prüfung bis zum 15. März oder 15. September jeden Jahres, für die dritte Prüfung bis zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres der zuständigen Prüfungsbehörde (§. 2) einzusenden.

Von ausländischen Behörden oder ausländischen Aerzten ausgestellte Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt seyn.

Auf der Landes-Universität befindliche Candidaten für die erste und zweite Prüfung haben ihre Meldung der Universitäts-Behörde, andere, sowie die Candidaten für die dritte Prüfung haben sie dem Oberamt ihres Wohnorts oder ihres zeitlichen Aufenthaltsortes zur Einbeförderung an die Prüfungs-Behörde und Aeußerung über das Benehmen des Candidaten zu übergeben.

Bei der Meldung zu der zweiten oder zu der dritten Prüfung hat der Candidat zu erklären, ob er sich auch der Prüfung in der höheren Wundarzneikunde unterziehen wolle, im Versäumnißfall wird er von derselben ausgeschlossen.

Meldet sich zu einer Prüfung oder einer Abtheilung derselben (medicinische oder chirurgische) nur Ein Candidat, so darf dieser auf die Prüfung des nächsten Halbjahrs verwiesen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Ueber die Zulassung der Candidaten zu der ersten und zweiten Prüfung entscheidet auf den Antrag der Prüfungs-Commission das Ministerium des Innern, bei der dritten Prüfung das Medicinal-Collegium.

Nicht für zulassungsfähig erkannte Candidaten werden hievon unter Angabe des Grundes benachrichtigt, die zulassungsfähigen aber auf einen bestimmten Termin zur Prüfung vorgeladen. Leistet ein Candidat der Ladung nicht rechtzeitig Folge, so wird er durch die Prüfungs-Behörde auf die Prüfung des nächstfolgenden Halbjahrs verwiesen.

§. 5.

Die Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich. Bei der schriftlichen Prüfung werden allen an einer und derselben Prüfung Theil nehmenden Candidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt.

Der Gebrauch von Büchern und andern literarischen Hülfsmitteln ist den Candidaten untersagt, auch ist denselben verboten, sich während der Prüfung Mittheilungen über die Gegenstände der gegebenen Aufgaben zu machen oder von andern anzunehmen.

Die Uebertretung eines dieser Verbote zieht den von der Prüfungs-Behörde auszusprechenden Ausschluß von der Prüfung oder die Zurückziehung der etwa bereits ertheilten Befähigungs-Erklärung mit der in §. 7 dieser Verordnung bezeichneten Wirkung nach sich.

§. 6.

Candidaten, welche die Prüfung mit Erfolg erstanden haben, erhalten hierüber ein von dem Vorstand der Prüfungs-Commission und zwei Examinatoren unterzeichnetes Zeugniß, das von dem Ministerium des Innern beglaubigt wird. In demselben werden die Noten in den einzelnen Fächern, sowie die Befähigungsstufe der Prüfung im Ganzen nach drei Klassen (I. II. III.), deren jede zwei Unterabtheilungen begreift, ausgedrückt, für die Medicin und Chirurgie werden bei der theoretischen und praktischen Prüfung in denselben je besondere Zeugnisse ausgestellt.

Die Namen derjenigen, welche die Prüfung mit Erfolg erstanden haben, werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Candidaten, welche die Prüfung ohne Erfolg erstanden haben, werden hievon durch den Aktuar der Prüfungs-Behörde benachrichtigt.

Dieselben, sowie Candidaten, welche der an sie ergangenen Ladung zu einer Prüfung ohne triftige Entschuldigung überhaupt nicht Folge geleistet haben, oder nach ihrem Er-

Digitized by Google

ſcheinen vor dem Schluß der Prüfung willkürlich von derſelben zurückgetreten ſind, werden zu der betreffenden ſpäteren Prüfung erſt nach Ablauf Eines Jahres zugelaſſen.

§. 8.

Die Behörden, welchen nach §. 4 dieſer Verordnung die Entſcheidung über die Zulaſſung der Candidaten zu einer Prüfung zuſteht, ſind ermächtigt, im Falle der Nachweiſung beſonderer beachtenswerther Verhältniſſe hinſichtlich der Friſten, durch deren Ablauf die Zulaſſung zu einer der Prüfungen bedingt iſt (§. 10, Ziff. 2, §. 12, Ziff. 2, §. 14, Ziff. 2 der Verordnung), Ermäßigungen und hinſichtlich der für die Wirkſamkeit der einzelnen Prüfungen feſtgeſetzten Friſten (§. 12, Ziff. 1, §. 14, Ziff. 2 dieſer Verordnung) Erſtreckungen eintreten zu laſſen.

II. Beſondere Beſtimmungen für die erſte Prüfung.

§. 9.

Die erſte Prüfung umfaßt die naturwiſſenſchaftlichen Fächer und die Lehre vom geſunden Menſchen. Sie erſtreckt ſich daher über Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognoſie, Phyſik, Chemie, vergleichende Anatomie, Anatomie des Menſchen und Phyſiologie.

§. 10.

Der Candidat hat ſich bei ſeiner Meldung auszuweiſen:

1) über die mit Erfolg erſtandene Maturitätsprüfung;
2) über einen akademiſchen oder einen andern, einem akademiſchen gleich zu achtenden, mindeſtens 1½jährigen Unterricht in den §. 9 genannten Wiſſenſchaften;
3) über ſein ſittliches und disciplinariſches Benehmen während der Studienzeit, ſoweit dieſe nicht auf der Landes-Univerſität ſelbſt zugebracht worden iſt.

III. Beſondere Beſtimmungen für die zweite Prüfung.

§. 11.

Die zweite Prüfung wird in der Medicin und höheren Chirurgie in zwei ſich unmittelbar folgenden Akten vorgenommen.

Dieſelbe umfaßt:

1) bei der Medicin:
   ſämmtliche pathologiſche und therapeutiſche Fächer, namentlich: pathologiſche Anatomie, allgemeine und ſpecielle mediciniſche Pathologie und Therapie, mediciniſche Arzneimittellehre und allgemeine Chirurgie;

Digitized by Google

2) bei der höheren Wundarzneikunde:
chirurgiſche Anatomie, allgemeine und ſpecielle chirurgiſche Pathologie und Therapie, Operationen-, Bandagen- und Inſtrumentenlehre, chirurgiſche Arzneimittellehre.

§. 12.

Bei der Meldung haben ſich die Candidaten auszuweiſen:

1) über die mindeſtens vor 1½, höchſtens vor 4 Jahren mit Erfolg erſtandene erſte Prüfung;
2) über einen akademiſchen Curs in den §. 11 genannten Wiſſenſchaften;
3) über ihr ſittliches und disciplinariſches Benehmen während der Studienzeit, ſoweit dieſe nicht auf der Landes-Univerſität ſelbſt zugebracht worden iſt;
4) über ein wenigſtens Ein Jahr umfaſſendes Studium auf der Landes-Univerſität;
5) über den Beſitz eines Gemeindegenoſſenſchaftsrechts.

Candidaten, welche 4 Jahre nach erſtandener erſter Prüfung ſich der zweiten Prüfung in der Medicin unterziehen wollen, haben ſich der erſten Prüfung nochmals zu unterziehen und dürfen erſt, nachdem ſie dieſelbe nochmals mit Erfolg beſtanden haben, jedoch alsdann ſofort zur zweiten mediciniſchen Prüfung zugelaſſen werden.

Im Falle des §. 3, Abſ. 5 dieſer Verordnung wird jedoch die vierjährige beziehungsweiſe anderthalbjährige Friſt nach der Zeit der Prüfung, zu welcher der Candidat ſich gemeldet hat, beurtheilt.

IV. Beſondere Beſtimmungen für die dritte Prüfung.

§. 13.

Die dritte praktiſche Prüfung wird in der Medicin und Chirurgie in zwei ſich unmittelbar folgenden Akten vorgenommen.

Sie erſtreckt ſich:

1) in der Medicin:
auf Anatomie, ſpecielle mediciniſche Pathologie und Therapie, praktiſche Arzneimittellehre, insbeſondere Pharmakognoſie, Formulare, gerichtliche und polizeiliche Medicin;
2) in der Chirurgie:
auf chirurgiſche Anatomie, ſpecielle chirurgiſche Pathologie und Therapie, Operationen-, Inſtrumenten- und Bandagenlehre.

Zu der Prüfung werden Kranke, Leichname und andere praktiſche Hülfsmittel verwendet.

Digitized by Google

§. 14.

Bei der Meldung haben sich die Candidaten auszuweisen:

1) über einen akademischen Curs in der gerichtlichen und polizeilichen Medicin;
2) über die mit Erfolg vor mindestens Einem, höchstens 4 Jahren erstandene zweite Prüfung;
3) über die praktische Ausbildung in dem Vorbereitungsjahre entweder durch fortgesetzten Besuch der klinischen Anstalten einer Universität oder anderer Krankenanstalten des In- oder Auslandes oder durch die praktische Anleitung eines Arztes nach Maßgabe der dießfallsigen Ministerialverfügung vom 2. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 457 ff.).

Die Nachweisung zu Ziffer 3 ist im Falle des Aufenthalts auf einer Universität durch ein Zeugniß der akademischen Behörde über die besuchten Vorlesungen und über die Aufführung, im Falle des Aufenthalts an einer Krankenanstalt oder bei einem praktischen Arzt durch ein Zeugniß des ärztlichen Vorstandes der Anstalt oder des praktischen Arztes über sein Verhalten während dieser Zeit zu geben.

Sind seit der zweiten Prüfung mehr als 4 Jahre verflossen, so ist die Zulassung des Candidaten zu der dritten Prüfung für die Medicin durch die nochmals mit Erfolg zu bestehende zweite Prüfung bedingt.

Durch die mit Erfolg erstandene dritte Prüfung werden die Candidaten nach vorheriger Verpflichtung durch das Oberamt ihres Niederlassungsortes zum Antritt der Praxis ermächtigt.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 15.

Die Theilung der seitherigen ersten Prüfung in der Medicin und höheren Chirurgie in zwei Prüfungen findet bei der Prüfung im Frühjahr 1860 Statt, jedoch wird die jetzige erste Prüfung erst im Frühjahr 1861 auf Physik und Mineralogie mit Geognosie ausgedehnt. Bis zum Frühjahr 1862 einschließlich sind die Candidaten berechtigt, sich der jetzigen zweiten Prüfung auch unmittelbar oder in einem kürzeren als 1½jährigen Zwischenraume nach der ersten Prüfung zu unterziehen.

In diesen Fällen haben die Candidaten für die erste Prüfung die in §. 10 dieser Verordnung verlangten Nachweisungen mit Ausschluß des Studiums der Physik und Mineralogie mit Geognosie, die Candidaten für die zweite Prüfung aber neben dem Nachweis

Digitized by Google

der erſtandenen erſten Prüfung die in §. 12, Ziff. 2, 3, 4, 5 verlangten Erforderniſſe und außerdem das zurückgelegte 21ſte Lebensjahr, ſowie eine Geſammtſtudiendauer von mindeſtens 3 Jahren nachzuweiſen.

§. 16.

Vorſtehende Beſtimmungen treten an die Stelle Unſerer Verordnung vom 13. Februar 1839 (Reg.Blatt S. 77 ff.).

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. September 1859.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legations-Rath
Gros.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer weitern Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel.

Dem §. 2 der Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterſchaftlichen Adels vom 6. April 1818 (Reg.Blatt S. 146) gemäß, haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 31. Auguſt d. J. in Folge der Vermehrung des Stiftungsfonds die bisherige Zahl von neun Präbenden auf zehen, von welchen jede mit einem jährlichen Genuß von zweihundert Gulden verbunden iſt, zu erhöhen geruht.

Stuttgart den 1. September 1859.

Linden.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Einführung von Haftanzeigen der Oberämter in Polizei- und Finanz-Straffachen.

Um neben den bereits beſtehenden geſetzlichen Garantieen einen weiteren Schutz gegen ordnungswidriges Verfahren bei Verhaftungen und insbeſondere gegen ungebührliche Verlängerung der Unterſuchungshaft in Polizei- und Finanz-Straffällen zu gewähren, ſieht man ſich im Hinblick auf die Beſtimmung des Art. 162, Abſ. 4 der Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843 veranlaßt, Nachſtehendes zu verfügen:

I. Die Oberämter haben in den Unterſuchungsſachen wegen polizeilicher und Finanz-Vergehen, ohne Unterſchied, ob die Erkenntnißfällung dem Oberamte oder der vorgeſetzten Collegialſtelle zukommt, der Letzteren von der geſchehenen Verhaftung, wie von der Aufhebung der Haft, jedesmal Anzeige zu erſtatten, wenn die Haft länger als 8 Tage dauert.

In dem Berichte über die geſchehene Verhaftung ſind die Perſonalien des Verhafteten, das Vergehen, deſſen er bezüchtigt iſt, der geſetzliche Grund der Verhaftung und der Tag, an welchem dieſelbe erfolgt iſt, genau anzugeben.

Der Bericht über die Aufhebung der Haft hat den Grund der erfolgten Aufhebung und den Tag, an welchem letztere eingetreten iſt, zu enthalten.

II. Die vorgeſetzte Regiminal- oder Finanz-Behörde hat nicht nur alsbald nach Einlauf eines Haftberichts denſelben einer Prüfung zu unterwerfen, ob er vorſchriftmäßig erſtattet und insbeſondere ein geſetzlicher Grund der Verhaftung darin angegeben ſei, ſondern ſie hat hauptſächlich auch darüber zu wachen, daß keine ungebührliche Verſchleppung der mit Haft verbundenen Unterſuchungsſachen ſtattfinde, und zu dieſem Behufe nach Umfluß einer mit Rückſicht auf die Verhältniſſe des einzelnen Falls zu beſtimmenden Friſt von dem Oberamte weiteren Bericht einzuziehen.

In allen Fällen, wo die vorgeſetzte Behörde Grund zu der Annahme hat, daß eine geſetzwidrige Verhaftung oder eine unverhältnißmäßige Verlängerung der Haft ſtattgefunden habe, hat dieſelbe ſchleunig und nachdrücklich einzuſchreiten.

Hienach haben ſich die betreffenden Behörden der Departements des Innern und der Finanzen zu achten.

Stuttgart den 22. Auguſt 1859. Linden. Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. October 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 19. September 1857 zu Paraná abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Argentinischen Konföderation die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, so verordnen Wir hiedurch, daß derselbe zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 30. August 1859.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legations-Rath
Gros.

Digitized by Google

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins

einerſeits

und der

Argentiniſchen Konföderation

andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen ſowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der

Tratado

de amistad comercio y navegacion

entre

la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman

por una parte

y

la Confederacion Argentina

por la otra parte.

Su Majestad el Rey de Prusia por si á nombre y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados á su sistema aduanero á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklemburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los ostros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia,

Digitized by Google

Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Konsul, und

la Corona Hannover, y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Arjentina, animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Majestad el Rey de Prusia al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich su Encargado de Negocios y Cónsul general, y

Digitized by Google

Se. Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation

den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Konföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben

Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Argentina al Exmo. Señor Dor. Don Bernabé Lopez,

Su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein y sus subditos por una parte y la Confederacion Arjentina y sus ciudadanos por la otra parte.

Articulo 2.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la Confederacion Arjentina una libertad reciproca de comercio. Los subditos y ciudadanos de las dos partes contratantes podran libremente y con toda seguridad ir con sus buques y cargas á todos aquellos parajes, puertos y rios de la una ó de la otra parte á donde sea ó fuese permitido llegar a otros extranjeros ó á los buques ó cargas de cualquiera otra nacion ó Estado, podran entrar en los mismos y permanecer y residir en cualquier parte de ellos, podran alquilar y ocupar

Digitized by Google

einlaufen und in irgend einem Theile derſelben bleiben, ſich daſelbſt aufhalten, Häuſer und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugniſſen, Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art, ſoweit es die Geſetze des Landes geſtatten, Handel treiben dürfen, und ſie ſollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollſtändigſten Schutz und die vollſtändigſte Sicherheit genießen, wobei ſie jedoch den allgemeinen Geſetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weiſe ſoll es den Kriegs-, Poſt- und Paſſagierſchiffen der vertragenden Theile geſtattet ſeyn, frei und ſicher in alle Häfen, Flüſſe und Plätze zu kommen, deren Beſuch andern Kriegsſchiffen und Packetbooten geſtattet iſt oder künftig geſtattet werden möchte, und ſie ſollen in dieſelben einlaufen, darin vor Anker gehen, daſelbſt verbleiben und ſich wieder ausrüſten dürfen, wobei ſie jedoch den Geſetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

casas y almacenes para su residencia y comercio; podran negociar en toda clase de productos, manufacturas y mercancias de toda clase, sujetos a las leyes del pais, y jeneralmente disfrutaran en todas sus cosas la mas completa proteccion y la mas completa seguridad con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del pais.

Del mismo modo los buques de guerra, los buques de comercio, correos y paquetes, de las partes contratantes podran llegar, libremente y con toda seguridad á todos los puertos, rios y puntos, á donde és ó sea en adelante permitido entrar, á los buques de guerra y paquetes de cualquiera otra Nacion, podran entrar, anclar, permanecer y repararse, sujetos siempre á las leyes y costumbres del pais.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung und Befreiung, ſo wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derſelben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staa-

Articulo 3.

Las dos partes contratantes convienen en que cualquier favor, exencion, privilejio ó inmunidad que una de ellas haya concedido ó conceda mas adelante en punto de comercio ó navegacion á los súbditos ó ciudadanos de cualquier otro Gobierno, Nacion ó Estado, será exten-

Digitized by Google

tes gegenwärtig bereits zugeſtanden hat, oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umſtände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeldlich, wenn das Zugeſtändniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeldlich gemacht worden, oder gegen Leiſtung einer entſprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeſtändniß bedingungsweiſe erfolgt war.

Artikel 4.

Es ſollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugniſſen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugniſſen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten ſind; auch ſoll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenſtände in die Länder des anderen Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenſtände nach anderen fremden Ländern zu entrichten ſind; eben ſo wenig ſoll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenſtände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile ſind, aus oder nach den Ländern des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen

sivo en igualdad de casos y circunstancias a los subditos y ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de ese otro Gobierno, Nacion ó estado ha sido gratuida ó por una compensacion equivalente si la concesion fuese condicional.

Articulo 4.

No se impondran ningunos otros ni mayores derechos en los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes á la importacion de los articulos de produccion natural, industrial ó fabril, de los territorios de la otra parte contratante que los que se pagan ó pagaren por iguales articulos de cualquier otro pais extranjero: ni se impondran otros ni mas altos derechos en los territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier articulo a los territorios de la otra, que los que se pagan ó pagaren por la exportacion de iguales articulos, á cualquier otro pais extranjero; ni se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ó exportacion de cualesquiera articulos, de produccion natural, industrial ó fabril de los territorios de la una de las partes contratantes a los territorios ó de los territorios de la otra, que no se extiendan tam-

Digitized by Google

Erzeugniſſe jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafen-Abgaben, Lootſengebühren, und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, ſowie an örtlichen Abgaben, ſollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denſelben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten ſind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugniſſen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentiniſchen Konföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, ſollen dieſelben Abgaben gezahlt und dieſelben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentiniſchen Konföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile ſind darüber einverſtanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe reſpektive eines Staates des Zollvereins und der Argentiniſchen Konföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuſtändigen Behörden mit vollſtändig ausgefertigten Päſſen oder Beylbriefen verſehen

bien á iguales articulos de cualquier otro pais estranjero.

Articulo 5.

No se impondran otros, ni mas altos derechos por tonelaje, faro, puerto, practico, salvamento en caso de averia ó naufrajio, ó cualesquiera otros gastos locales en ninguno de los puertos de cualquiera de las dos partes contratantes, á los buques de la otra, que aquellos que se pagan en los mismos puertos por sus propios buques.

Articulo 6.

Se pagaran los mismos derechos y se concederan los mismos descuentos y premios por la importacion ó exportacion de cualquier articulo al territorio ó del territorio de los Estados del Zollverein, ó al territorio ó del territorio de la Confederacion Arjentina, ya sea que dicha importacion ó exportacion se efectue en buques de los Estados del Zollverein ó en buques de la Confederacion Arjentina.

Articulo 7.

Ambas partes contratantes se convienen en considerar y tratar como á buques de uno de los Estados del Zollverein y de la Confederacion Arjentina á todos aquellos que hallándose munidos por las competendes autoridades con patente ó pasavante extendido en debida

Digitized by Google

ſind, und deßhalb, nach den zur Zeit in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Vorſchriften, von dem Lande, dem ſie beziehungsweiſe angehören, vollſtändig und bona fide als nationale Schiffe betrachet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsſtaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Perſonen ſollen volle Freiheit genießen, in ſämmtlichen Gebieten der Argentiniſchen Konföderation ihre Handels- und ſonſtigen Geſchäfts-Angelegenheiten ſelbſt zu führen, oder die Führung derſelben nach eigener Wahl anderen Perſonen, als Mäklern, Geſchäftsführern, Agenten oder Dolmetſchern zu übertragen; und ſie ſollen nicht gehalten ſeyn, in dieſen Eigenſchaften andere als ſolche Perſonen zu verwenden, deren ſich auch die Bürger der Argentiniſchen Konföderation bedienen, oder denſelben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentiniſchen Konföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern ſoll es in allen Fällen freiſtehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugniſſe, Güter und Waaren, welche ſie in die Argentiniſche Konföderation ein- oder aus derſelben ausführen, zu beſtimmen, wenn ſie die Geſetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentiniſchen Konföderation ſollen in den Staaten des Zollvereins die-

forma, pueden segun las leyes y reglamentos entonces existentes ser reconocidos plenamente y bona fide como buques nacionales, por el pais á que respectivamente pertenezcan.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, comandantes y capitanes de buques y demas personas de los Estados del Zollverein, tendrán plena libertad en todos los territorios de la Confederacion Arjentina para manejar por si mismos sus negocios, ó para confiarlos á la direccion de quien mejor les parezca, como corredor, factor, ajente ó interprete, y no seran obligados á emplear otras personas para dichos objetos que aquellas empleadas por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina; ni á pagarles otra remuneracion ó salario que aquel que en iguales casos se pagan por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Se concede absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para tratar y fijar el precio como mejor les pareciere de cualquier efecto, mercancia ó jenero importado á la Confederacion Arjentina ó exportado de la Confederacion Arjentina con observancia y uso de las leyes establecidas en el pais. Los mismos derechos y privilejios en todos respectos, se conceden en los territorios de los Estados del Zollverein á los ciudadanos de la

Digitized by Google

ſelben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile ſollen vollſtändigen und vollkommenen Schutz für ihre Perſonen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderſeitigen Ländern haben und es ſoll ihnen frei ſtehen, in allen Fällen ſich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die ſie hierzu für geeignet erachten, und ſie ſollen hierin dieſelben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, ſo wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelſt Verkaufs, Schenkung, Tauſch, Teſtament oder ſonſt, ſo wie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, ſollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenſeitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meiſtbegünſtigten Nationen. Sie ſollen in keiner dieſer Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten ſind, wobei ſie ſich jedoch, wie ſich

Confederacion Arjentina. Los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes, recibiran y disfrutaran reciprocamente la mas completa y perfecta proteccion en sus personas, bienes y propiedades y tendran acceso franco y libre á los tribunales de justicia en los respectivos paises para la prosecucion y defensa de sus justos derechos, teniendo al mismo tiempo la libertad de emplear en todos casos los abogados, apoderados, ó ajentes que mejor les parezca, y á este respecto gozaran los mismos derechos y privilejios que los súbditos ó ciudadanos nacionales.

Articulo 9.

En todo lo relativo á la policia de puerto, carga y descarga de buques, seguridad de las mercaderias, jeneros y efectos, á la adquisicion y modo de disponer de la propiedad de toda clase y denominacion, ya sea por venta, donacion, permuta, testamento, ó de cualquier otro modo que sea, como tambien á la administracion de justicia, los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes gozaran reciprocamente de los mismos privilejios, prerogativas y derechos que los súbditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida, y no se les gravará en ninguno de esos casos con impuestos ó derechos mayores que aquellos que pagan ó pagaren los súbditos ó ciudadanos

Digitized by Google

von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Konsul oder Konsul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme, der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Konföderation, und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militairdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Kontributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei

nacionales con sujecion siempre á las leyes y reglamentos de cada pais respectivo. Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes falleciera intestado, ó sin ultima disposicion en alguno de los territorios de la otra, el Cónsul general ó Cónsul de la nacion á la que pertenezca el finado, ó sea el representante de dicho Cónsul general ó Cónsul, en ausencia de estos, tendrá el derecho de intervenir en la posesion, administracion y liquidacion judicial de los bienes del finado, conforme a las leyes del pais, en beneficio de sus acrehedores y herederos legales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun crédito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los tribunales del pais.

Articulo 10.

Los súbditos de los Estados del Zollverein residentes en la Confederacion Arjentina y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina residentes en los Estados del Zollverein, seran exentos de todo servicio militar obligatorio ya sea por mar ó por tierra, asi como de todo emprestito forzoso, requisiciones y auxilios militares; ni seran compelidos por

Digitized by Google

Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Konsul seine amtlichen Funktionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Konsuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Konsulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt seyn, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen

ningun pretexto que sea, á soportar carga alguna ordinaria, requisicion ó impuesto mayor que los que soportan ó pagan los súbditos ó ciudadanos naturales de las partes contratantes respectivamente.

Articulo 11.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar Cónsules para la proteccion de su comercio con residencia en cualquiera de los territorios de la otra parte, pero antes de funcionar como tales, deberan ser aprobados y admitidos en la forma de costumbre por el Gobierno cerca del cual estan patentados y cualquiera de las partes contratantes podrá exceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares, que juzgue conveniente exceptuar.

Los archivos y papeles de los Consulados de las partes contratantes serán inviolablemente respetados, y bajo ningun pretexto podrá empleado público alguno, ni autoridad local alguna, apoderarse de dichos archivos ó papeles ni tener de modo alguno la menor injerencia en ellos.

Los Cónsules de la Confederacion Arjentina en los territorios de los Estados del Zollverein, gozarán de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan a los Cónsules del mismo rango de la nacion mas favorecida, y de igual modo los Cónsules de cada uno de los Estados del

Digitized by Google

die Konsuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Konföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Konföderation den Konsuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden seyn, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen seyn, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht wer-

Zollverein en la Confederacion Arjentina, gozarán con la mas esclupulosa reciprocidad, de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan en la Confederacion Arjentina á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Articulo 12.

Para la mayor seguridad del comercio entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, se estipula que en cualquier caso en que por desgracia aconteciese alguna interrupcion de las amigables relaciones de comercio, ó un rompimiento entre las dos partes contratantes, los súbditos y ciudadanos de cualquiera de ellas residentes en los Estados ó los territorios de la otra tendrán el privilejio de permanecer y continuar su tráfico ú ocupacion en ellos sin interrupcion alguna, en tanto que se condujeren con tranquilidad y no quebrantaren las leyes de modo alguno, y sus efectos y propiedades, ya fuesen confiados á particulares ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ni secuestro, ni a ninguna otra exaccion que aquellas que puedan hacerse á igual clase de efectos ó propiedades pertenecientes á los habitantes naturales de los respectivos Estados.

Digitized by Google

den, das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respektiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz ge-

Articulo 13.

Los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina respectivamente residentes en los territorios de la otra parte contratante, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion completa del Gobierno.

No serán inquietados, molestados, ni incomodados de manera alguna con motivo de su relijion y tendrán perfecta libertad de conciencia con tal que respeten debidamente la relijion y las costumbres del pais en que residen y se abstengan de tomar injerencia en esa relijion y costumbres.

Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia iglesia, ya sea dentro de sus casas particulares, ó en sus propias iglesias y capillas; con respecto á la facultad de edificar y sostener tales iglesias y capillas, y finalmente con respecto á la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en los dominios y territorios de la otra gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos, y se les concederá

Digitized by Google

währt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meiſtbegünſtigten Nation.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum deſſelben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten beſtehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es ſeine Abſicht ſei, denſelben nicht weiter fortzuſetzen, wobei jeder der vertragenden Theile ſich das Recht vorbehält, dem anderen Theile dieſe Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Friſt oder zu jeder ſpäteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwiſchen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer ſolchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Beſtimmungen deſſelben gänzlich aufhören und endigen ſollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es ſollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der [Argentiniſchen Konföderation] ausgewechſelt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der

la misma proteccion que á los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

El presente Tratado estará en vigor por el termino de ocho años contados desde la fecha, y en adelante por doce meses mas, despues que una de las partes contratantes diere aviso a la otra de su intencion de terminarlo, reservandose cada una de las partes contratantes el derecho de dar a la otra tal aviso á la espiracion de dicho termino de ocho años ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto se estipula entre ellas que á la espiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesaran y se concluiran enteramente.

Articulo 15.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de dos años de su fecha en el lugar de la residencia del Gobierno de la Confederacion Arjentina.

En fé de le cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad

Digitized by Google

Stadt Paraná den neunzehnten September Ein Tauſend achthundert und ſieben und fünfzig.

(gez.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Bernabe Lopez.
(L. S.)

del Paraná a diez y nueve de septiembre de mil ocho cientos cincuenta y siete.

(firm.) Bernabé Lopez.
(L. S.)

(firm.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)

Am 10. Auguſt d. J. ſind die Straf-Erkenntniſſe vom 2. Quartal 1859 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 18. October 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelmsstift in Tübingen. (Mit einer Beilage.). — Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung der Elementar- und der Collaboratur-Lehrstellen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelms-Stift in Tübingen.

Um auch die Verhältnisse bei dem höheren katholischen Convikte in Tübingen mit den Bestimmungen der unter dem 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft zu Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg in Einklang zu bringen, sind die seitherigen organischen Bestimmungen für die genannte Anstalt vom 22. Januar 1818 einer Revision unterworfen worden und es wird nun an deren Stelle

Digitized by Google

im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. Nachstehendes verfügt:

I. Bestimmung des höheren Convikts.

§. 1.

Das im Jahr 1817 in Tübingen errichtete höhere katholische Convikt — Wilhelms-Stift — ist zur Bildung und Erziehung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes während der Zeit der Universitätsstudien bestimmt.

§. 2.

Den Unterricht in den erforderlichen Wissenschaften erhalten die Convikts-zöglinge an der Landesuniversität und insofern stehen sie, gleich den andern Studirenden, unter den für die Universität geltenden Gesetzen. Sie sind daher auch im Falle eines den akademischen Gesetzen zuwiderlaufenden Benehmens der Universitätsbehörde auf ihr Verlangen zu stellen.

§. 3.

Wie in den niederen katholischen Convikten, so sind auch in dem höheren Convikte die Zöglinge mit Rücksicht auf die Ordnung ihrer Studien in vier möglichst gleiche Jahreskurse getheilt.

II. Nächste Leitung und Aufsicht der Anstalt.

§. 4.

Zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Wilhelms-Stifts an Ort und Stelle ist demselben ein Direktor vorgesetzt.

Wichtigere Angelegenheiten des Instituts unterstehen einem Collegium (Convikts-Commission), das nach Stimmen-Mehrheit Beschlüsse faßt.

§. 5.

Die Convikts-Commission besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der katholisch-theologischen Fakultät der Universität und dem Direktor des Wilhelms-Stifts.

Den Vorsitz in derselben führt das dem Dienstalter nach älteste Mitglied, wie auch für die anderen Mitglieder die Sitz- und Stimmordnung sich nach dem Dienstalter richtet; die Protokollführung wird von dem jüngsten Mitgliede besorgt.

Digitized by Google

Die Einladung zu den Sitzungen geschieht unter vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden und unter Angabe der zu verhandelnden Hauptgegenstände in der Regel durch den Direktor, welcher auch der ordentliche, regelmäßige Referent des Collegiums ist und als solcher alle zur Berathung der Convikts-Commission sich eignenden Gegenstände vorzubereiten, in der Sitzung Vortrag darüber zu erstatten und bestimmte Anträge, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, an das Collegium zu stellen hat.

Dem Vorsitzenden dagegen kommt es zu, die Berathungen des Collegiums zu leiten, aus den abgegebenen Stimmen den Beschluß zu ziehen, bei Stimmengleichheit zu entscheiden und die zu Protokoll genommenen Beschlüsse mit seiner Namens-Unterschrift zu beglaubigen.

Mit der Vollziehung der von der Convikts-Commission gefaßten Beschlüsse ist der Convictsdirektor beauftragt, welcher daher auch in denjenigen Fällen, in welchen eine höhere Entscheidung einzuholen ist, die Vorlegung der Sache an die betreffende Oberbehörde zu vermitteln hat.

§. 6.

Der Geschäftskreis der Convikts-Commission ist durch das in der Beilage enthaltene besondere Statut geregelt.

§. 7.

Die Stellvertretung für den Convictsdirektor in Fällen zeitlicher Verhinderung desselben sowie während einer Erledigung der Stelle wird von dem Dekan und nach diesem von dem Prodekan der katholisch-theologischen Fakultät besorgt.

§. 8.

Dem Convictsdirektor sind zur Unterstützung in der ihm obliegenden Aufgabe eine Anzahl Repetenten beigegeben, welche die religiös sittliche und wissenschaftliche Ausbildung der einzelnen Zöglinge zunächst zu überwachen haben.

§. 9.

Der Convictsdirektor und die Repetenten der Anstalt werden vom Bischof ernannt und entlassen; jedoch wird derselbe dazu niemals Solche ausersehen, von denen er weiß, daß sie der K. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind und ebenso Jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.

Digitized by Google

§. 10.

Für die Besorgung der Oekonomie des Hauses und die damit zusammenhängende Verwaltung der Instituts-Kasse wird ein besonderer, dem Convictsdirektor coordinirter Oekonomie-Verwalter von der K. Regierung bestellt.

§. 11.

Die Stelle des Pförtners und des Dieneraufsehers wird auf den Vorschlag des Direktors und des Oekonomie-Verwalters durch den katholischen Kirchenrath besetzt.

Die Annahme und Entlassung des übrigen Hausdienstpersonals bleibt dem Convictsdirektor überlassen.

III. Oberleitung und Oberaufsicht.

§. 12.

In dieser Beziehung gilt ganz dasselbe, was in §. 8 der Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J., betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convikten in Ehingen und Rottweil, bestimmt ist.

IV. Aufnahme in das Wilhelms-Stift.

§. 13.

Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht alljährlich vor dem Anfang des Winterhalbjahrs auf den Grund einer vom Studienrath vorzunehmenden Konkursprüfung, welcher der Bischof eigene Abgeordnete beizugeben befugt ist, und unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Normalzahl von Zöglingen durch den katholischen Kirchenrath, der sofort die Namen der Aufgenommenen im Staats-Anzeiger bekannt macht und dieselben seiner Zeit in die Anstalt einberuft.

§. 14.

Die Aufzunehmenden müssen am 1. Oktober des betreffenden Jahres das 18te Lebensjahr zurückgelegt, dürfen aber das 21ste noch nicht angetreten haben.

§. 15.

Für diejenigen Candidaten, welche sich bisher außerhalb eines Conviktes auf das Studium der katholischen Theologie vorbereitet haben, kommen noch insbesondere diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in §. 11 ff. der erwähnten Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J. enthalten sind.

Digitized by Google

V. Beneficien und Verbindlichkeiten der Convictszöglinge.

§. 16.

Die Zöglinge des Wilhelms-Stifts haben folgende Beneficien zu genießen:

a) freie Wohnung im Convikts-Gebäude mit Einschluß der Heizung, Beleuchtung und Bedienung;

b) freie Verköstigung, beziehungsweise als Entschädigung für das Frühstück täglich zwei Kreuzer und für eine halbe Maas Wein an Sonn- und Festtagen einen jährlich hiefür festzusetzenden Betrag in Geld;

c) freie Kleidung nach einem bestimmten Regulativ;

d) freie Wäsche desgleichen;

e) in Krankheitsfällen freie ärztliche oder wundärztliche Berathung und Versorgung mit den Medikamenten;

f) freien Unterricht im Convikte, sowie an der katholisch-theologischen und der philosophischen Fakultät der Landesuniversität;

g) an Schreibmaterialien jährlich vier Buch Papier — wogegen die nöthigen Bücher, Instrumente, Musikalien ꝛc. von den Zöglingen auf eigene Kosten anzuschaffen sind;

h) halbjährlich den sogenannten Stipendiaten-Thaler, bestehend in drei Gulden.

Außerdem sind

i) für diejenigen drei Zöglinge jeden Kurses, welche sich am meisten durch Fleiß, Fortschritte und gute Sitten auszeichnen, jährliche Prämien an Büchern im Werth von 15 fl., 10 fl. und 7 fl. 30 kr. ausgesetzt.

Die in Geld bestehenden Reichnisse an die Convictszöglinge (Frühstück und Weingeld, Stipendiaten-Thaler) sind übrigens zunächst zu Bestreitung der gesetzlichen und nothwendigen Ausgaben des betreffenden Zöglings an die Universitäts-Behörden, an die Convictsbibliothek (wofür beim Eintritt in die Anstalt und beim Vorrücken in die Theologie je 1 fl. 30 kr. zu entrichten sind) u. s. w. nach der Anweisung des Convictsdirektors zu verwenden.

§. 17.

In Beziehung auf die den Convictszöglingen dagegen obliegenden Verbindlichkeiten gegenüber von dem Staate gilt ganz dasjenige, was in den §§. 17 und 18 der mehrerwähnten Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J. enthalten ist.

Digitized by Google

VI. Entlassung und Entfernung oder Ausstoßung aus dem Convikte.

§. 18.

Auch in dieser Beziehung gelten für das höhere katholische Convikt genau die bezüglichen Bestimmungen (§§. 19 und 20) der Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J.

Stuttgart den 12. Oktober 1859. Rümelin.

Beilage
betreffend ein Statut für die Convikts-Commission.

I. Die Convikts-Commission hat in den das Convikt betreffenden wichtigeren Angelegenheiten, welche der Convictsdirektor an sie zu bringen hat, theils für sich zu entscheiden, theils nur Gutachten und Anträge an die Oberbehörden (bischöfliches Ordinariat, katholischer Kirchenrath) zu stellen.

II. Als wichtigere Convikts-Angelegenheiten, in welchen die Convikts-Commission selbstständig zu entscheiden und zu verfügen hat, sind zu betrachten:

1) die Festsetzung des Studienplanes der einzelnen Zöglinge für jedes Semester,
2) etwaige Bitten von Zöglingen um Erlaubniß zum Besuche außerordentlicher (d. h. weiterer, als der obligaten) Vorlesungen, sowie zur Theilnahme an solchen Vorlesungen außer dem Hause, welche im Winter-Semester Abends nach 5 Uhr und im Sommer-Semester Morgens vor 7 Uhr gehalten werden,
3) die Vertheilung der zu repetirenden Lehrfächer unter die einzelnen Repetenten,
4) die Bestimmung der Termine für die Semestral-Prüfungen, sowie der Lehrfächer, aus welchen solche zu halten sind,
5) etwaige Urlaubsgesuche einzelner Zöglinge auf mehr als acht Tage,
6) die Festsetzung der Dauer von Zwischenferien, z. B. über Weihnachten und Pfingsten, und Entlassung einer größeren Anzahl von Zöglingen während derselben,
7) die Bestrafung von Convictszöglingen mit einer qualifizirten Rüge, sowie mit einer mehr als zwei- jedoch nicht mehr als viertägigen Incarceration.

Digitized by Google

III. Wichtigere Convikts-Angelegenheiten, in welchen die Convikts-Commiſſion nur Gutachten und Anträge an die betreffende Oberbehörde zu ſtellen hat, ſind:

1) die Feſtſetzung des Beginnes und Schluſſes der Hauptferien,
2) etwaige Bitten von Zöglingen um Erlaubniß zum zeitweiſen Aufenthalt außerhalb des Convikts gegen Erſatz der entgehenden Natural-Verpflegung,
3) die Zulaſſung eines durch Krankheit oder ſonſtige Gründe auf längere Zeit am Beſuche der akademiſchen Vorleſungen verhinderten Zöglings zur Wiederholung des Kurſes,
4) die Entlaſſung eines während des Probejahrs als untauglich erfundenen Zöglings aus der Anſtalt,
5) die Beſtrafung von Zöglingen mit mehr als viertägiger Incarceration, ſowie die Bedrohung mit dem Ultimatum, die Verhängung des Ultimatums und endlich die Entfernung oder Ausſtoßung des Zöglings aus der Anſtalt,
6) die Anſtellung der Repetenten,
7) die Erlaſſung neuer, die Studien oder die Disciplin oder beides betreffenden Vorſchriften und Anordnungen für das Inſtitut und ſeine Angehörigen.

---

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung der Elementar- und der Collaboratur-Lehrſtellen.

Um die Bedeutung der Elementar-Lehrſtellen und das Verhältniß derſelben zu den Collaboraturſtellen genauer zu beſtimmen, iſt mit höherer Genehmigung Nachſtehendes angeordnet worden.

1) Elementar-Lehrſtellen heißen in Zukunft nur die Lehrſtellen an den beſonderen Vorbereitungsſchulen für den Eintritt in eine Lateinſchule, (beziehungsweiſe ein Lyceum oder Gymnaſium) oder in eine Realſchule, ſomit der Regel nach für die Altersſtufe von 6—8 Jahren. Die Befähigung für eine ſolche Lehrſtelle, mit welcher ein Unterricht in einer Fremdſprache nicht verbunden iſt, wird durch die befriedigende Erſtehung der Anſtellungsprüfung für Volksſchullehrer erlangt.

Digitized by Google

2) Collaboraturſtellen ſind die Lehrſtellen an der unterſten Claſſe von Latein- oder Realſchulen, welche mehr als Einen Jahreskurs in einer Claſſe vereinigen, und die Lehrſtellen an den zwei unterſten Claſſen größerer Gelehrten- oder Realſchulen mit getrennten Jahreskurſen. Die Befähigung für Collaboraturſtellen wird durch eine beſondere, die bisher ſogenannte Elementar-Lehrerprüfung und künftig ſo zu nennende Collaboraturprüfung nachgewieſen.

3) Der Amtstitel der betreffenden Lehrer entſpricht der Bezeichung der bekleideten Stelle — Elementarlehrer, beziehungsweiſe Collaborator. Jedoch bleibt den dermalen im Amte ſtehenden Lehrern ihr etwaiger bisheriger höherer Titel, und wird vorbehalten, auch künftig anzuſtellenden Collaboratoren an umfaſſenderen Lehranſtalten, wie Gymnaſien, Lyceen, größeren Realſchulen, den Titel „Präceptor“ oder „Reallehrer“ beſonders zu verleihen.

Die Gehalte der Elementarlehrer und der Collaboratoren werden beſonders regulirt; in Anſehung der Alterszulagen aber werden ſie gleich behandelt. In den ſonſtigen Dienſtrechten der Lehrer wird an dem bisherigen Stande nichts geändert (Geſetz vom 6. Juli 1842. Zweiter Abſchnitt und Geſetz vom 7. September 1849).

Stuttgart den 1. Oktober 1859.

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. November 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereins-Zolltarifs. — Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Saulgau und des Amtsnotariatsbezirks Mengen. — Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Unterdigisheim, Kameralamts Balingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit treten sollen.

Digitized by Google

I. Erſte Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenſtänden, welche keiner Abgabe unterworfen ſind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Poſition 5. Künſtliche Düngungsmittel auf beſondere Erlaubniß;

zu Poſition 7. Eis, rohes;

zu Poſition 27. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Maſtik-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifes.

1) Alle Geldſätze werden in Thalern nach dem 30-Thalerfuße, ausſchließlich mit der Eintheilung in Dreißigſtel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½-Guldenfuße angegeben.

2) Poſition 5. a. erhält den Zuſatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fäſſern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugeſetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe."

3) Poſition 6. d. erhält den Zuſatz: „gewalzte und gezogene ſchmiedeiſerne Röhren zu Gas- und Waſſerleitungen."

4) Poſition 10. c. iſt zu ſetzen: „gemuſtertes, maſſives weißes Glas", anſtatt: „gemuſtertes weißes Glas."

5) Poſition 20 ſind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcompoſition" zu ſtreichen und es ſoll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einſchließlich Elfenbein und Fiſchbein), Eiſen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Meſſing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnüre und dergleichen mehr."

6) Poſition 21. a. nebſt Anmerkung iſt zu faſſen:

a) 1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; ingleichen ſämiſch- und weißgares Leder, auch Pergament

1 Centner 6 Thlr. oder 10 fl. 30 kr.;

2) Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, Kratzenleder, auch künſtliches, für inländiſche Kratzenfabriken, auf Erlaubnißſcheine unter Controle

1 Centner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr.

Digitized by Google

7) Position 21. b. Anmerkung soll lauten: „Halbgare, so wie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen."

8) Position 21. c. ist zu setzen: „andere grobe Gummifabrikate," anstatt: „andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien."

9) Position 21. d. ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi," anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament."

10) Position 25. b. β. ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe."

11) Position 25. g. in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:
„16 in Fässern und Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze.
11 in Kübeln von weichem Holze."

12) Position 25. h. ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg," anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett."

13) Position 25. m. β. sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu streichen.

14) Position 26. soll lauten:

		beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oel, in Fässern eingehend:									
a) Baumöl	1 Centner	1	10	—	—	2	20	—	—
Anmerk.: 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Centner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½
b) anderes Oel	1 Centner	—	15	—	—	—	52½	—	—
Anmerk.: 2) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . .	1 Centner	—	1	—	—	—	3½	—	—

Digitized by Google

15) Position 27. a. sind die Worte: „und Pappdeckel“ zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Packpapier“ einzuschalten: „so wie von Pappdeckeln und Preßspähnen.“

16) Position 30. a. anstatt der Bestimmungen unter a. 1. und 2. ist die folgende aufzunehmen:

a) „Gefärbte Seide und Floretseide, ferner

	beim Eingange
Garn aus Baumwolle und Seide	1 Centner 8 Thlr. — Sgr. oder 14 fl. — kr.

Die Tara von
16 in Fässern und Kisten
9 in Ballen
bleibt unverändert.

17) Position 30. b. und c. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle,“ anstatt: „Bänder und Borten.“

18) Position 36. ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh,“ anstatt: „Thierfett.“

19) Position 36. a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Centner auf 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.

20) Position 37. sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer“ zu streichen.

21) Position 40. ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand“ zu setzen: „Wachstuch.“

22) Position 40. b. soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch,“ anstatt: „und Malertuch.“

23) Position 42. a. ist zuzusetzen: „alter Bruchzink.“

III. Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Ziffer II. ist dahin abzuändern:

„Der dem Tarif zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zoll-Pfunden
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{432}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

Digitized by Google

und Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Centnern zu 110 Pfunden."

2) In Nro. III. sind die Worte „(1½ Ggr.)" und „(¾ Ggr.)" zu streichen.

3) Die Bestimmung unter Nro. IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist."

Im zweiten und dritten Absatze sind: „2 Pfund", anstatt: „4 Pfund" zu setzen.

4) Unter Nro. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: Bänder und Borten."

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. October 1859.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereinszolltarifs.

Die Aenderungen und Zusätze, welche nach der voranstehenden höchsten Verordnung vom 28. d. M. mit dem 1. Januar 1860 in dem am 3. November 1856 (Reg.Blatt S. 283 ff.) bekannt gemachten Vereinszolltarif eintreten werden, haben die Vereinbarung einer neuen Ausgabe des Tarifs veranlaßt, welche hienach unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, daß die Zollbehörden sämmtlicher Zollvereinsstaaten diesen Tarif im gewöhnlichen Verkehre vom 1. Januar 1860 an den Verzollungen zu Grund zu legen haben.

Den diesseitigen Zollstellen wird demnächst eine besondere amtliche Ausgabe des Tarifs in Verbindung mit dem Waarenverzeichnisse, so wie eine neue Ausgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses zu den bei dem Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen zugehen, und es können sodann beide Druckschriften auch im Wege des Buchhandels bezogen werden.

Stuttgart den 29. October 1859. Knapp.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind:

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Saifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4) Brantweinspülig;
5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;
8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher;

Digitized by Google

ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brenn-Material);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

Digitized by Google

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Baſt;
25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchſcheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
26) Seiden-Cocons und Abfälle derſelben; ingleichen Flockſeide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlſteine ohne eiſerne Reifen; grobe Schleif- und Wetz-Steine; Tuffſteine und Traß; Aſphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Maſtik-Cement);
28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen iſt;
30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenaſche;
31) Treber und Treſter;
32) Weinſtein.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 52½-Guldenfuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner, unterworfen,
oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centner	frei	—	—	15	frei	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend zollfrei.										
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei und Bleiwaaren:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . .	1 Centner	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Waſch-, Paſtell-Farben und Tuſche, Farben- und Tuſch-Kaſten, feine Pinſel, Mundlack (Oblaten), Engliſch-Pflaſter, Siegellack u. ſ. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind . . .	1 Centner	3	10	—	—	5	50	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ricinusöl, in Fäſſern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugeſetzt werden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										Bei Phosphor in Blechkiſten mit Waſſer gefüllt, außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung, noch 20 Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Centner	1	10	—	—	2	20	—	—	11 in Fäſſern.
	c) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt, Chlorkalk	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fäſſern.
	d) Eiſen-Vitriol (grüner); Eiſenbeizen, einſchließlich Eiſenroſtwaſſer	1 Centner	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	e) Erzeugniſſe, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs:										
	1) Krapp	1 Centner	—	2½	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäiſche und außereuropäiſche, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; ſalpeterſaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Centner	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thier-Zähne, Färberginster; Färbe- und Gerbe-Wurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Frauneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Centner	—	—	—	5	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind: 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, calcinirtes, krystallisirtes).										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Centner	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt . . .	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali) Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener, schwefelsaueres Ammoniak; chromsaueres Kali	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										
	h) Mineral-Wasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Centner	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	i) Pott- (Wald-) Asche; gemahlene Kreide	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	k) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Centner	1	10	—	—	2	20	—	—	} 23 in Kisten. } 9 in Körben.
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischpech	1 Centner	—	10	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahl-Waaren:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch-eisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Centner	—	10	—	—	—	35	—	—	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centner	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Centner	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen.	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahl-Fabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	Anmerk. 2. Gefirnißtes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Centner eingehen.										
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Eisen- und Stahl-Waaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Drath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . .	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich:										
	a) Eisen- und Stahl-Stein, Stufen	1 Centner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
	b) Galmei, Zinkblende	1 Centner	frei	—	—	2½	frei	—	—	8¾	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** .	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:										
	1) Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken . .	1 Schfl.	—	2	—	—	—	7	—	—	
		1 Bayerischer Schäffel	—	8	—	—	—	28	—	—	
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Schfl.	—	½	—	—	—	1¾	—	—	
		1 Bayerischer Schäffel	—	2	—	—	—	7	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat.	1 Centner	—	1¼	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Centner	4	15	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Krouleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	Quadratzoll — Quadratzoll Preußisch — Rheinbayerische Altbayer. Quadratzoll.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 Quadratzoll Preußisch . .	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Pferdehaare	1 Centner	frei	—	1	20	frei	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Centner	—	20	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare	1 Centner	frei	—	—	15	frei	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Centner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wasser-Transport	1 Preußisches Klafter. 1 Bayerisches Klafter.	—	2½	—	—	—	—	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wasser-Transport, oder beim Land-Transport zur Verschiffungs-Ablage:		—	—	—	—	—	8	—	—	
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaum-Holz	1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder bei dem Flößen 75 Preußische Kubik-Fuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. .	1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	α) aus den unter 1) genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2) genannten Holzarten	1 dito.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk.										
	1) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Land-Transporte . .	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze .	5 Stück	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	—	15	—	—					
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen.	1 Centner	frei	—	—	2½	frei	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Centner	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holz-Bronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Roth-Stifte . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holz-Waaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Centner	2	15	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**,										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing**, **Kupfer-** und **Messing-Waaren:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messing-Waaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh-, (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarz-Kupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheide-Münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, (Herren- und Frauen-Schmuck, Toiletten- und sogen. Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wand-Uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbin-											

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnen-Schirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit indegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergl. mehr	1 Centner	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thalern (175 fl.) pro Centner.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle . . .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare, so wie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; desgleichen andere grobe Gummi-Fabrikate . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Feine Lederwaaren von Kordwan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reit-Zeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . .	1 Centner	22	—	—	—	38	30 *)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a) Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centner	—	20	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thalern (77 Gulden) pro Centner.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Centner	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen.	1 Centner	frei	—	—	10	—	—	—	—	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein und Hefe:										
	a) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten } nur bei dem Eingange 16 in Körben } in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	β) Hefe aller Art mit Ausnahme der Wein-Hefe	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Centner	1	10	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	e) Oel in Flaschen oder Kruken eingehend.	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider:										
	a) in Fässern eingehend . . .	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β) in Flaschen	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g) Butter	1 Centner	3	20	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze.
	Anmerk. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centner	—	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.	-									
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	a) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.										
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	15	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	l) Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) *a*) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate.	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 8 in andern Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Centner	6	15	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Centner	3	20	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . . .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	β) Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	Anmerk.										
	1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	7½	—	—	—	—	—	—	
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centner	—	5	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen. . . .	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis:										
	1) geschälter	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter.	1 Centner	—	20	—	—	1	10	—	—	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop *)										12 in Fässern, Seronen (nicht v. Thierhäuten) und Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	v) Tabak:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	2) Tabacks-Fabrikate:										
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carot-										

*) Siehe hienach unter „Zucker."

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben.
	β) Cigarren und Schnupftaback .	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	12 in Kanasterlörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körben oder Porzellankisten verpackt sind.
	w) Thee	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker*)										
26	**Oel, in Fässern eingehend:**										
	a) Baumöl	1 Centner	1	10	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt werden . .	1 Centner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 15. Juni 1858 bestimmt und betragen vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Thl.	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holz. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holz. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cassaves, Ornajans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 Centner	3	—	5	15	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) anderes Oel	1 Centner	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	Anmerk. 2. Segenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rappe, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centner	—	1	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Papp-Waaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes, oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . . .	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Pack-Papier, so wie von Pappdeckeln und Preßspähnen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papier-Tapeten	1 Centner	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen.	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen Papier-Tapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thlr. (35 fl.) pro Centner.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-Felle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte Seide und Floret-Seide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinnste und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-Stoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie), oder Seide und Floret-Seide .	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle	1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrole-Vorschriften	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine** und **Steinwaaren:**										
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen.	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetz-Steine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
34	**Steinkohlen**	1 Centner	—	1¼	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk.										
	1) An der Preußischen Seegränze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Centner	—	⅓	—	—	—	—	—	—	
	2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:										
	1) ungefärbt	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	2) gefärbt	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Stroh- und Bast-Geflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohr-Hüte ohne Garnitur .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Bast- und Stroh-Hüte ohne Unterschied	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) und **Stearin:**										
	a) Talg	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Stearin (einschlüssig Stearin-Säure)	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer, Daggert, Pech** . . .	1 Centner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	10	—	—	—	35	—	—	
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Porzellan, weißes	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Centner	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semiler und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	—	—	2	20	—	—	
	b) Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	c) Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück	—	20	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück	—	5	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Hämmel	1 Stück	--	15	—	—	—	52½	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zu dem Gespann eines Reise- oder Fracht-Wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Magere Ochsen	1 Stück	1	10	—	—	2	20	—	—	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Jungvieh	1 Stück	—	20	—	—	1	10	—	—	
	3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Füllen unter einem Jahr . . .	1 Stück	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b) magere Ochsen	1 Stück	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c) magere Kühe	1 Stück	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d) magere Rinder	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b) c) und d) wenn sie zur Mästung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										
40	**Wachstuch, Wachs-Mousselin, Wachstaft:**										
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch.	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin, Malertuch und Ledertuch	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Wachstafft	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle .	1 Centner	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	Anmerk. Halsschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2⅓ Sgr. (8¾ kr.) vom Centner.										
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	
	3) Fußteppiche	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oellücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink; alter Bruchzink .	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Centner	3	10	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren.	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner, sodann:

	vom Stück:
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln .	1 1/3 Thlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	1/2 „ „ — „ 52 1/2 „
d) „ Schweinen und Schafvieh	1/6 „ „ — „ 17 1/2 „
e) „ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen als Durchgangsabgabe entrichtet.	3 Sgr. 9 Pf. „ — „ 13 „

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

Digitized by Google

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Centner 3½ Sgr. oder 12¼ Kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Centner . . . . . 5 Sgr. oder 17½ Kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner 2½ Sgr. oder 8¾ Kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neu-

Digitized by Google

burg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . . 1 1/4 Sgr. oder 4 3/8 Kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht, und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt

und zwar:

	vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Amte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und

Zoll-Centner

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Centnern zu 110 Pfunden.

Digitized by Google

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer *).

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

---

*) In Württemberg werden Begleitschein- und Bleigebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife

Digitized by Google

berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung deſſelben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (Dritte Abtheilung, Abſchnitt III.) geringere Zollſätze Statt finden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichtes nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
„ „ „ einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
„ „ „ zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, inſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare (mit Ausſchluß der Gold- und Silber-Stoffe, ſowie der Bänder, Borten und Tülle) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geſchieht dies nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeziellen Reviſion bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung, ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen

Digitized by Google

worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transporte von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt

Digitized by Google

oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

Digitized by Google

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

B) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Saulgau und des Amtsnotariatsbezirks Mengen.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. d. M. die Trennung der Gemeinden Niederkingen, Friedberg und Wolfertsweiler von dem Gerichtsnotariatsbezirke Saulgau und deren Zutheilung zu dem Amtsnotariatsbezirke Mengen zu genehmigen geruht haben; so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese veränderte Eintheilung sofort in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 29. October 1859. Wächter.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenz-Acciseamts in Unterdigisheim, Kameralamts Balingen.

Für den Uebergang von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Großherzogthum Baden ist in Unterdigisheim, Kameralamts Balingen, ein Grenz-Acciseamt errichtet worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Verfügung tritt mit dem 15. November d. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 26. October 1859. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 23. November 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 6. April 1859 hinsichtlich des Verkaufs der Lebensmittel nach dem Gewicht. — Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1860.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 6. April 1859 hinsichtlich des Verkaufs der Lebensmittel nach dem Gewicht.

Zur Vollziehung des mit dem 1. Juli 1860 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 6. April 1859, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht wird Nachstehendes verfügt:

I. In Betreff der Aufstellung öffentlicher Waagen.

§. 1.

Die Gemeindebehörden haben längstens bis zum 31. December d. J. Beschlüsse darüber zu fassen, welche Arten von Waagen und welche Anzahl von jeder Art auf ihren Märkten und anderen öffentlichen Plätzen aufgestellt werden sollen.

Digitized by Google

§. 2.

Als zum öffentlichen Gebrauche geeignet werden erkannt:

die gleicharmigen Waagen mit hängenden Schalen,
die Brückenwaagen (Decimalwaagen) und
die Schnell- oder römischen Waagen.

Andere Arten von Waagen dürfen nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums verwendet werden.

§. 3.

Die Waagen jeder Art müssen mit der Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit, d. i. der zulässigen größten Belastung versehen seyn.

Diese Bezeichnung muß auf den Balken der Schalen- oder Schnellwaagen durch Zahlen in Centnern oder Pfunden in vertiefter Schrift sichtbar gemacht seyn; bei Brückenwaagen kann sie auch auf einem blechernen, an der vorderen Seite des Gestells zu befestigenden Schilde angebracht werden.

Außerdem muß jede Brückenwaage mit einer am Wagbalken angebrachten verschiebbaren Vorrichtung zum Zwecke des Regulirens der Waage versehen seyn.

§. 4.

Die Gemeindebehörden haben bei ihren Beschlußnahmen über die Anschaffung von Waagen (§. 1) unter Berücksichtigung der Größe und Höhe der ihnen zum Aufstellen derselben zu Gebot stehenden Räumlichkeiten und der Größe des Marktverkehrs auf solche Waagen Bedacht zu nehmen, mit welchen je nach der Art der zu wägenden Gegenstände das Verwägungsgeschäft möglichst sicher und schnell ausgeführt werden kann.

Die von den Gemeindebehörden gefaßten Beschlüsse sind dem Oberamte vorzulegen, welches solche in der Richtung, ob die beschlossenen Einrichtungen den Bedürfnissen des in den betreffenden Gemeinden stattfindenden Marktverkehrs entsprechen, zu prüfen, nöthigenfalls die erforderliche Vervollständigung anzuordnen, jedenfalls aber darüber zu wachen hat, daß die Anschaffungen noch vor dem 1. Juli 1860 ausgeführt werden.

II. In Betreff der Verkehrs-Ordnung.

§. 5.

Vor dem Beginne eines jeden Marktes müssen die zum Gebrauch bestimmten Waagen bezüglich ihrer Richtigkeit durch eine vom Gemeinderathe zu bezeichnende, mit der Construction der Waagen vertraute Person, welche beim Geschäfte des Wägens nicht betheiligt seyn darf, untersucht und soweit nöthig richtig gestellt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Außer dem Dienstpersonal, welches das Zu- und Abführen der zu wägenden Gegenstände zu besorgen hat, ist vom Gemeinderathe für jede zum öffentlichen Gebrauche aufgestellte Waage ein Wäger zu bestellen und auf gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu beeidigen. Den gemeinderäthlich bestellten Fruchtwägern ist jede Theilnahme am Fruchthandel auf der betreffenden Schranne als Käufer oder Verkäufer, Versteller oder Mäkler verboten.

§. 7.

Im Uebrigen hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß die Reihenfolge, in welcher die auf die Schranne kommenden Früchte daselbst aufgestellt und gewogen werden sollen, bestimmt, daß die Ergebnisse des Schrannenverkehrs wie bisher (vergl. die §§. 6 und 7 der Ministerial-Verfügung vom 24. November 1845, Reg.Blatt S. 466), jedoch unter Zugrundlegung der verkauften Centner- (statt der Scheffel-) Zahl verzeichnet, die wahren Mittelpreise berechnet und nach jedem Markttage öffentlich bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahrs 1. Juli $18^{60}/_{61}$ je am ersten Markttage eines Monats das mittlere Gewicht von je einem Simri (oder einem Scheffel) der auf den Markt gebrachten verschiedenen Getreidegattungen und Qualitäten (bester, mittlerer, geringer) erhoben, der durchschnittliche Erlös aus der ein Simri (oder einen Scheffel) bildenden Gewichtsmenge jeder Gattung und Qualität berechnet und das Ergebniß hievon gleichfalls öffentlich bekannt gemacht wird.

Bezüglich der Probewägungen und Preisermittlungen nach dem Simri- (oder Scheffel-) Maß, welche etwa noch nach dem 1. Juli 1861 nöthig seyn können, wird sich weitere Verfügung vorbehalten.

III. In Betreff der Marktgebühren.

§. 8.

An die Stelle der seither gestattet gewesenen Gebührenbezüge für das Messen der Früchte treten vom 1. Juli 1860 an die Gebühren für das Wägen, welche durch Beschluß der Gemeindebehörden in der Art festzusetzen sind, daß durch dieselben der Zins aus der Vorauslage der Gemeinde für die von ihr getroffenen Einrichtungen und Anstalten, die Unterhaltungskosten derselben, die Belohnung des Wägers und die Kosten der Erhebung der Gebühr gedeckt werden.

§. 9.

Die aus dem Schrannenverkehr sich ergebenden Waaggebühren müssen gleich den Standgeldgebühren durch beim Fruchtwägen unbetheiligte Personen für die Gemeindekasse eingezogen werden.

Digitized by Google

Bezüglich der Waaggebühren für Gegenstände, die sich außerhalb des Schrannenverkehrs befinden, bleibt den Beschlüssen der Gemeindebehörden überlassen, ob sie solche gleichfalls für die Gemeindekasse erheben oder ob sie den Bezug unmittelbar dem Wäger zu gut kommen lassen wollen.

§. 10.

Die Gemeindebehörden haben längstens bis zum 1. März 1860 die sämmtlichen Marktgebühren, welche sie von den Verkehrenden erheben lassen wollen, neu zu bestimmen, ihre dießfälligen Beschlüsse der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen und hiebei anzugeben, wie sie es mit der Erhebung der Gebühren gehalten wissen wollen.

Die gestatteten Gebühren sind durch offenen Anschlag an den Schrannenlokalen und auf anderen zum Handel bestimmten öffentlichen Plätzen bekannt zu machen.

Den sämmtlichen Marktbediensteten ist verboten, außer den gestatteten Gebühren noch weitere Anforderungen an die Käufer oder Verkäufer zu machen, oder Geschenke irgend einer Art für und mit Bezug auf ihre Dienstverrichtungen anzunehmen.

Die genaue Beobachtung und Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen haben sich die K. Oberämter und die Gemeinderäthe angelegen seyn zu lassen.

Stuttgart den 1. November 1859. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1860.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt die Brandschadens-Umlage für das Jahr 1860 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den höhern und niedern Klassen bildet (Königl. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12. c.) der Beitrag vom Hundert Gulden Brand-Versicherungs-Anschlag

Vier Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1860 an die Brand-Versicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisions-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Brand-Versicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 12. November 1859. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 28. November 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Paßkarten-Convention. — Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und der Schweiz abgeschlossenen Vertrags über die telegraphische Correspondenz vom 26. October 1858.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Paßkarten-Convention.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 5. Juni 1851 wird hiemit bekannt gemacht, daß die K. K. Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Kaiserstaates der Paßkarten-Convention vom 1. Januar 1860 an nachträglich beigetreten ist.

Stuttgart den 19. November 1859.

Für den Minister,
der Director:
Geßler.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und der Schweiz abgeschlossenen Vertrags über die telegraphische Correspondenz vom 26. Oktober 1858.

Nachdem der unterm 26. October 1858 abgeschlossene Vertrag zwischen den Regierungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die telegraphische Correspondenz, die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, wird derselbe nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß solcher am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit getreten ist.

Stuttgart den 18. November 1859. Knapp.

Vertrag

über

die telegraphische Correspondenz

zwischen

dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein

und

der Schweiz.

Die Regierungen von Baden, Oesterreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, und zwar die Regierungen von Baden, Oesterreich und Württemberg sowohl in ihrem eigenen Namen, als im Namen der übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines, in der Absicht, den telegraphischen Correspondenz-Verkehr zu erleichtern und nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein in Wirksamkeit und unter den westeuropäischen Staaten verabredet sind, haben Abgeordnete ernannt, nämlich:

Digitized by Google

Baden

den Director der Großherglichen Verkehrs-Anstalten Herrmann Zimmer,

Oesterreich

den Kaiserlich Königlichen Telegraphendirector Carl Brunner von Wattenwyl,

die Schweiz

den Bundesrath Dr. Wilhelm Näff und

den Centraldirector der schweizerischen Telegraphen Louis Curchod,

Württemberg

den Königlichen Oberbaurath und Telegraphenamts-Vorstand Ludwig von Klein,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt höherer Ratifikation Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Benutzung der internationalen elektrischen Telegraphen der contrahirenden Staaten steht Jedermann zu, jedoch behält sich jede Regierung das Recht vor, die Identität der Absender von Telegrammen feststellen zu lassen.

Artikel 2.

Die Behandlung der internationalen Telegraphen-Correspondenz auf den Linien der contrahirenden Staaten unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Es können jedoch zwischen denjenigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, welche in unmittelbarer telegraphischer Verbindung mit der Schweiz stehen, und dem letzteren Staate besondere Vereinbarungen über die Auswechslung von solchen Telegrammen getroffen werden, welche die andern Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nicht berühren.

Artikel 3.

Die contrahirenden Regierungen werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden Aenderungen, sowie alle neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Der Morse'sche Apparat bleibt bis auf Weiteres für die Beförderung der internationalen Correspondenz in Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 4.

Jede Regierung behält sich das Recht vor, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder gewisse Arten der internationalen Correspondenz auf beliebige Zeit außer Betrieb zu setzen. Sobald eine Regierung zu einer solchen Maßregel schreitet, muß sie die mitcontrahirenden Regierungen unverzüglich auf telegraphischem Wege davon in Kenntniß setzen.

In gleicher Weise werden die contrahirenden Regierungen durch Zufall entstandene längere Unterbrechungen ihrer Linien sich gegenseitig bekannt geben.

Artikel 5.

Die contrahirenden Staaten übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der internationalen telegraphischen Correspondenz.

Artikel 6.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit als unzulässig erachtet wird, können sowohl am Aufgabe-, als am Bestimmungs-Orte zurückgewiesen werden.

Die Berufung gegen eine derartige Entschließung ist an diejenige Centralverwaltung zu richten, auf deren Gebiet die Zurückweisung stattgefunden hat. Gegen die Entscheidung dieser Centralverwaltung findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die Centralverwaltung eines jeden Staates ist befugt, die Beförderung jedes Telegrammes zu verhindern, welches sie für gefährlich hält.

Wird ein Telegramm erst nach erfolgter Annahme zurückgewiesen, so ist der Absender von der Zurückweisung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Artikel 7.

Das Original des zu befördernden Telegramms muß leserlich und in solchen Zeichen niedergeschrieben seyn, welche die Telegraphen-Apparate leicht wieder zu geben im Stande sind.

Dasselbe soll in einer verständlichen Sprache abgefaßt seyn.

Es darf weder Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen, noch Abkürzungen, noch unbestätigte Aenderungen enthalten.

Oben an muß die Adresse stehen und im vorkommenden Falle die Angabe der Art der Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation ab. Dann folgt der Text und am Schlusse die Unterschrift.

Digitized by Google

Die Adresse muß den Empfänger und dessen Aufenthaltsort so deutlich bezeichnen, daß darüber kein Zweifel entsteht.

Die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen Adresse hat der Absender zu tragen.

Derselbe kann die nachträgliche Vervollständigung einer unzulänglichen Adresse nur durch Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegrammes bewerkstelligen.

Dem Absender ist gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Artikel 8.

Die Telegramme zerfallen in drei Gattungen:

1) Staats-Telegramme, das heißt, solche, welche von dem Staatsoberhaupte, den Ministern, den Höchstkommandirenden der Land- und Seemacht, und den diplomatischen oder Consular-Agenten der contrahirenden Staaten ausgehen.

   Die Bevorzugung bei der Beförderung und die übrigen nachstehenden Begünstigungen der Staats-Telegramme sollen in ihrem ganzen Umfange, aber unter der Voraussetzung der Reciprocität, auch auf die Staats-Telegramme derjenigen Staaten ausgedehnt werden, mit welchen die eine oder andere der contrahirenden Regierungen besondere Telegraphen-Conventionen abgeschlossen hat oder abschließen wird.

   Die Telegramme der anderen Mächte werden wie Privat-Telegramme behandelt.

2) Dienst-Telegramme, das heißt, solche, welche sich ausschließlich auf den internationalen Telegraphendienst beziehen, oder dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf den Eisenbahnen betreffen.

3) Privat-Telegramme.

Artikel 9.

Die Beförderung der Telegramme erfolgt in der Reihenfolge ihrer Aufgabe durch die Absender oder ihrer Ankunft auf den Zwischen- oder Endstationen, wobei jedoch folgende Rangordnung zu berücksichtigen ist:

1) Staats-Telegramme.
2) Dienst-Telegramme.
3) Privat-Telegramme.

Digitized by Google

Die begonnene Telegraphirung eines Telegrammes darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, daß die höchste Dringlichkeit zur Beförderung einer Mittheilung von höherem Range vorläge.

Zwischen zwei in direktem telegraphischen Verkehr stehenden Stationen sind die Telegramme eines und desselben Ranges in alternirender Reihenfolge zu befördern.

Staats- oder Dienst-Telegramme unterliegen selbstverständlich dieser Alternirung mit den Privat-Telegrammen nicht.

Artikel 10.

Die Staats-Telegramme sind der gewöhnlichen Taxirung unterworfen. Sie müssen stets mit dem Stempel oder dem Siegel des Absenders versehen seyn. Sie können in jeder beliebigen Sprache abgefaßt seyn, müssen aber in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben seyn, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind. Sie können ferner in Chiffern abgefaßt seyn, welche aus arabischen Zahlen oder aus gewöhnlichen alphabetischen Buchstaben bestehen.

Bei Staats-Telegrammen steht den Telegraphenstationen eine Controle des Inhalts nicht zu.

Artikel 11.

Nur diejenigen Dienst-Telegramme, welche zwischen den Vorständen der Telegraphenverwaltungen gewechselt werden, können in Chiffern abgefaßt seyn.

Artikel 12.

Privat-Telegramme können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt seyn.

Diejenigen Stationen, welche Telegramme in andern Sprachen annehmen, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Telegrammen nicht gestattet; es ist jedoch erlaubt, die Börsenkurse, Waarenpreise u. s. w. unter denjenigen Beschränkungen, welche jede Regierung zur Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachtet, in bloßen Zahlen zu befördern.

Die Privat-Telegramme müssen in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben seyn, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind.

Digitized by Google

Artikel 13.

Wenn eine Unterbrechung der Verbindungen erst nach Annahme eines Telegrammes bekannt wird, so hat die Station, von welcher ab die Weiterbeförderung unmöglich ist, eine Abschrift des Telegrammes in einem recommandirten Briefe zur Post zu geben, oder, wo dieß zulässig ist, dienstlich mit dem nächsten Eisenbahnzuge weiter zu befördern.

Die Abschrift ist nach Umständen entweder an die zunächst erreichbare Station Behufs der Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege oder an die Endstation zu adressiren, welche damit wie mit einem gewöhnlichen Telegramme verfährt.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, muß die Station, welche die Weiterbeförderung per Post oder Eisenbahn eingeleitet hat, das Telegramm auch auf telegraphischem Wege weiter befördern und hiebei die bereits erfolgte anderweitige Beförderung anzeigen.

Artikel 14.

Die Telegraphenstationen sind ermächtigt, Telegramme nach Orten anzunehmen, welche außerhalb der Telegraphenlinien liegen.

Die Beförderung nach dem Bestimmungsorte erfolgt alsdann durch die Post vermittelst recommandirter Briefe, oder durch Expreß-Boten, oder durch Estafetten, je nach der Wahl des Aufgebers.

Zur Weiterbeförderung können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, insofern deren Verwendung zu diesem Zwecke gestattet ist, nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften benützt werden.

Hat die Adreßstation keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung erhalten, so benutzt sie die Post vermittelst eines recommandirten Briefes.

Es wird vorausgesetzt, daß der entsprechende Gebührenbetrag von der Aufgabestation erhoben ist.

Artikel 15.

Die Telegraphenstationen zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in drei Klassen:

1) Stationen mit ununterbrochenem Dienst,
2) Stationen mit vollem Tagdienst,
3) Stationen mit beschränktem Tagdienst.

Die Stationen der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Digitized by Google

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagdienst sind für die Zeit vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagdienst sind an Wochentagen mit Einschluß der auf Wochentage fallenden Festtage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Zeit wird bei sämmtlichen Stationen eines und desselben Staates nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Artikel 16.

Bei Stationen, welche nicht ununterbrochenen Dienst haben, muß die vor dem Schluß der Dienstzeit begonnene Beförderung eines Telegrammes zwischen den betreffenden Stationen vollständig beendigt werden.

Telegramme können während der Nacht nur zwischen Stationen mit ununterbrochenem Dienste gewechselt werden.

Artikel 17.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, alle zur Wahrung des Correspondenz-Geheimnisses nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Artikel 18.

Die contrahirenden Regierungen nehmen für die Bildung der Tarife, aus welchen sich der internationale Tarif zusammensetzt, folgende Grundlagen an:

Digitized by Google

Zonen.	Entfernung im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.	Entfernung in der Schweiz.	Gebühren für ein Telegramm von 1 bis 20 Wörtern: österreichisch		süddeutsch		schweizerisch		Zuschlag für jede weiteren 10 Wörter: österreichisch		süddeutsch		schweizerisch	
	geographische Meilen.	Kilometer.	fl.	kr.	fl.	kr.	Fr.	Ct.	fl.	kr.	fl.	kr.	Fr.	Ct.
I.	von 1 bis 10 einschl.	von 1 bis 100 einschl.	—	60	—	42	1	50	—	30	—	21	—	75
II.	von mehr als 10 bis 25 einschl.	von mehr als 100 bis 250 einschl.	1	20	1	24	3	—	—	60	—	42	1	50
III.	„ „ „ 25 „ 45 „	„ „ „ 250 „ 450 „	1	80	2	6	4	50	—	90	1	3	2	25
IV.	„ „ „ 45 „ 70 „		2	40	2	48	6	—	1	20	1	24	3	—
V.	„ „ „ 70 „ 100 „		3	—	3	30	7	50	1	50	1	45	3	75
VI.	„ „ „ 100 „ 135 „		3	60	4	12	9	—	1	80	2	6	4	50
VII.	„ „ „ 135 „ 175 „		4	20	4	54	10	50	2	10	2	27	5	25
VIII.	„ „ „ 175 „ 220 „		4	80	5	36	12	—	2	40	2	48	6	—
IX.	„ „ „ 220 „ 270 „		5	40	6	18	13	50	2	70	3	9	6	75
X.	„ „ „ 270 „ 325 „		6	—	7	—	15	—	3	—	3	30	7	50
	Und so weiter, jede folgende Zone um fünf Meilen größer als die vorhergehende.		Und so weiter für jede Zone um 60 Kreuzer mehr.		Und so weiter für jede Zone um 42 Kreuzer mehr.		Und so weiter für jede Zone um 1 Fr. 50 Ct. mehr.		Und so weiter für jede Zone um 30 Kreuzer mehr.		Und so weiter für jede Zone um 21 Kreuzer mehr.		Und so weiter für jede Zone um 75 Ct. mehr.	

Digitized by Google

Artikel 19.

Bei Ermittlung der Beförderungsgebühren wird grundsätzlich der Weg, welchen ein Telegramm im Gebiete der Schweiz und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins zurückzulegen hat, beiderseits in gerader Linie berechnet, und zwar von der Abgangsstation bis zu dem Punkte, wo das Telegramm die Grenze erreicht und von da bis zu der Adreßstation. Auf gleiche Weise wird die Gebühr der transitirenden Telegramme von Grenzpunkt zu Grenzpunkt bemessen.

Zur Vereinfachung der Tarife für den Verkehr zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine und der Schweiz jedoch werden die verschiedenen Grenztaxpunkte zwischen den beiderlei Gebieten in zwei Gruppen, eine nördliche und eine südliche, abgetheilt.

Zur ersteren gehören alle zwischen Leopoldshöhe und Finstermünz, zur südlichen alle zwischen Finstermünz und dem Langensee gelegenen Anschlußpunkte.

Für alle Telegramme, welche einen der Anschlußpunkte der nördlichen Gruppe passiren, soll die Taxe ohne Rücksicht auf den wirklichen Beförderungsweg nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkt dieser Gruppe berechnet werden. Deßgleichen wird für Telegramme, welche einen Anschlußpunkt der südlichen Gruppe passiren, die Taxe nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkt dieser Gruppe berechnet.

Auf diese Art finden zwischen je zwei Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und der Schweiz nur zweierlei Tarifsätze Anwendung, je nachdem nämlich hiebei die nördlichen oder südlichen Grenztaxpunkte in Betracht kommen.

In gleicher Weise sollen die durch den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und durch die Schweiz transitirenden Telegramme behandelt werden, der Art, daß die mit den angrenzenden Staaten über den gegenseitigen Verkehr jeweilen geltenden Tarifgrundlagen auch auf den Transitverkehr Anwendung finden.

Die nach den obigen Grundsätzen gebildeten Tarife werden sich die contrahirenden Staaten gegenseitig mittheilen.

Artikel 20.

Bei Anwendung der Taxe auf die Wortzahl werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles was der Absender zum Zwecke der Beförderung in das Original des Telegramms geschrieben hat, wird bei der Wortzählung mitgerechnet.
2) Die durch einen Bindestrich verbundenen, oder durch ein Apostroph getrennten Wörter zählen für so viel Wörter als sie enthalten.

Digitized by Google

Jedes Wort, welches nicht mehr als sieben Sylben enthält, wird für ein Wort gezählt. Bei längeren Wörtern gilt der Ueberschuß als ein weiteres Wort.

3) Die Bindestriche, die Apostrophe, die Interpunktionszeichen, die Anführungszeichen, die Parentheſen und die Absätze (Alinea) werden nicht mitgerechnet.

Die Zeichen für das Unterstreichen werden für zwei Wörter gezählt.

Alle Zeichen, welche der Apparat durch Wörter wieder geben muß, werden für so viele Wörter gezählt, wie erforderlich sind, um sie auszudrücken.

4) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen wird für ein Wort gezählt.

5) Zahlen mit Ziffern geschrieben gelten bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort; bei Zahlen von mehr Ziffern sind je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen.

Die zur Trennung dienenden Kommata und Bruchstriche werden als ebenso viele Ziffern mit in Rechnung gebracht.

6) Bei chiffrirten Telegrammen werden alle Ziffern und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der Ueberschuß gilt als ein Wort.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes wird die Zahl der in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Wörter, nach der allgemeinen Regel berechnet, beigezählt.

7) Die Adresse, die Angabe über die Art der Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation ab (Post-Expressen, Estaffete, Eisenbahn-Betriebs-Telegraph), die Unterschrift, die Beglaubigung derselben und überhaupt jeder vom Absender zur Abtelegraphirung beigefügte Zusatz werden bei Ermittelung der Wortzahl mitgezählt.

8) Die Namen von Städten, Personen, Plätzen, Straßen u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter in Rechnung gebracht.

Der Name der Aufgabestation, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen befördert und dem Adressaten mitgetheilt.

Für diese Angaben kommen keine Gebühren zur Erhebung, wofern der Aufgeber sie nicht in das Original des Telegramms geschrieben hat und deren Beförderung verlangt.

Digitized by Google

In dieſem Fall werden Datum und Aufgabeort ſowohl von Amtswegen, als auch im Telegramm, wie ſie vom Abſender angegeben wurden, befördert.

Artikel 21.

Die Wörter, Zahlen und Zeichen, welche die Station im Intereſſe des Dienſtes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

Artikel 22.

Wenn ſich bei oder nach der Aufgabe eines Telegrammes ergibt, daß deſſen Beförderung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich iſt, ſo wird der Abſender hievon ſo weit als thunlich in Kenntniß geſetzt und ihm überlaſſen, das Telegramm unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Wenn die Telegramme auf verſchiedenen Wegen befördert werden können, ſo ſind die Gebühren nach dem billigſten Wege zu berechnen, wofern der Abſender nicht ausdrücklich einen andern Weg bezeichnet hat.

Wenn eine Station der contrahirenden Staaten ein Telegramm aus irgend einem Grunde, ohne daß es durch eine Dienſtnotiz verlangt worden iſt, auf einem koſtſpieligeren Wege weiter gehen läßt, ſo darf der Mehrbetrag der Gebühren nicht von der Verwaltung der Aufgabeſtation gefordert werden.

Iſt der Station bei Aufgabe eines Telegrammes bekannt, daß der billigſte oder der von dem Aufgeber bezeichnete Weg in Folge von Störung, Unterbrechung oder Ueberfüllung der Telegraphenlinie nicht benutzt werden kann, ſo muß der Aufgeber hievon in Kenntniß geſetzt und ihm die Wahl eines andern Weges gegen Bezahlung des entſprechenden Gebührenbetrages überlaſſen werden.

Die Beförderung des Telegrammes auf einem ungewöhnlichen oder von der Beſtimmung des Abſenders abweichenden Wege gewährt keinen Anſpruch auf Rückerſtattung der Gebühren.

Artikel 23.

Wird vom Abſender eines Telegrammes die Empfangsanzeige von der Adreßſtation gefordert, ſo iſt hiefür die Gebühr eines Telegrammes von zwanzig Worten für die nämliche Entfernung zu erheben.

In ſolchem Falle muß im Original des Telegrammes nach dem Text und vor der Unterſchrift bemerkt werden:

„Empfangs-Anzeige bezahlt.“

Digitized by Google

Unter Empfangs-Anzeige ist die Angabe der Zeit der Abgabe des Telegrammes in der Wohnung des Adressaten verstanden.

Die Ausfertigung derselben ist dem Aufgeber sofort zuzustellen.

Artikel 24.

Der Absender eines Telegrammes kann verlangen, daß es collationirt werde.

Die Gebühren für die Collationirung sind dieselben wie für das Telegramm selbst und werden von dem Aufgeber vorausbezahlt.

Wenn ein Telegramm collationirt werden soll, so ist im Original nach dem Text und vor der Unterschrift zu bemerken:

„Collationirung bezahlt."

In diesem Falle muß die Collationirung sogleich nach Empfang des Telegramms stattfinden.

Unter Collationirung ist das Zurücktelegraphiren des ganzen Telegrammes von der Adreßstation an die Aufgabestation mit Zustellung einer Abschrift des collationirten Telegrammes an den Absender verstanden.

Die Empfangsanzeige und Collationirung werden in der Verrechnung wie bezahlte Rückantworten (Artikel 26) behandelt.

Artikel 25.

Die theilweise Collationirung der Zahlen, Chiffern und der wichtigsten Wörter in Staats- und Privat-Telegrammen geschieht von Amtswegen und ist taxfrei.

Sie findet unmittelbar nach erfolgter Abtelegraphirung des Telegrammes statt.

Artikel 26.

Dem Absender ist gestattet, sogleich bei Aufgabe eines Telegrammes die Gebühren für die Rückantwort auf dasselbe, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu entrichten.

In einem solchen Falle muß das Telegramm unmittelbar vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt für . . . . . Wörter."

Enthält die Rückantwort weniger Wörter, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet; enthält sie dagegen mehr Wörter, so wird sie als ein neues Telegramm angesehen, das von dem Antwortgeber bezahlt werden muß.

Digitized by Google

Erfolgt die Beförderung der Rückantwort auf einem andern als demjenigen Wege, welcher zur Beförderung des ersten Telegrammes benutzt worden ist, so werden die etwaigen Mehrkosten von derjenigen Verwaltung getragen, welche den andern Weg benutzt hat.

Die Rückantwort wird von der Verwaltung derjenigen Station, welche sie abgesandt hat, stets wie ein gewöhnliches Telegramm in Rechnung gestellt. Zu dem Ende muß die Verwaltung der Aufgabestation, welche die vorausbezahlten Gebühren erhoben hat, den ganzen Betrag an diejenige Verwaltung vergüten, von deren Station die Absendung der Rückantwort erfolgt.

Die Rückantwort muß stets durch die Worte eingeleitet werden:

„Bezahlte Antwort auf Nr. . . . ."

Diese Angabe bleibt bei Ermittelung der Wortzahl außer Betracht.

Eine Antwort, welche nicht innerhalb acht Tagen vom Tage der Aufgabe des ersten Telegrammes an gerechnet, aufgegeben wird, ist von der Adreßstation dieses Telegrammes nicht als bezahlte Rückantwort zu behandeln.

Wenn die Rückantwort nicht innerhalb zehn Tagen eintrifft, oder wenn der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl das Antworts-Telegramm selbst bezahlt hat, so kann der Absender des ersten Telegrammes die hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen.

Bei der Zurückerstattung ist die Verwaltung der Aufgabestation befugt, zu ihren Gunsten eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Gebühr zu erheben.

Für die Rückforderung der Rückantworts-Gebühr wird ein Zeitraum von fünf Tagen über die vorangegebene Frist von zehn Tagen bewilligt, nach Ablauf dieser Zeit verfällt die gesammte hinterlegte Gebühr der Verwaltung der Aufgabestation.

Artikel 27.

Telegramme, welche zugleich nach verschiedenen Stationen adressirt werden, sind als ebenso viele verschiedene Telegramme zu behandeln und zu taxiren, als Adreßstationen angegeben sind.

Artikel 28.

Ist ein Telegramm an mehrere Empfänger einer und derselben Empfangsstation auszufertigen, so wird, neben der Beförderungsgebühr für das Telegramm selbst, für jede

Digitized by Google

weitere auszufertigende Abschrift eine Vervielfältigungsgebühr von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Cts. erhoben.

Jede Abschrift soll nur die Adresse desjenigen Empfängers erhalten, an welchen sie bestimmt ist, es sei denn, daß der Absender das Gegentheil verlangt.

Die Gebühren für die Vervielfältigung kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet sie stattgefunden hat.

Artikel 29.

Vor begonnener Telegraphirung kann jedes Telegramm von dem Absender oder einem Beauftragten desselben gegen Rückgabe des Empfangscheines zurückgezogen werden.

In einem solchen Falle werden die Gebühren unter Abzug von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Cts. zurückgegeben.

Eine begonnene Telegraphirung darf aufgehalten, jedoch das Telegramm nicht zurückgezogen werden.

In diesem Falle wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, indeß bleiben die bezahlten Gebühren den betheiligten Verwaltungen verfallen.

Ebenso kann nach Abgang eines Telegrammes verlangt werden, daß dessen Zustellung an den Adressaten unterbleibe, wenn zur Ausführung dieses Verlangens noch Zeit vorhanden ist.

Alsdann muß dieses Verlangen mittelst eines neuen, von dem Absender an die Adreßstation zu richtenden Telegrammes, welches der Gebührenzahlung unterworfen ist, erfolgen.

Von dem Erfolge eines solchen Verlangens muß der Aufgeber von Amtswegen in Kenntniß gesetzt werden.

Der Aufgeber oder dessen Bevollmächtigter hat sich in allen diesen Fällen zu legitimiren.

Artikel 30.

Die Telegramme werden den Adressaten innerhalb der von den Verwaltungen für ihre Stationen festgesetzten Zustellungsbezirke unentgeltlich überbracht.

Für Weiterbeförderung eines Telegrammes sind von der Aufgabestation zu erheben:

1) Für die Beförderung mittelst recommandirten Briefes 40 Kreuzer österreichisch oder 28 Kreuzer süddeutsch oder 1 Franken nach allen Orten in Europa; 1 Gulden öster-

Digitized by Google

reichisch oder 1 Gulden 10 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 50 Centimes nach den übrigen Welttheilen.

Diese Gebührensätze finden auch bei Telegrammen Anwendung, welche poste restante behandelt werden sollen.

2) Für Beförderung durch Expreß-Boten 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken in einem Umkreise bis zu einer Entfernung von zwei Meilen oder drei Schweizerstunden.

3) Für Expressen auf größere Entfernung oder für Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag dieser Auslagen nicht bekannt, so ist von dem Aufgeber 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken für jede Meile, beziehungsweise 80 Kreuzer österreichisch oder 56 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken für jede Schweizerstunde zu deponiren.

In diesem Falle muß die Adreßstation die Aufgabestation in der kürzesten Frist auf telegraphischem Wege von dem Betrag der wirklichen Kosten in Kenntniß setzen.

In Ermanglung einer Estafette hat die Adreßstation sich zur Weiterbeförderung des schnellsten Beförderungsmittels zu bedienen, welches ihr zu Gebote steht.

4) Für Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen werden ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 90 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 3 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 25 Centimes erhoben.

Die obigen Weiterbeförderungsgebühren kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet die Weiterbeförderung stattfindet.

Artikel 31.

Im Falle der Zurückweisung eines Telegrammes aus einem der in Artikel 6 angegebenen Gründe wird von den eingezahlten Gebühren der Betrag für diejenige Strecke zurückerstattet, welche die Depesche noch nicht durchlaufen hat.

Wenn ein Telegramm verloren gegangen oder in dem Grade verstümmelt worden ist, daß es erwiesenermaßen seinen Zweck nicht hat erfüllen können, oder endlich, wenn es dem Empfänger später behändigt worden ist, als es mit gleicher Adressirung demselben durch die Post zugekommen wäre, so wird die ganze Gebühr zurückerstattet.

Digitized by Google

Die Zurückforderung der Gebühr muß innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegrammes an gerechnet, erfolgen.

Der zurückzuerstattende Betrag wird von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet der Verlust, die Verspätung oder Verstümmelung stattgefunden hat.

Die Zurückerstattung der Gebühren für verloren gegangene, entstellte oder verzögerte Telegramme kann versagt werden, wenn die Schuld den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder den Linien anderer als der contrahirenden Staaten beizumessen ist.

Im letzten Falle wird die betreffende Verwaltung sich bei der fremden Verwaltung für die Zurückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Beförderung durch die Post, Expreß-Boten oder Estafette entstehen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Artikel 32.

Im Falle ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, muß die Aufgabestation mittelst Dienstnotiz unter Angabe der Gründe hievon benachrichtigt werden. Dieselbe hat wo möglich dem Absender davon Mittheilung zu machen.

Ist der Adressat nicht aufzufinden, so wird die Adresse bei der Empfangsstation durch Anschlag bekannt gemacht.

Das Telegramm wird vernichtet, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb 6 Wochen zur Empfangnahme gemeldet hat.

Ueber die nachträgliche Empfangnahme wird der Aufgabestation eine dienstliche Mittheilung nicht gemacht.

Artikel 33.

Gebührenbeträge, welche für beförderte Telegramme irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben zurückvergütet.

Artikel 34.

Wenn sich bei den Abrechnungen zwischen den Verwaltungen Differenzen in der Wortzahl herausstellen, so kann deßhalb eine Nachforderung an die Verwaltung der Aufgabestation nicht gerichtet werden.

In diesem Falle wird die Wortzahl der Aufgabestation der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Artikel 35.

Im internationalen Verkehr genießen nur die den Telegraphendienst betreffenden amtlichen Telegramme Gebührenfreiheit.

Artikel 36.

Die Originale der aufgegebenen Telegramme, die Papierstreifen mit den telegraphischen Zeichen und die Niederschriften der Telegramme werden wenigstens ein Jahr lang aufbewahrt.

Nach Verlauf dieser Zeit können dieselben vernichtet werden.

Artikel 37.

Jede der contrahirenden Regierungen vergütet der anderen diejenigen Gebührenantheile, welche für Rechnung der letzteren wegen der Beförderung sowohl über deren eigenes Gebiet, als über dasselbe hinaus erhoben worden sind.

Die Abrechnung zwischen den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und der Schweiz findet der Art statt, daß die Schweiz und jeder der Staaten, welche mit derselben in unmittelbarer telegraphischer Verbindung stehen, sich hinsichtlich aller über ihre gemeinschaftliche Grenze gegangenen Telegramme gegenseitig dasjenige Gebühren-Betreffniß gutschreiben, auf welches der andere Theil Anspruch hat.

Die gegenseitige Berichtigung der Rechnungen findet spätestens nach Ablauf jeden Monats statt.

Der Abschluß und die Saldirung erfolgt zu Ende jedes Vierteljahres.

Artikel 38.

Der Saldo aus dem Rechnungsabschluß wird in der Münze desjenigen Staates ausgezahlt, welchem der Saldo gebührt.

Artikel 39.

Die Münzreduction sowohl für die Erhebung der Gebühren als für die Abrechnung geschieht nach folgenden Verhältnissen:

1 Franken 50 Centimes ist gleich 60 Kreuzer österreichisch, gleich 42 Kreuzer süddeutsch, gleich 12 Silbergroschen, gleich 70 Cents niederländisch.

Artikel 40.

Nach zwei Jahren soll eine Conferenz von Abgeordneten der contrahirenden Staaten stattfinden, deren Aufgabe es seyn wird, sich über diejenigen Bestimmungen zu verständigen,

Digitized by Google

welche sich durch die Erfahrung zur Erleichterung des internationalen Verkehrs dienlich erwiesen haben.

Artikel 41.

Gegenwärtiger Vertrag tritt so bald als thunlich in Wirksamkeit und bleibt während drei Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft.

Im Falle ein Jahr vor Ablauf dieses Termins eine Aufkündigung von einem oder dem anderen der contrahirenden Theile nicht erfolgt, so bleibt der Vertrag auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage seiner Kündigung in Kraft.

Artikel 42.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages tritt der Vertrag über den Anschluß der Oesterreichischen und der Schweizerischen Telegraphen-Linien vom 26. April 1852 außer Kraft; ebenso werden diejenigen Bestimmungen in dem Spezialvertrage zwischen Baden und der Schweiz vom 8. August 1853 außer Kraft erklärt, welche den Verkehr zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Verein und der Schweiz betreffen.

Artikel 43.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Uebrigens behalten sich die contrahirenden Regierungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vor, die Ratifikation erst nach erfolgter Beitritts-Erklärung der übrigen Regierungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins auszusprechen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu

Friedrichshafen, am sechs und zwanzigsten October 1858.

(L. S.) (gez.) Zimmer.
(L. S.) (gez.) Brunner.
(L. S.) (gez.) Näff.
(L. S.) (gez.) L. Curchod.
(L. S.) (gez.) Klein.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 3. December 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Dienstvorschriften über das Heirathen von beurlaubten Unteroffizieren und von Soldaten. — Bekanntmachung, betreffend die Wohnsitz-Verlegung des Umgelds-Commissärs von Münsingen nach Zwiefalten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar d. J.,

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg.Blatt S. 17),

und der Verordnung vom gleichen Tage,

betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg.Blatt S. 19),

wonach vom 1. Januar 1860 an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen muß und von dem gleichen Tage

Digitized by Google

an die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslokalen zu entfernen sind, so wie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J.,

betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts (Reg.Blatt S. 20),

wird hiemit zum Zwecke der Controle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt:

Die Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkäufen, sowie zu Ankäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Gold- und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Januar 1859, Art. 3. c.), unvermuthete Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichtes vorschriftsmäßig vollzogen ist.

Diese Visitationen haben mit dem 2. Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzufinden. Hiebei sind die sämmtlichen neuen Gewichte eines jeden Handel- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten:

1) ob keine Gewichtstücke des alten Landesgewichtes mehr in den Verkaufslokalen vorhanden sind;

2) ob die vorhandenen neuen Gewichtstücke den Stempel eines württembergischen Pfechtamtes haben und namentlich auch bei den Einsatzgewichten jedes einzelne Stück gestempelt ist;

3) ob die neuen Gewichtstücke nicht in anderen Größen vorhanden sind, als

1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund,
16, 8, 4, 2, 1 Loth,
2, 1 Quentchen,
2, 1, ½ Pfennig,
oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen,
500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligrammen;

auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einsatzgewichten auf jedem Stück angebracht ist.

4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronce gefertigt, von Formsand gereinigt, von größeren Poren, Gußblasen ꝛc. frei, ohne Löcher am Boden

Digitized by Google

sind, auch ob nicht dergleichen Mängel durch Eingießen von Blei, von Harzen und dergleichen verdeckt wurden;

5) ob die Gewichte (mit Ausnahme der Einsatz-, der weniger als 1 Pfund schweren Brückenwaagen- und der Milligramm-Gewichte) die vorgeschriebene Cylinderform haben mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Knopf, bei Stücken von 25, 50 und 100 Pfund mit einem Griff;

6) ob die Brückenwaagen-Gewichte die richtige Form und die weniger als 1 Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den 4eckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimal- (beziehungsweise Centesimal-) Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgeschlagen ist;

7) ob die Einsatzgewichte von Messing oder Bronce nicht in anderer Schwere des Einsatzes als 1 Pfund, 16 Loth, 500, 200, 100 Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Charniere des Deckels vollständig sind.

In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtvorräthe der Gewichthändler zu untersuchen.

Sollten bei diesen Visitationen Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts (abgesehen von den Medicinalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufslokalen vorgefunden werden, oder neue Gewichtstücke, welche nicht gestempelt sind oder in irgend welcher Weise den Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gewichtstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gesetzliche Einleitung nach Maaßgabe des §. 17 der Königl. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Polizeistrafgesetzes und §. 3 der Verordnung vom 15. Februar 1815 zu treffen.

Außer den Gewichten ist nach §. 43 der Maaßordnung auch die Beschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzusehen, ob bei Balkenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Dezimal-Brückenwaagen richtig einstehen, wenn auf die Brücke das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgeändert sind, daß die Angabe des Waagbalkens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte übereinstimmt, welches auf die Waagschale gestellt oder an den Hacken gehängt wird.

Digitized by Google

Waagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Gebrauch zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen.

Ob die Gewichte richtig gepfechtet, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der K. Verordnung seyn dürfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar ist an Sitzen der Pfechtämter eine größere Anzahl der im Gebrauch der Gewerbetreibenden und im Vorrath der Gewichthändler befindlichen Stücke jeder Größe mit den Normalgewichten zu vergleichen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Amtsorten eine Anzahl von Stücken einsenden zu lassen. Ergeben diese Probewägungen, daß bei einem Pfechtamte nicht sorgfältig gepfechtet wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtstücke auszudehnen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falles auch eine Revision und Berichtigung sämmtlicher von diesem Pfechtamte ausgegangener Gewichtstücke auf Kosten der betreffenden Pfechter und Controleure einzuleiten.

Bei Denjenigen, welche Oel im Kleinen verkaufen, ist nachzusehen, ob auf den Gefässen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Pfechtung nach dem Gewicht beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefässe nach der Helleich-Maaß angebracht und mit dem Pfechtstempel beglaubigt ist.

Oel-Gefässe, welche mit dem bisherigen Gewichtstempel gebraucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen dieses Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauchs der bisherigen Gewichtstücke strafrechtlich einzuschreiten.

Wer künftig das Oel nicht nach dem Maaß, sondern nach dem Gewicht verkaufen will, kann die bisherigen Gefässe, nach Vernichtung des darauf befindlich gewesenen Gewichtstempels, fortan als Schöpfgefässe benützen, er ist aber verbunden, das Oel im Einzelnen vorzuwägen.

Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Oelhändlern das Oel künftig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anfügen, daß von denselben das Oel fernerhin nicht mehr zu messen, sondern einzeln vorzuwägen sei.

Ebenso ist in jedem Orte öffentlich bekannt zu machen, daß die Lichtverkäufer die Lichter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht blos zu zählen, sondern vorzuwägen haben.

Digitized by Google

Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß überhaupt jeder Käufer selbst controliren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde.

Dessen ungeachtet haben aber die Ortspolizei-Behörden nach §. 46 der Maaß-Ordnung öfters durch Nachwägungen zu ermitteln, ob Fleisch, Oel, Lichter und dergleichen wirklich so viel wiegen, als verkauft und bezahlt wurde, auch ob Brod, Butter ꝛc., welche zum Verkauf in bestimmter Schwere vorgerichtet sind, diese Schwere in neuem Gewichte haben.

Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Visitationen in genügender Weise und zutreffenden Falles die strafrechtlichen Untersuchungen richtig vorgenommen werden und daß die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen, namentlich auch für die Mühlen (Verfügung vom 7. Oktober 1840 §. 10) unfehlbar mit dem 1. Januar 1860 im Besitz der neuen Gewichte sind.

Bei Zweifeln, ob die vorgefundenen Gewichte vorschriftmäßig gefertigt seien, haben die Gemeinde-Behörden sich an die Oberämter zu wenden, die Oberämter aber haben, wenn sie technischer Auskunft bedürfen, solche bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, als technischer Aufsichtsbehörde über das Pfechten der Gewichte, nachzusuchen.

Die Oberämter werden angewiesen, die Vollziehung dieser Verfügung gehörig zu überwachen und sich derselben in der geeigneten Weise zu versichern.

Die Handel- und Gewerbetreibenden werden wiederholt aufgefordert, sich die benöthigten Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes so zeitig anzuschaffen, daß sie das neue Gewicht mit dem 1. Januar 1860 bei dem Verkehre in ihren Geschäften ausschließlich anwenden können, indem sie sonst die ihnen zugehenden Strafen und Störungen in ihrem Geschäftsbetriebe lediglich sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stuttgart den 24. November 1859.

Linden.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kriegswesens.

Des Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Dienstvorschriften über das Heirathen von beurlaubten Unteroffizieren und von Soldaten.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. November haben Seine Königliche Majestät verfügt, daß künftig an beurlaubte Unteroffiziere und an Soldaten, seien die letzteren präsent oder beurlaubt, die Heirathserlaubniß nicht mehr ertheilt werden dürfe.

Es treten hienach in den Verfügungen des Kriegsministeriums vom 24. Mai 1836 und 22. Juni 1843 die mit der neuen Verfügung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Wirkung.

Bei diesem Anlasse wird indessen ausdrücklich auf den Artikel 84 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste hingewiesen, nach welchem es einem Dienenden aus sehr dringenden Gründen, wie u. a. wegen besonders günstiger Gelegenheit zu häuslicher Niederlassung, gestattet werden kann, während seiner Dienstzeit auf den Rest derselben, zum wenigsten aber auf die Dauer von 2 Jahren, einen Ersatzmann zu stellen.

Die K. Oberämter haben für die gehörige Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Stuttgart den 26. November 1859. Miller.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Wohnsitzverlegung des Umgelds-Commissärs von Münsingen nach Zwiefalten.

Da der Wohnsitz des Umgelds-Commissärs von Münsingen aus dienstlichen Gründen neuerdings nach Zwiefalten verlegt worden, so hat das für die Kameralamtsbezirke Münsingen und Zwiefalten bestehende Umgelds-Commissariat von jetzt an die Benennung „Umgelds-Commissariat Zwiefalten" zu führen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. December 1859. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 30. December 1859.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Bereithalten von Wasserkufen auf Kirchen und Thürmen. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.). — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend das Bereithalten von Wasserkufen auf Kirchen und Thürmen.

Vermöge höchster auf den Grund eines Gutachtens des Königlichen Geheimen-Raths ergangener Entschließung vom 30. November d. J. haben Seine Königliche Majestät gnädigst verfügt, daß die Vorschrift der Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808, §. 30, wornach auf Kirchen und Thürmen während des Sommers stets eine mit eisernen Reifen

Digitized by Google

versehene Kufe mit Wasser bereit gehalten werden soll, um auf den Fall, wenn durch einen Blitzstrahl Feuer entstünde, sogleich Wasser bei der Hand zu haben, als bindende Vorschrift außer Wirkung gesetzt und eine Vorkehr dieser Art lediglich dem Ermessen Derjenigen überlassen werde, welche für die Erhaltung der fraglichen Gebäude zu sorgen haben.

Stuttgart den 3. December 1859. Linden.

2. Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe und Gefäße gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 19. December 1859. Geßler.

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von fünf Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum venale . .	—	12	—	2	—		—		—	
— tannicum		—	—	48	—	8	—		—	
Ambra		—	—		—		2	40	—	9
Ammonium chloratum praeparatum . . .	1	12	—	8	—		—		—	
Amygdalae excorticatae		—	—	6	—		—		—	
Aqua Chamomillae		—	Unz. jj.	3	—		—		—	
— Melissae		—	Unz. jj.	3	—		—		—	
— Menthae (crispae)		—	Unz. jj.	3	—		—		—	
— — piperitae		—	Unz. jj.	3	—		—		—	
— Opii		—	Unz. j.	24	—	4	—		—	
— Rosarum		—	Unz. jj.	3	—		—		—	
— Sambuci		—	Unz. jj.	3	—		—		—	
— Tiliae		—	Unz. jj.	3	—		—		—	
Balsamum Copaivae		—	Unz. j.	14	—	2	—		—	
Capita Papaveris conc. et gross. mod. pulv.	—	30	—	3	—		—		—	
Castoreum moscovit. vel bavar. subt. pulv.		—		—		—	6	30	—	24
Cera alba		—	—	10	Dr. jj.	3	—		—	
— citrina		—	—	8	Dr. j.	1	—		—	
Ceratum simplex		—	—	10	Dr. jj.	3	—		—	
Chinium sulphuric. basic.		—		—	Dr. j.	1 fl. 12	—	27	—	2
Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14° R.) .		—	—	30	—	5	—		—	
Cinchonium sulphuricum		—		—	—	30	—	12	—	
Coccionella subt. pulv.		—	—	24	—	4	—		—	
Collodium		—	—	16	—	3	—		—	
Cortex Chinae ruber gross. mod. pulv. .		—	—	48	—	8	—		—	
— — — subt. pulv.		—	1	—	—	10	—		—	
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3	—		—	
— — — subt. pulv. . .		—	—	24	—	4	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.											
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Crocus integer	—		—		—	24	—	9	—			
— subt. pulv.	—		—		—	30	—	12	—			
Cubebae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—			
Elaeosaccharum Menthae piper.	—		—	24	—	4	—		—			
— Vanillae	—		—		—	8	—		—			
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5	—		—		—			
— aromaticum	—		—	18	—	3	—		—			
— Cantharidum	2	24	—	16	—	3	—		—			
— — perpet. (Janini)	—		—	30	—	5	—		—			
— citrinum	—		—	8	—		—		—			
— Galbani crocatum	—		—	28	—	4	—		—			
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—			
— Matris	1	6	—	7	—		—		—			
— Minii	1	—	—	6	—		—		—			
— opiatum	—		—	45	—	7	—		—			
— oxycroceum	—		—	20	—	3	—		—			
— saponatum	—		—	8	—		—		—			
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—			
Extractum Liquiritiae	—		—	22	—	4	—		—			
— — liquidum	—		—	18	—	3	—		—			
— — siccum	—		—	36	—	6	—		—			
— Opii	—		—		—	48	—	20	Gr. jj.		3	
— Ratanhiae	—		—		—	15	—	6	—			
— Secalis cornuti	—		—		—	30	—	12	—			
— Senegae	—		—		—	18	—	7	—			
Ferrum jodatum ex tempore parandum	—		2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7		
Flores Chamomillae (vulgaris) integr.	—	36	—	4	—		—		—			
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	45	—	5	—		—		—			
— — — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—		—			

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.							
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.	1 Gran.
	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Flores Chamomillae roman. integr.	—		—	6	—		—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—	—
— — — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—	—
— Lamii albi integr.	1	48	—	10	—		—	—
— — — conc.	—		—	12	—		—	—
— Papaveris Rhoeados integr.	—	54	—	6	—		—	—
— — — conc.	1	12	—	8	—		—	—
— Rosarum rubrarum integr.	—		—	20	—		—	—
— — — conc.	—		—	24	—		—	—
— Sambuci integr.	—	32	—	4	—		—	—
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	42	—	5	—		—	—
— Tiliae integr.	—	24	—	3	—		—	—
— — conc.	—	32	—	4	—		—	—
— Verbasci integr.	1	20	—	9	—		—	—
— — conc.	—		—	10	—		—	—
Folia Sennae indica integr.	—		—	4	—		—	—
— — — conc.	—		—	6	—		—	—
Gummi arabicum subt. pulv.	—		—	12	—	2	—	—
— Elemi	—		—	8	—	1	—	—
— Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—	—
— Mastichis integr.	—		—	48	—	8	—	—
— — subt. pulv.	—		1	—	—	10	—	—
— Tragacanthae integr.	—		—	12	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—		—	20	—	3	—	—
Herba Capillorum Veneris integr.	—	36	—	4	—		—	—
— — — concis.	—	45	—	5	—		—	—
— Melissae integr.	—	45	—	5	—		—	—
— — conc. et gross. mod. pulv.	1	—	—	6	—		—	—
— Menthae crispae integr.	—	54	—	6	—		—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv.	1	12	—	8	—		—	—

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Herba Menthae piperitae integr. . . .	—	54	—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv. . .	1	12	—	8	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— Salviae integr.	—	45	—	5	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv. .	—	54	—	6	—		—		—	
Infusum Semnae compositum	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	15	—	6	Gr. jj.	1
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . .	1	20	—	10	—	2	—		—	
— — venale gross. mod. pulv. .	—	32	—	4	—		—		—	
— tartaricum subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
Kalium jodatum	—		1	12	—	12	—	5	—	
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	12	—	2	—		—	
— cannellata seu electa	—		—	24	—	4	—		—	
Morphium	—		—		—		—		Gr. j.	4
— aceticum	—		—		—		—		—	4
— hydrochloricum	—		—		—		—		—	4
Oleum aethereum Cinnamomi sineus. . .	—		—		—	16	—	6	—	
— — Juniperi e baccis venale pro usu externo .	—		—	14	—	2	—		—	
— — Menthae piperitae . . .	—		—		—	54	—	24	Gtt. j.	1
— — Petrae venale album . .	—		—	10	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gtt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	36	—	4	—		—		—	
— Lauri	—	54	—	6	—		—		—	
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	20	—	9	Gr. jjj.	2
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück	1 kr.		—		—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.											
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Pulvis aërophorus e Natro bicarb. . . .		—	—	12	—	2	—		—			
— Doweri		—	—		—	6	—	3	—			
Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—			
— — subt. pulv.		—	—	8	—	1	—		—			
— Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14	—		—		—			
— — subt. pulv.		—	—	20	—	3	—		—			
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .		—	—	36	—	6	—	3	—			
— — subt. pulv.		—	—	48	—	8	—	4	—			
— Jalappae subt. pulv..		—	—	27	—	4	—		—			
— Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—			
— — subt. pulv.		—	—	8	Dr. jj.	3	—		—			
— Ratanhiae conc. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	Dr. j.	2	—		—			
— — subt. pulv.		—	—	16	—	3	—		—			
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.		—	—	58	—	9	—		—			
— — — subt. pulv.		—	1	12	—	10	—		—			
— — sinens. conc. et gross. mod. pulv.		—	—	42	—	7	—		—			
— — — subt. pulv.		—	—	48	—	8	—		—			
— Salep gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3	—		—			
— — subt. pulv.		—	—	22	—	4	—		—			
— Sassaparillae Lisbonensis conc. .	3	40	—	22	—		—		—			
— Senegae conc. et gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3	—		—			
— — subt. pulv.		—	—	22	—	4	—		—			
— Serpentariae conc. et gross. mod. p. .		—	—	16	—	3	—		—			
— — subt. pulv.		—	—	22	—	4	—		—			
Resina Jalappae		—	—		—		—	18	—			
Saccharum Lactis subt. pulv.		—	—	6	—	1	—		—			
Santoninum		—	—		—	30	—	12	—	1		
Sapo domesticus pulv.		—	—	6	—		—		—			
— hispanicus alb. rasus		—	—	6	—		—		—			
— — subt. pulv.		—	—	8	Dr. jj.	3	—		—			
— jalappinus		—	—		Dr. j.	30	—	12	—			

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.							
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.	1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.
Secale cornutum gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—	—
— — subt. pulv.	—		—	24	—	4	—	—
Semen Anisi stellati integr.	—		—	5	—		—	—
— Cynae integr.	—		—	6	—		—	—
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—	—
— — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—	—
— Lini integr.	—	12	Unz. jj.	3	—		—	—
— — contus. et gross. mod. pulv.	—	20	Unz. j.	2	—		—	—
— Lycopodii	—		—	12	—	2	—	—
— Sinapis (nigrae) gross. mod. pulv.	—	24	—	3	—		—	—
Sevum	—	32	—	4	—		—	—
Species aromaticae	—		—	6	—		—	—
— cephalicae (pro epithemate)	—	45	—	5	—		—	—
— emmollientes ad cataplasma	—	45	—	5	—		—	—
— — ad enema	—	45	—	5	—		—	—
— — ad gargarisma	—		—	5	—		—	—
— pectorales (simplices)	—	45	—	5	—		—	—
— — cum fructibus	—	45	—	5	—		—	—
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—	—
— Formicarum	1	12	—	8	—		—	—
— Juniperi	—	54	—	6	—		—	—
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—	—
— Roris marini	—	54	—	6	—		—	—
— Serpylli	—	54	—	6	—		—	—
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—	—
Succus Liquiritiae depurat.	—		—	18	—	3	—	—
— — — pulv.	—		—	24	—	4	—	—
Syrupus Althaeae	—	48	—	6	—		—	—
— Aurantiorum (cort.)	—		—	8	—		—	—
— Capillorum Veneris	—		—	6	—		—	—
— Chamomillae	—		—	6	—		—	—

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Syrupus Cinnamomi	—		—	8	—		—		—	
— Farfarae	—		—	7	—		—		—	
— Foeniculi	—		—	7	—		—		—	
— Menthae (crispae)	—		—	7	—		—		—	
— Mororum	—		—	8	—		—		—	
— Myrtillorum	—		—	6	—		—		—	
— opiatus	—		—	8	—		—		—	
— Papaveris Rhoeados	—		—	8	—		—		—	
— Rhei	—		—	9	—		—		—	
— Rubi idaei	—	54	—	6	—		—		—	
— Senegae	—		—	7	—		—		—	
— Sennae mannatus	—		—	9	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus	—		—	18	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv.	1	6	—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	24	—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— ferratus gross. mod. pulv.	1	48	—	12	Dr. j.	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Terebinthina veneta	—	45	—	5	—		—		—	
Tinctura Cantharidum (spirit.)	1	12	—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Castorei moscovit.	—		—		Dr. j. fl.	4.	1	30	—	
— Chinae composita	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Opii (simplex)	—		—	36	—	6	—	3	—	
— — crocata	—		1	—	—	10	—	5	—	
— Vanillae	—		2	—	—	20	—	9	—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— digestivum	—		—	9	—		—		—	
— Elemi	1	12	—	8	—		—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— nervinum	—		—	14	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		1	—	—	24	Gr. jj.	3
Veratrium	—		—		—		—	30	Gr. j.	2

Digitized by Google

Taxe der Gefässe:

Grüne Gläser sammt Kork und Tektur

bis zu 8 Unzen	. . . . .	3 kr.
über 8 „ „ 12 „	. . . . .	5 kr.
„ 12 „ „ 24 „	. . . . .	9 kr.

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen sind starke Gläser entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder sogenannte Pfündgläser zu verwenden.

Weiße Gläser bis zu 12 Unzen, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemieen Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so sind an dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

für grüne Gläser

bis zu 8 Unzen	. . . . .	2 kr.
über 8 „ „ 12 „	. . . . .	3 kr.
„ 12 „ „ 24 „	. . . . .	6 kr.

für thönerne Töpfe

bis zu 2 Unzen	. . . . .	1 kr.
über 2 „ „ 8 „	. . . . .	2 kr.
„ 8 „ „ 24 „	. . . . .	4 kr.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 19. December 1859. Geßler.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum venale	—	10	—	2	—	
Aloë lucida pulv.	—		—	4	—	
Alumen crudum venale pulv.	—	15	Unz. jj.	3	—	
Balsamum Copaivæ	—		Unz. j.	10	—	
Emplastrum acre	—		—	18	—	3
Flores Chamomillae vulg. integr.	—	27	—	3	—	
— — — pulv.	—	36	—	4	—	
— Sambuci integr. et conc.	—	27	—	3	—	
Herba Belladonnae integr.	—		—	2	—	
— — conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Malvae integr.	—		—	2	—	
— — conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Menthae piper. integr.	—		—	4	—	
— — — conc. et pulv.	—		—	5	—	
— Salviae integr.	—		—	4	—	
— — conc. et pulv.	—		—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulv.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	12	—	12
Kali nitricum raffinatum venale pulv.	—	32	—	4	—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10
Kreosotum	—		—	24	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Petrae album et rubrum	—		—	8	—	
— Lauri	—	54	—	6	—	
Opium pulveratum	—		—		—	20
Radix Althææ conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Ipecacuanhae subt. pulv.	—		—		—	8

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Radix Jalappae subt. pulv.	—		—		—	4
— Liquiritiae conc. et pulv.	—		—	3.	—	
— Rhei sinensis subt. pulv.	—		—		—	8
Roob Juniperi	—	28	—	3	—	
Saccharum Lactis pulv.	—		—	5	—	
Secale cornutum subt. pulv.	—		—	20	—	
Semen Anisi pulv. gross.	—		—	3	—	
— Foeniculi — —	—		—	3	—	
— Foenugraeci — —	—	15	Unz. jj.	3	—	
— Lini — —	—	18	Unz. j.	2	—	
— — express. — —	—		—	1	—	
— Sinapis — —	—	24	—	3	—	
Tartarus depuratus pulv.	—		—	6	—	
— emeticus venalis pulv.	—		—	12	—	2
Terebinthina veneta	—		—	3	—	
Tinctura Opii simplex	—		—	36	—	6
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Taxe der Gefässe:

Für ein grünes Glas sammt Kork und Textur

bis zu 8 Unzen . . . . . 3 kr.

über 8 „ „ 12 „ . . . . . 5 kr.

„ 12 „ „ 28 „ . . . . . 9 kr.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1859.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1859 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1858.

25. Königliche Verordnung, betreffend den am 7. August 1858 abgeschlossenen Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereins. 1.
— Königliche Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeindediener. 11.

Januar 1859.

10. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzaccifeamts in Untergriesheim, Cameralamts Neuenstadt. 16.
18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention. 39.
21. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Umwechslung württembergischer Scheidemünze gegen grobe kursfähige Münze. 39.
28. Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts. 17.
— Königliche Verordnung, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts. 19.
— Königliche Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts. 20.

Februar.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Taggelder der öffentlichen Rechts-Anwälte. 41.
5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des neuen Landesgewichts zu dem bisherigen Gewichte. 30.

Digitized by Google

15. Civil-Senat des K. Obertribunals. Gemeinbescheid, betreffend die Erhöhung der Gebühren-Ansätze der öffentlichen Rechtsanwälte. 42.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Kleingartach, Cameralamts Güglingen. 44.
26. Ebend. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafetten-Taxe pro $^{50}/_{60}$. 48.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ in Leipzig. 47.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Renten- und Lebens-Versicherungsanstalt zu Darmstadt. 47.

März.

5. Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereins-Grenze. 45.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Einfluß des neuen Landesgewichts auf die Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und die Instruction dazu vom 30. Januar 1858 über die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauche von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln. 51.
18. Civil-Senat des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Kammerherrn und Legationsrath a. D. Freiherrn Adolph v. Leutrum-Ertingen errichteten Familien-Statuts. 69.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bereitung und Abgabe sogenannter homöopathischer Arzneien. 52.
— Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Taxe der homöopathischen Arzneimittel. 53.
21. Civil-Senat des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis.
a) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Benjamin v. Tessin zu Hochdorf errichteten Familienstatuts in Betreff des Wilhelmsthaler Hofguts. 49.
b) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Benjamin v. Tessin zu Hochdorf errichteten Familienstatuts. 50.
25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den unter dem Namen „Freundeshülfe“ in Ludwigsburg gegründeten Unterstützungs-Verein. 51.
31. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Erpfingen, Cameralamts Reutlingen. 63.

April.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Museums-Gesellschaft in Ludwigsburg. 59.
6. Gesetz, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht. 57.

Digitized by Google

6. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Straferkenntnissen durch die Orts-Polizeistellen an die Ortsgeistlichen. 59.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Regulirung der Verpflegungs-Gelder für die Staats-Irren-Anstalten. 60.
9. Ebend. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen. 61.
12. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftaback. 63.
20. Königliche Verordnung in Betreff der Taggelder der Gerichts- und Amtsnotare für Verrichtungen an ihrem Wohnsitze, sowie der Gebühren der Bezirksbeamten, der Notare und Verwaltungs-Actuare für Abschriften. 65.
20. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Emerfeld, Cameralamts Heiligkreuzthal. 75.
23. April. 6. Mai. Civil-Senat des K. Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Oberststallmeister Grafen Wilhelm v. Taubenheim zu Stuttgart errichteten Familien-Statuts in Betreff des Ritterguts Hohenentringen. 83.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Württembergische Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart. 70.

Mai.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Belohnung der Verwaltungs-Actuare. 67.
— Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convicten in Ehingen und Rottweil. 70.
7. Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. 80.
12. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs. 96.
13. Gesetz, betreffend den Aufruf der gesammten Landwehr. 77.
— Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens. 85.
14. Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze. 79.
15. Revidirtes Gesetz, betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des K. Truppen-Corps. 87.
16. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze. 92.
17. Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Haber über die Zollvereinsgrenze. 91.

Digitized by Google

27. Civil-Senat des K. Obertribunals. Gemeindescheid, betreffend die Zulassung ausländischer Advocaten zu mündlichen Verhandlungen in Civil-Processsachen, welche auf Requisition auswärtiger Gerichte vorgenommen werden. 93.

Juni.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung von Vorschriften bezüglich der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Linnengarn und die Leinwandweberei. 95.
10. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die „Evangelische Gesellschaft" in Stuttgart. 96.
13. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 5,700,000 fl. 97.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia". 103.
16. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärquartier-Verpflegung. 103.
21. K. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 18$^{59}/_{60}$. 106.
28. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot. 114.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Nachbildung der Verzierungen und Werthsbezeichnungen von Geldzeichen. 101.
30. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Postporto-Freiheit des Frauen-Comite für Militär-Verbandrequisiten in Stuttgart und die Zweigvereine desselben. 106.

Juli.

2. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Militärstrafanstalt und des militärischen Festungs- (Kreis-) Gefängnisses von Stuttgart nach Ulm. 105.
5. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Friedingen, Cameralamts Heiligkreuzthal, und in Wiesensteten, Cameralamts Horb. 116.
28. Königliche Verordnung, betreffend die Verbote der Ausfuhr von Pferden, Schießpulver, Schlachtvieh und Haber über die Zollvereinsgränze. 113.

August.

22. Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Einführung von Haftanzeigen der Oberämter in Polizei- und Finanz-Strafsachen. 124.
30. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-

Digitized by Google

vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. 125.

September.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer weiteren Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. 123.
14. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfungen in der innern Heilkunde und in der höhern Wundarzneikunde 117.

Oktober.

1. K. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung der Elementar- und der Collaboratur-Lehrstellen. 147.
12. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelms-Stift in Tübingen. 141.
26. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenz-Acciseamts in Unterdigisheim, Cameralamts Balingen. 199.
28. Königliche Verordnung, betreffend Abänderung des Vereins-Zolltarifs. 149.
29. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereins-Zolltarifs. 153.
— Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Saulgau und des Amtsnotariatsbezirks Mengen. 199.

November.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 6. April 1859 hinsichtlich des Verkaufs der Lebensmittel nach dem Gewicht. 201.
12. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1860. 204.
18. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und der Schweiz abgeschlossenen Vertrags über die telegraphische Correspondenz vom 26. Oktober 1858. 206.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Paßkarten-Convention. 205.
24. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts. 225.
26. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Dienst-Vorschriften über das Heirathen von beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten. 230.

December.

1. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Wohnsitz-Verlegung des Umgelds-Commissärs von Münsingen nach Zwiefalten. 230.

Digitized by Google

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Bereithalten von Wasserkufen auf Kirchen und Thürmen. 231.

19. Medicinal-Collegium. a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 232. b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 240.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abschriftsgebühren. K. Verordnung in Betreff der Gebühren der Bezirksbeamten, Notare und Verwaltungs-Actuare für Abschriften. 65.

Accise-Aemter. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenz-Acciseamts in Untergriesheim, Cameralamts Neuenstadt, 16; in Kleingartach, Cameralamts Güglingen, 44; in Erpfingen, Cameralamts Reutlingen, 63; in Emerfeld, Cameralamts Heiligkreuzthal, 75; in Friedingen, Cameralamts Heiligkreuzthal und in Wiesenstetten, Cameralamts Horb, 116; in Unterdigisheim, Cameralamts Balingen, 199.

Advocaten. K. Verordnung, betreffend die Taggelder der öffentlichen Rechtsanwälte. 41. Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals, betreffend die Gebühren-Ansätze der öffentlichen Rechtsanwälte, 42; desgleichen betreffend die Zulassung ausländischer Advocaten zu mündlichen Verhandlungen in Civil-Prozeßsachen, welche auf Requisition auswärtiger Gerichte vorgenommen werden. 93.

Arzneimittel. Verfügung, betreffend die Bereitung und Abgabe sogenannter homöopathischer Arzneien. 52. Bekanntmachung, betreffend die Taxe der homöopathischen Arzneimittel. 53. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 232. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 240.

Ausfuhr-Verbote. K. Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze, 45; von Schießpulver und von Schlachtvieh, 79. 92; von Haber, 91. Aufhebung dieser Verbote. 113.

Auswärtige Angelegenheiten. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. 125.

Digitized by Google

B.

Bezirksbeamte. Gebühren derselben für Abschriften. 65.
Bezirks-Veränderungen. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Saulgau und des Amtsnotariatsbezirks Mengen. 199.
Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1860. 204.
Bundes-Angelegenheiten. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Departements der auswärtigen Angelegenheiten (Beiträge zu außerordentlichen Bundesmatrikular-Umlagen) und des Kriegswesens. 85.

C.

Collaboratur-Lehrstellen. Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung derselben. 147.
Convicte, s. unter Lehranstalten.

D.

Dampfkessel. Bekanntmachung, betreffend den Einfluß des neuen Landesgewichts auf die Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und die Instruktion dazu vom 30. Januar 1858 über die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauche von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln. 51.

E.

Elementar-Lehrstellen. Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung derselben. 147.
Extrapost- und Estafetten-Taxe pro 1859–60. 48.

F.

Familien-Statute. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Benjamin von Tessin zu Hochdorf errichteten Familienstatuts in Betreff des Wilhelmsthaler Hofguts, 49; desgleichen betreffend dessen Besitzungen zu Hochdrf. 50. Familien-Statut des K. Kammerherrn und Legationsraths a. D. Freiherrn Adolph von Leutrum-Ertingen, 69; desgl. des K. Oberststallmeisters Grafen Wilhelm v. Taubenheim zu Stuttgart, in Betreff des Ritterguts Hohenentringen. 83.
Feuerlöschanstalten. Verfügung, betreffend das Bereithalten von Wasserkufen auf Kirchen und Thürmen. 231.

G.

Gebäude-Brandschadens-Umlage pro 1860. 204.
Gebühren. K. Verordnung, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeinde-Diener. 11. Gemeindebescheid, betreffend die Erhöhung der Gebühren-Ansätze der öffentlichen Rechtsanwälte. 42.
s. auch unter Verwaltungsactuare.

Digitized by Google

Gesundheits-Polizei. Verfügung, betreffend die Bereitung und Abgabe sogenannter homöopathischer Arzneien. 52. Bekanntmachung, betreffend die Taxe der homöopathischen Arzneimittel. 53. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftaback. 63. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 232. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 240.

Gewicht, s. unter Landesgewicht.

H.

Haber. K. Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Haber über die Zollvereinsgrenze. 91. Wiederaufhebung dieses Verbots. 113.

Haftanzeigen. Verfügung, betreffend die Einführung von Haftanzeigen der Oberämter in Polizei- und Finanz-Straffachen. 124.

Handel und Gewerbe. Verfügung, betreffend die Aufhebung von Vorschriften bezüglich der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Linnengarn und die Leinwandweberei. 95. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. 125.

Heilkunde. K. Verordnung, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde. 117.

Heirathen. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Dienstvorschriften über das Heirathen von beurlaubten Unteroffizieren und von Soldaten. 230.

J.

Jagdwesen. K. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. 80.

Irren-Anstalten. Verfügung, betreffend die Regulirung der Verpflegungsgelder für die Staats-Irrenanstalten. 60.

Juristische Personen. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den unter dem Namen „Freundeshülfe" in Ludwigsburg gegründeten Unterstützungsverein, 51; an die Museumsgesellschaft in Ludwigsburg, 59; an die Württembergische Privat-Feuerversicherungsgesellschaft in Stuttgart, 70; an die Evangelische Gesellschaft in Stuttgart. 96.

K.

Kriegswesen. Gesetz, betreffend den Aufruf der gesammten Landwehr. 77. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens. 85. Revidirtes Gesetz, betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des K. Truppenkorps. 87. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärquartier-Verpflegung. 103.

Digitized by Google

L.

Landesgewicht. Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts. 17. K. Verordnung, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts. 19. K. Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts. 20. Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des neuen Landesgewichts zu dem bisherigen Gewichte. 30. Bekanntmachung, betreffend den Einfluß des neuen Landesgewichts auf die Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und die Instruktion dazu vom 30. Januar 1858 über die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauche von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln. 51. Verfügung, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts. 225.

Landwehr Gesetz, betreffend den Aufruf der gesammten Landwehr. 77.

Lebensmittel. Gesetz, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht. 57. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 6. April 1859 hinsichtlich des Verkaufs der Lebensmittel nach dem Gewicht. 201.

Lebensversicherungs-Banken, s. unter Versicherungs-Gesellschaften.

Lehr-Anstalten. Verfügung, betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convicten in Ehingen und Rottweil. 70. Verfügung, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelms-Stift in Tübingen. 141.

Leichname. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs. 96.

Linnengarn. Verfügung, betreffend die Aufhebung von Vorschriften bezüglich der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Linnengarn und die Leinwandweberei. 95.

M.

Medicinalwesen. K. Verordnung, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde. 117.
s. auch unter Gesundheitspolizei.

Militärquartier-Verpflegung. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärquartier-Verpflegung. 103.

Militär-Strafanstalt. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Militärstrafanstalt und des militärischen Festungs- (Kreis-) Gefängnisses von Stuttgart nach Ulm. 105.

Militärwesen s. unter Kriegswesen.

Münzwesen. Verfügung, betreffend die Umwechslung württembergischer Scheidemünze gegen grobe kurshabige Münze. 39. K. Verordnung, betreffend den am 7. August 1858 in München abgeschlossenen Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. 1.

N.

Notare. K. Verordnung, in Betreff der Taggelder der Gerichts- und Amtsnotare für Verrichtungen

Digitized by Google

an ihrem Wohnsitze, sowie der Gebühren der Bezirks-Beamten, der Notare und Verwaltungs-Aktuare für Abschriften. 65.

Notariatsbezirke. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Saulgau und des Amtsnotariatsbezirks Mengen. 199.

O.

Oeffentliche Straßen. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen. 61.

P.

Paßkarten. Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention. 39. u. 205.

Pferde-Ausfuhrverbot. 45. Wiederaufhebung desselben. 113. Revidirtes Gesetz, betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des K. Truppenkorps. 87.

Postwesen. Bekanntmachung, betreffend die Postporto-Freiheit des Frauen-Comite für Militär-Verbandrequisiten in Stuttgart und der Zweigvereine desselben. 106.

Präbende. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer weiteren Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. 123.

Preßsachen. K. Verordnung, betreffend die Nachbildung der Verzierungen und Werthsbezeichnungen von Geldzeichen. 101.

Q.

Quartier-Verpflegung. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärquartier-Verpflegung. 103.

R.

Rechtsanwälte. s. unter Advokaten.

S.

Scheidemünze. Verfügung, betreffend die Umwechslung württembergischer Scheidemünze gegen grobe kursfähige Münze. 39.

Schießpulver. Schlachtvieh. K. Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und von Schlachtvieh über die Zollvereinsgrenze. 79. Wiederaufhebung dieses Verbots. 113.

Schnupftaback. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftabak. 63.

Staatsanlehen. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 5,700,000 fl. 97. 85.

Digitized by Google

Steuerwesen. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr $18^{59}/_{60}$. 106.
s. auch unter Accise-Aemter.
Strafanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Militärstrafanstalt und des militärischen Festungs- (Kreis-) Gefängnisses von Stuttgart nach Ulm. 105.
Straferkenntnisse. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Straferkenntnissen durch die Orts-Polizeistellen an die Ortsgeistlichen. 59.
Strafsachen. Verfügung, betreffend die Einführung von Haftanzeigen der Oberämter in Polizei- und Finanz-Strafsachen. 124.
Straßenpolizei. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen. 61.

T.

Taggelder. K. Verordnung, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeinde-Diener. 11. K. Verordnung, betreffend die Taggelder der öffentlichen Rechtsanwälte. 41. K. Verordnung in Betreff der Taggelder der Gerichts- und Amts-Notare für Verrichtungen an ihrem Wohnsitze. 65. K. Verordnung, betreffend die Belohnung der Verwaltungs-Aktuare. 67.
Telegraphenwesen. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und der Schweiz abgeschlossenen Vertrags über die telegraphische Correspondenz vom 26. Oktober 1858. 206.
Todte Hand. Verfügung, betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot. 114.

U.

Umgelds-Commissariate. Bekanntmachung, betreffend die Wohnsitz-Verlegung des Umgelds-Commissärs von Münsingen nach Zwiefalten. 230.

V.

Versicherungs-Gesellschaften. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig. 47.; — die Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu Darmstadt. 47.; — die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia." 103.
Verwaltungsaktuare. K. Verordnung in Betreff der Gebühren der Verwaltungs-Aktuare ꝛc. für Abschriften 65. K. Verordnung, betreffend die Belohnung der Verwaltungs-Aktuare. 67.
Vögel. K. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. 80.

Digitized by Google

W.

Wundarzneikunde. K. Verordnung, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde. 117.

Z.

Zollwesen. K. Verordnung, betreffend Abänderung des Vereins-Zolltarifs. 149. Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereinszolltarifs. 153. ſ. auch unter Ausfuhrverbote.

In den Nummern 2 und 4 ſind je am Ende der Blätter Berichtigungen angezeigt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google